

**12334/1/98  
REV 1**

**LIMITE**

<b>CORDROGUE</b>	<b>65</b>
<b>CODRO</b>	<b>5</b>
<b>SAN</b>	<b>156</b>
<b>PESC</b>	<b>272</b>
<b>ENFOPOL</b>	<b>117</b>

**AUFZEICHNUNG**

---

des Vorsitzes

für den AStV/Rat

---

Nrn. Vordokumente: 11268/1/98 CORDROGUE 58 REV 1; 12334/98 CORDROGUE 65 CODRO 5  
SAN 156 PESC 272 ENFOPOL 117

---

**Betr.: Entwurf eines Berichts über Drogen und mit Drogen zusammenhängenden Fragen an den  
Europäischen Rat (Tagung in Wien)**

---

**Zusammenfassung**

Trotz der gemeinsamen Anstrengungen und auf internationaler, regionaler und lokaler Ebene erzielten Ergebnisse stellen Drogen weiterhin eine große Gefahr für die Gesellschaft dar. Mit der Entwicklung neuer synthetischer Drogen, der Globalisierung der Kriminalität und der mit Drogen verbundenen Aktivitäten sowie der sich wandelnden politischen, sozioökonomischen und kulturellen Gegebenheiten haben sich viele Aspekte des Drogenproblems in den letzten Jahren geändert und erfordern neue Schritte vonseiten der Völkergemeinschaft zu ihrer Bewältigung.

So wurde auf der Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNGASS) über das weltweite Drogenproblem die politische Verpflichtung von 185 Staaten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des Drogenhandels erneut bekräftigt, und die Regierungen wurden aufgefordert, ihre politischen Ziele in konkrete, wirksame Maßnahmen und Aktionen umzusetzen. Die Europäische Union wirkte aktiv mit und initiierte, koordinierte und verfolgte Positionen, von denen die meisten in den von der Sondertagung angenommenen Dokumenten zum Ausdruck kommen.

Vor diesem Hintergrund werden in dem vorliegenden Bericht die Tätigkeiten im Drogenbereich zusammengefaßt, die während des britischen und des österreichischen Vorsitzes gemäß den im Januar und im Juli vorgelegten Arbeitsprogrammen durchgeführt wurden. Dieser Bericht ergänzt den Bericht, den der britische Vorsitz dem Europäischen Rat in Cardiff vorgelegt hat.

Wie unter den vorangegangenen Vorsitzen war die Drogenbekämpfung auch ein vorrangiges Thema des britischen und des österreichischen Vorsitzes. Unter den zahlreichen Arbeitsgruppen, Stellen und Einrichtungen, die sich innerhalb der Europäischen Union hauptsächlich mit Aktivitäten im Drogenbereich befassen, spielte die Horizontale Gruppe "Drogen" des Rates eine zentrale Rolle, wenn es darum ging, die entsprechenden Tätigkeiten zu koordinieren, zu initiieren, voranzutreiben und zu überwachen. Die Horizontale Gruppe "Drogen" schuf die Grundlage für eine EU-Drogenstrategie für die Zeit nach 1999 und befaßte sich dabei auch mit den möglichen Auswirkungen des Amsterdamer Vertrags sowie den Möglichkeiten, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Nachfragereduzierung auszubauen. Sie beteiligte sich an der Vorbereitung, Koordinierung und Nachbereitung der Sondertagung und lud dabei den UNDCP-Exekutivdirektor Herrn Pino Arlacchi zu einem Gedankenaustausch ein. Die Gruppe verbesserte außerdem die Zusammenarbeit mit den elf assoziierten Beitrittsländern und veranstaltete eine gemeinsame Sitzung, um die Möglichkeiten der Verbesserung und der Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Nachfragereduzierung, zu ermitteln.

Im Rahmen der GASP konzentrierte sich die Gruppe "Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung" (CODRO) auf die Vorbereitung und die Folgemaßnahmen zu der Sondertagung der VN-Generalversammlung und prüfte die Beziehungen zu einer Reihe von Ländern und Regionen, darunter Mittelasien, die mittel- und osteuropäischen Länder (MOEL), die Länder der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (SADC), Rußland, die Vereinigten Staaten, Afghanistan und Myanmar. Die Gruppe führte außerdem die Umsetzung von Mechanismen der regionalen Zusammenarbeit, insbesondere in Lateinamerika und der Karibik, fort.

Einen wichtigen neuen Aspekt der Bekämpfung der organisierten Kriminalität durch die EU bildete die Arbeit der Multidisziplinären Gruppe "Organisierte Kriminalität" (MDG), die weitere Fortschritte bei der Umsetzung der auf der Tagung des Europäischen Rates von Amsterdam vereinbarten Empfehlungen der hochrangigen Gruppe erzielte. Hier wird ein breites Spektrum von Maßnahmen verfolgt, welche auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität abstellen und sich insofern direkt auf die Bekämpfung des Drogenhandels auswirken.

Die Durchführung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Verhütung der Drogenabhängigkeit wurde fortgesetzt. Im November wurde auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene die Europäische Woche der Suchtprävention veranstaltet, die mit der in Wien abgehaltenen europäischen Konferenz über Suchtprävention und Drogenpolitik als Hauptveranstaltung eingeleitet wurde.

Die Europol-Drogenstelle (EDU) hat ihre Vorbereitungen für die voraussichtliche Aufnahme der Tätigkeit durch Europol im Frühjahr 1999 und die Maßnahmen im Anschluß an das Inkrafttreten des Europol-Übereinkommens am 1. Oktober fortgesetzt sowie Fortschritte bei einigen mit Drogen zusammenhängenden Vorhaben, einschließlich der Teilnahme an dem raschen Informationsaustausch über neue synthetische Drogen, erzielt. Im Anschluß an die Annahme der Gemeinsamen Maßnahme über neue synthetische Drogen im Juni 1997 stand der Prozeß des Informationsaustauschs und der Risikobewertung ebenfalls im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD).

Die Gruppe "Wirtschaftsfragen" (Zollunion) hat sich mit einer Reihe von Fragen im Zusammenhang mit der Kontrolle von Drogengrundstoffen wie der Vorbereitung der Folgetagungen im Rahmen der Abkommen über die Kontrolle von Drogengrundstoffen mit den USA und den Andenstaaten, der Vorbereitung der UNGASS in bezug auf den Aktionsplan betreffend Drogengrundstoffe sowie Beratungen über die Änderung der Gemeinschaftsvorschriften über die Kontrolle von Drogengrundstoffen usw. befaßt.

Im Laufe des Jahres 1998 schritt die Umsetzung der Gemeinsamen Maßnahme von 1996 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften und der Verfahren der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Drogenhandels und der Gemeinsamen Maßnahme von 1997 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen synthetischen Drogen weiter voran.

In den Zwischenberichten der Mitgliedstaaten über die weitere Umsetzung der Gemeinsamen Maßnahme betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften und der Verfahren wird darauf hingewiesen, daß viele Mitgliedstaaten weiterhin auf nationaler und europäischer Ebene sowie im Schengen-Rahmen die einschlägigen Maßnahmen verbessert haben, um eine engere Zusammenarbeit von Polizei, Zoll und Justizbehörden zu fördern; die meisten davon stehen mit den Zielen der Gemeinsamen Maßnahme im Einklang.

Auf regionaler Ebene wurden bei der Zusammenarbeit der nordischen Länder und der Länder des Ostseeraums erhebliche Fortschritte erzielt (z.B. Amphetamin-Projekt). Viele Mitgliedstaaten intensivierten die Maßnahmen der regionalen Zusammenarbeit im Zollbereich, um die praktische Zusammenarbeit der betreffenden Behörden auszubauen (Belgien, Frankreich, Griechenland Deutschland, die Niederlande).

Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat seit dem Bericht der Gruppe an den Europäischen Rat (Luxemburg) neue nationale Politiken und Strategien beschlossen. Das Vereinigte Königreich beispielsweise hat eine neue Zehn-Jahres-Strategie eingeleitet ("Tackling Drugs to Build a Better Britain").

Die EBDD führt derzeit gemäß Artikel 4 der Gemeinsamen Maßnahme über den "Frühwarnmechanismus" ein Verfahren zur Risikobewertung in bezug auf die psychotropen Substanzen 4-MTA und MBDB durch. Zu MBDB wurde ein Bericht ausgearbeitet und dem Rat vorgelegt.

# INHALT

<b><u>Einleitung</u></b> .....	7
<b>I. <u>TÄTIGKEITEN UND ERGEBNISSE IM JAHR 1998</u></b>	
A.1. Überblick über das Drogenproblem in der Europäischen Union.....	8
A.2. Tätigkeiten der EBDD .....	9
A.3. Tätigkeiten von Europol .....	10
<b>B. <u>Tätigkeiten der Horizontalen Gruppe "Drogen" und der Arbeitsgruppen im Drogenbereich</u></b> .....	<b>11</b>
B.1. Horizontale Gruppe "Drogen" .....	11
B.2. Gruppe "Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung" (CODRO).....	13
B.3. Multidisziplinäre Gruppe "Organisierte Kriminalität" (MDG).....	13
B.4. Gruppe "Gesundheitsfragen" .....	14
B.5. Gruppe "Zollzusammenarbeit" .....	14
B.6. Gruppe "Allgemeines Präferenzsystem" .....	15
B.7. Gruppe "Polizeiliche Zusammenarbeit" .....	16
B.8. Gruppe "Rechtshilfe in Strafsachen" .....	16
B.9. Gruppe "Telekommunikation" .....	16
<b>C. <u>Kurzer Überblick über die 1998 im Rahmen des jeweiligen Ansatzes erzielten Fortschritte</u></b> .....	<b>17</b>
C.1. Reduzierung der Nachfrage .....	17
C.2. Reduzierung des Angebots .....	19
<b>D. <u>Internationale Zusammenarbeit und Initiativen</u></b> .....	<b>22</b>
D.1. Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNGASS).....	22
D.2. Regionale Mechanismen.....	23
D.2.1. Mittelasien .....	23
D.2.2. Lateinamerika und Karibik .....	23
D.2.3. SADC .....	25
D.2.4. Rußland und sonstige NUS.....	26
D.3. Transatlantischer Dialog.....	27
<b>E. <u>Assoziierte mittel- und osteuropäische Länder und Zypern</u></b> .....	<b>28</b>



## **II. BERICHT ÜBER DIE FORTSCHRITTE BEI DER UMSETZUNG DER GEMEINSAMEN MASSNAHME BETREFFEND DIE ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN**

<b>A.</b>	<b>Überblick .....</b>	<b>29</b>
A.1.	Allgemeine Bemerkungen.....	30
A.2.	Umsetzung auf nationaler und/oder europäischer Ebene .....	30
A.3.	Regionale Zusammenarbeit.....	35
A.4.	Schlußfolgerung.....	36

## **III. BERICHT ÜBER DIE FORTSCHRITTE BEI DER UMSETZUNG DER GEMEINSAMEN MASSNAHME BETREFFEND DEN FRÜHWARNMECHANISMUS**

### **Einleitung .....**

A.1.	Mitteilung des britischen Vorsitzes über MBDB .....	37
A.2.	Austausch von Informationen über MBDB (Artikel 3) .....	37
A.3.	Durchführung der Risikobewertung von MBDB (Artikel 4).....	38
A.4.	Bericht über die Risikobewertung von MBDB.....	38

### **B. Wichtigste Schlußfolgerungen.....**

### **C. Vorschläge für die Verbesserung der künftigen Risikobewertung neuer synthetischer Drogen .....**

## **IV. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN .....**

## **V. ANLAGEN**

Anlage I:	Mittel der Gemeinschaft für die Drogenbekämpfung im Jahr 1997 .....	46
Anlage II:	Sachstandsberichte der Mitgliedstaaten zu den einzelnen Artikeln.....	49
Anlage III:	Vergleichsstudie über die Rechtsvorschriften über Drogen in Europa.....	92
Anlage IV:	Antworten der Mitgliedstaaten auf die Fragen zur möglichen Koordinierung der Reduzierung der Drogennachfrage.....	113

## EINLEITUNG

Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenhandels und des Drogenmißbrauchs gehörten in den letzten Jahren zu den Hauptprioritäten des jeweiligen Vorsitzes. Die Europäische Kommission, die Mitgliedstaaten, die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogenabhängigkeit (EBDD) und Europol haben diesbezüglich bedeutende Arbeit geleistet; als Rahmen dienten hierbei der Aktionsplan der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung (1995-1999) (KOM(94) 234 endg; 8077/94 CORDROGUE 24) und die zusätzliche Drogenstrategie, die im Dezember 1995 auf der Tagung des Europäischen Rates in Madrid vereinbart worden war (Dok. 12247/95 CORDROGUE 69 SAN 115), sowie das Aktionsprogramm der Gemeinschaft (Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 102/97/EG, ABl. L 19 vom 22.1.1997) zur Suchtprävention innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1996-2000).

Auf späteren Tagungen des Europäischen Rates ist immer wieder darauf hingewiesen worden, wie wichtig es ist, daß in einer Reihe von Bereichen Fortschritte erzielt werden. So bestätigte der Europäische Rat im Juni 1998 in Cardiff die Hauptkomponenten einer Drogenstrategie der EU für die Zeit nach 1999 und verlangte, daß ein umfassender Plan ausgearbeitet wird (CORDROGUE 26 SAN 80).

In diesem Bericht werden die Tätigkeiten und Ergebnisse der Europäischen Union im Drogenbereich zusammengefaßt, die während des britischen und des österreichischen Vorsitzes gemäß den im Januar und im Juli vorgelegten Arbeitsprogrammen (Dok. 13457/97 CORDROGUE 87 UND 9739/1/98 CORDROGUE 41 REV 1) durchgeführt bzw. erzielt wurden. Der vorliegende Bericht ergänzt den Bericht, den der britische Vorsitz dem Europäischen Rat in Cardiff unterbreitet hat (Dok. 7930/2/98 CORDROGUE 26, SAN 80, PESC 118, ENFOPOL 70 REV 2).

Außerdem enthält dieses Dokument die Berichte über die Umsetzung der Gemeinsamen Maßnahme vom 17. Dezember 1996 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften und der Verfahren der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Drogenhandels (96/750/JI) und der Gemeinsamen Maßnahme vom 16. Juni 1997 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen synthetischen Drogen (97/396/JI).

Der nächste, nach diesem Schema erstellte Jahresbericht über Drogen wird dem Europäischen Rat in Helsinki vorgelegt.

## **I. TÄTIGKEITEN UND ERGEBNISSE IM JAHR 1998**

### **A.1. Überblick über das Drogenproblem in der Europäischen Union**

Drogen stellen nach wie vor eine große Bedrohung für die heutige europäische Gesellschaft dar. Im dritten Bericht der EBDD wird dargelegt, daß Cannabis generell die am meisten konsumierte Droge bleibt. Als Haupttrend ist zu verzeichnen, daß die Verbreitung von Cannabis in den letzten Jahren zugenommen hat. Je nach Land haben 5,8 % bis 30 % der Bevölkerung Cannabis zumindest einmal probiert. Cannabis wird in der Regel jedoch nur gelegentlich oder mit Unterbrechungen, d.h. eher nicht regelmäßig konsumiert, und diese Droge taucht in den Gesundheits- und Sozialfürsorge-Indikatoren nur selten als Hauptproblem auf. In den meisten Ländern sind Amphetamine die am zweithäufigsten verbreitete illegale Droge, die im allgemeinen von bis zu 3 % der Erwachsenen probiert wurde.

Seit Ende der 80er Jahre sind in vielen Ländern Amphetamine, Ecstasy und in einigen Fällen LSD unter Jugendlichen populärer geworden. Heroin haben weniger als 1 % der Erwachsenen probiert. Jedoch ist Heroin weiterhin die vorherrschende Droge in denjenigen Bevölkerungskreisen, die den einschlägigen Erhebungen zufolge Probleme in Verbindung mit dem Drogenkonsum haben, und es stellt nach wie vor eine ernste Bedrohung für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit dar. Kokain ist im Vergleich zu Heroin vielleicht von mehr Menschen, nämlich 1 bis 4 % der Erwachsenen, probiert worden, stellt aber bei der Behandlung Drogensüchtiger selten das Hauptproblem dar.

Im Europol-Lagebericht von 1998 über die Drogenherstellung und den Drogenhandel wird darauf hingewiesen, daß vermutlich mehrere Millionen Menschen in den Mitgliedstaaten synthetische Drogen konsumieren. Während die Beschlagnahmen von Ecstasy in einigen Ländern beträchtlich zunahmten, gingen sie in anderen Ländern zurück. Die Herstellung synthetischer Drogen in den MOEL stellt eine ernsthafte Bedrohung insbesondere für die nördlichen Mitgliedstaaten dar.

Gleichzeitig bleibt die Europäische Union eines der Hauptgebiete der Welt für die Herstellung von Amphetaminen und Stimulantien vom Typ Ecstasy; so werden in den meisten Mitgliedstaaten illegale Labors betrieben.

Marokko ist nach wie vor der Hauptlieferant von Cannabisharz. Pakistan, Kolumbien, Südafrika und Thailand sind weitere Herkunftsländer. Ein neuer Trend ist offenbar der in großem Maßstab betriebene illegale Handel mit Cannabiskraut aus Albanien. In einigen Mitgliedstaaten erfolgt der illegale Anbau von Cannabis, unter anderem im Rahmen häuslicher Hydrokulturen, zu kommerziellen Zwecken.

Rund 80 % des gesamten in der EU beschlagnahmten Heroins stammen aus Südwestasien. Die Balkanrouten, die in der Türkei ihren Ausgang nehmen und von türkischen Organisationen beherrscht werden, stellen weiterhin die wichtigsten Transitrouten für Heroin dar. Die Stabilisierung der Lage in den Republiken des ehemaligen Jugoslawien hat zu einer Neubelebung der traditionellen Balkanroute geführt. Darüber hinaus werden offenbar neue Routen genutzt, die von Mittelasien ausgehen und von dort nach Rußland und dann über Polen oder die Balkanstaaten in die Europäische Union führen und die zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Der Kokainhandel wird von kolumbianischen kriminellen Gruppen beherrscht, die häufig den Weg durch die - für die Eindämmung des illegalen Drogenhandels schlecht gerüsteten - Länder im karibischen Raum wählen. Diese Gruppen haben in mehreren Mitgliedstaaten Zellen eingerichtet, die in enger Verbindung miteinander stehen und für den Kokainvertrieb sorgen, sobald die Droge in das Gebiet der Europäischen Union gelangt ist. Desgleichen infiltrieren russische Kartelle die Kokainhandelsringe und haben sich auch im karibischen Raum etabliert.

Mittel- und Osteuropa gewinnt zunehmende Bedeutung als Transitregion. Daher tendiert man nun dazu, entweder die Häfen in den Mitgliedstaaten zu umgehen oder sie für Transitzwecke zu nutzen, wobei Drogen in den Häfen Mittel- und Osteuropas für den Weitertransport auf dem Landweg in Richtung Europäische Union entladen werden. Dieser Trend wurde auch in dem Lagebericht der Europäischen Union zur organisierten Kriminalität bestätigt, in dem die eindeutige Rolle der organisierten Kriminalität beim Drogenhandel sowie die Verflechtungen zwischen den wichtigsten kriminellen Gruppen dargelegt wurden.

## **A.2. Tätigkeiten der EBDD**

1998 ist das erste Jahr des laufenden dreijährigen Arbeitsprogramms der EBDD (1998-2000). Der Schwerpunkt der Tätigkeiten der EBDD liegt auf folgendem:

1. Konsolidierung und Verbesserung der Informationssysteme betreffend epidemiologische Informationen und Informationen über die Nachfragereduzierung (einschließlich neuer Trends und des Mechanismus für den Informationsaustausch und die Bewertung neuer synthetischer Drogen)
2. Verbesserung des REITOX-Netzes einzelstaatlicher Anlaufstellen;

3. Verbesserung zuverlässiger und vergleichbarer Instrumente und Schlüsselindikatoren auf europäischer Ebene;
4. Verbesserung der Qualität und Wirkung des Jahresberichts über die Drogensituation in der EU und wissenschaftlicher oder fachbezogener Publikationen;
5. Zusammenarbeit mit internationalen Partnern, insbesondere dem UNDCP und der Pompidou-Gruppe; aktive Mitwirkung der EBDD auf der UNGASS; Einrichtung eines Informationsaustauschs zwischen der EBDD und dem ONDCP; Zusammenarbeit mit Lateinamerika (Folgebmaßnahmen zum Seminar von Porto);
6. Vergleich von Maßnahmen, Rechtsvorschriften und Strategien und die damit zusammenhängende Vorbereitung der Entwicklung von Datenbankprodukten.
7. Der Verwaltungsrat der EBDD hat in seiner Sitzung vom 22.-23. Oktober 1998 einen grundlegenden Beschluß über die Rolle, die Aufgaben und die Finanzierung der einzelstaatlichen REITOX-Anlaufstellen gefaßt. Ab dem 1. Januar 1999 werden die einzelstaatlichen REITOX-Anlaufstellen neben ihren derzeitigen Aufgaben fünf Indikatoren auf europäischer Ebene anwenden:
  - Therapiebedarf von Drogenkonsumenten
  - Sterblichkeit und Todesursachen bei Drogenkonsumenten
  - Häufigkeit von ansteckenden Krankheiten bei Drogenabhängigen
  - Vergleichbarkeit von allgemeinen Erhebungen in der Bevölkerung
  - Vergleichbarkeit von Schätzungen über die Verbreitung.

### **A.3. Tätigkeiten von Europol**

Das Inkrafttreten des Europol-Übereinkommens am 1. Oktober und die Einsetzung des Europol-Verwaltungsrats, womit laufende Tätigkeiten weitergeführt wurden, stellen einen wichtigen Schritt nach vorn dar und werden einen entscheidenden Beitrag zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels leisten.

Die Tätigkeiten zusammen mit Drittstaaten, insbesondere den Beitrittskandidaten, werden im Einklang mit der allgemeinen Politik in diesem Bereich weitergeführt, die der Europol-Verwaltungsrat im November 1998 vereinbart hat. Europol beteiligte sich an Sitzungen der Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten in Moskau, um - gemeinsam vereinbarte - künftige EU-Initiativen weiter auszuarbeiten.

## **B. Tätigkeiten der Horizontalen Gruppe "Drogen" und der Arbeitsgruppen im Drogenbereich**

Zusammen mit der Europäischen Kommission, der EBDD, Europol und dem Europäischen Parlament hat der Rat weiterhin bei der Gestaltung und Umsetzung der Politik der Europäischen Union im Drogenbereich eine herausragende Rolle gespielt. Innerhalb des Rates waren 1998 aufgrund des säulenübergreifenden Charakters von Drogenfragen mehrere Gruppen mit diesbezüglichen Tätigkeiten befaßt.

### **B.1. Horizontale Gruppe "Drogen"**

Im Februar 1997 setzte der AStV die Horizontale Gruppe "Drogen" als Forum ein, das die Tätigkeiten der Union im Drogenbereich koordinieren sollte, insbesondere wenn sie säulenübergreifenden Charakter haben. Seit ihrer Einsetzung hat die Horizontale Gruppe "Drogen" alle säulenübergreifenden Tätigkeiten der Europäischen Union im Drogenbereich verfolgt und koordiniert. 1998 ist die Gruppe elfmal zusammengetreten und hat entscheidend dazu beigetragen, eine Reihe von Arbeiten voranzubringen.

Die Drogenbekämpfung war eine Priorität des britischen und des österreichischen Vorsitzes. Zu Beginn des jeweiligen Vorsitzes wurden ehrgeizige Arbeitsprogramme vorgelegt (Dok. 13457/97 CORDROGUE 87 und 9739/1/98 CORDROGUE 41 REV 1), die sich auf folgende Themen konzentrierten:

- Ausarbeitung der Hauptkomponenten einer EU-Drogenstrategie für die Zeit nach 1999 unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen des Amsterdamer Vertrags im Drogenbereich;
- Vorbereitung, Koordinierung und Beobachtung der EU-Aktivitäten im Zusammenhang mit der Sondertagung der VN-Generalversammlung über Drogen (8.-10. Juni 1998);
- weitere Durchführung von regionalen Initiativen in Lateinamerika/der Karibik, Mittelasien und der SADC-Region;
- Intensivierung der Zusammenarbeit im Drogenbereich mit den assoziierten mittel- und osteuropäischen Beitrittskandidaten und Zypern.

Der britische Vorsitz legte in diesem Zusammenhang ein umfassendes Konzept für die Hauptkomponenten einer EU-Drogenstrategie für den Zeitraum 2000-2004 vor, das der Europäische Rat im Juni in Cardiff annahm (Dok. 7930/2/98 CORDROGUE 26 REV 2). Ergänzend dazu fanden ab dem zweiten Halbjahr 1998 weitere Beratungen auch über die möglichen Auswirkungen des Amsterdamer Vertrags auf die Tätigkeit der Union im Drogenbereich (Dok. 12083/98 CORDROGUE 64) statt. Desgleichen wurden Beratungen eingeleitet, um die Möglichkeiten einer Verstärkung der Zusammenarbeit zur Reduzierung der Drogennachfrage zu ermitteln (Dok. 12996/98 CORDROGUE 71).

Die UNGASS wurde international als bedeutender Fortschritt bei der weiteren Entwicklung weltweit akzeptierter Strategien und Drogenpolitiken betrachtet. Die Horizontale Gruppe "Drogen" spielte zusammen mit der Gruppe "Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung" und der Europäischen Kommission bei der Vorbereitung der Sondertagung und den anschließenden Folgearbeiten eine maßgebliche Rolle (Dok. 7792/98 CORDROGUE 24 und 9737/1/98 CORDROGUE 39 REV 1). Eines der Hauptziele des scheidenden Vorsitzes war hierbei die Verbesserung der Koordinierung zwischen der EU und anderen wichtigen Akteuren. Herausragendes Ereignis bei diesen Bemühungen war die Teilnahme des UNDCP-Exekutivdirektors, Herrn Pino Arlacchi, an der Sitzung der Horizontalen Gruppe "Drogen" vom 23. Oktober (Dok. 11869/98 CORDROGUE 62).

Die Fortsetzung verschiedener regionaler Initiativen in Schlüsselbereichen war ein weiteres wichtiges Thema während des britischen und des österreichischen Vorsitzes. Die Horizontale Gruppe "Drogen" und die Gruppe "Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung", die die Tätigkeiten in bezug auf Lateinamerika und die Karibik, Mittelasien und die SADC-Region voranbrachten, unterstrichen erneut die Notwendigkeit eines ausgewogenen, umfassenden, partizipativen, geschlechtsspezifische Fragestellungen einbeziehenden und international koordinierten Ansatzes (Dok. 9740/1/98 CORDROGUE 42 REV 1). Besonderes Augenmerk sollte darauf gerichtet werden, daß die europäischen Bemühungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung sichtbar dargestellt werden.

Die Zusammenarbeit mit den assoziierten mittel- und osteuropäischen Ländern und Zypern war ein zentrales Thema der Tätigkeit der Horizontalen Gruppe "Drogen" im Jahr 1998. Im Einklang mit der Heranführungsstrategie der Europäischen Union veranstaltete die Horizontale Gruppe "Drogen" am 23. Oktober eine Sitzung mit den assoziierten Ländern, um über eine mögliche Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung der Tätigkeiten im Drogenbereich, insbesondere im Bereich der Nachfragereduzierung, zu beraten und einen Gedankenaustausch zu führen (Dok. 11901/98 CORDROGUE 63 PECOS 136 REV 1).

## **B.2. Gruppe "Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung" (CODRO)**

Die im Rahmen der zweiten Säule tätige Gruppe der Union war mit außenpolitischen Initiativen im Drogenbereich befaßt. In diesem Zusammenhang bemühte sich die Gruppe aktiv, jene Länder, die die drei VN-Übereinkommen noch nicht unterzeichnet bzw. endgültig ratifiziert haben, dazu zu bewegen, dies zu tun.

Die Gruppe konzentrierte sich auf die Vorbereitung der UNGASS und prüfte die Beziehungen der EU zu den Vereinigten Staaten, zu Rußland und den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie die Drogensituation in Afghanistan, Myanmar, Iran und Nigeria. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Drogensituation in Marokko gewidmet, wo der "traditionelle" Cannabis-Handel zunehmend mit dem Schmuggel und dem Konsum "harter" Drogen, der organisierten Kriminalität und der Schleuserkriminalität verknüpft ist. Die Gruppe empfahl, daß die Bemühungen der Europäischen Kommission, Marokko bei der Ausarbeitung eines umfassenden Drogenbekämpfungsplans Hilfe zu leisten, unterstützt werden. Die EU-Drogengruppe in Rabat wurde angewiesen, in diesem Sinne intensiv tätig zu werden.

## **B.3. Multidisziplinäre Gruppe "Organisierte Kriminalität" (MDG)**

Auf seiner Tagung vom 13.-14. Dezember 1996 erkannte der Europäische Rat die Notwendigkeit einer koordinierten und kohärenten EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität an und beschloß, eine hochrangige Gruppe mit dem Auftrag einzusetzen, einen umfassenden Aktionsplan mit konkreten Empfehlungen und Maßnahmen sowie einem realistischen Zeitplan für dessen Umsetzung zu erarbeiten. Im Juni 1997 billigte der Europäische Rat in Amsterdam den Bericht der hochrangigen Gruppe und setzte die MDG ein, die den in dem Bericht enthaltenen Aktionsplan voranbringen sollte.

Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität berühren auch die organisierte Kriminalität im Drogenbereich, auch wenn dies nicht ausdrücklich dargelegt wird. Angesichts dessen waren folgende Arbeiten der MDG im Drogenbereich von besonderer Bedeutung:

- Entwurf einer EntschlieÙung des Rates zur Prävention organisierter Kriminalität, in dem unter anderem die Bedeutung von Drogenpräventionsstrategien hervorgehoben wird;
- Erstellung des jährlichen Lageberichts zur organisierten Kriminalität einschließlich operativer Schlußfolgerungen, die die Grundlage für strategische Beschlüsse bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität schaffen sollen;

- Gemeinsame Maßnahme über die Anwendung bewährter Methoden bei der Rechtshilfe in Strafsachen;
- Gemeinsame Maßnahme betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung;
- Verbesserung des praktischen Konzepts für Ermittlungsfragen;
- bessere Zusammenarbeit mit den assoziierten mittel- und osteuropäischen Ländern und Zypern bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität;
- verstärkte Bekämpfung der Geldwäsche, insbesondere die Gemeinsame Maßnahme betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten.

Die Errichtung von Informationsmechanismen und die Herstellung direkter Kontakte zwischen den Justizbehörden wurden durch die Gemeinsame Maßnahme zur Einrichtung eines Europäischen Justitiellen Netzes vom 29. Juni 1998 gefördert.

Die MDG unterbreitete ihren ersten Bericht dem Europäischen Rat (Cardiff) (7303/3/98 CRIMORG 45 REV 3), der die MDG beauftragte, dem Europäischen Rat in Wien einen weiteren Bericht (11571/98 CRIMORG 141 REV [1]) vorzulegen.

#### **B.4. Gruppe "Gesundheitsfragen"**

Die Arbeiten betreffend das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Suchtprävention (Beschluß Nr. 102/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996) wurden weitergeführt.

#### **B.5. Gruppe "Zollzusammenarbeit"**

Bei der Anwendung des ZIS wurden insofern Fortschritte erzielt, als eine Einigung über den Typ des neuen Verwaltungsausschusses erreicht wurde und die Arbeiten zur technischen Auslegung der Datenbank vorangebracht wurden. Es konnte Einvernehmen über ein Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich erzielt werden.

1998 wurden vier gemeinsame Zollkontrollaktionen unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten und der MOEL durchgeführt. Für die Jahre 1999 und 2000 wurde das Verfahren für die Durchführung von Maßnahmen gemäß dem Entwurf einer Entschließung des Rates "über ein strategisches Aktionsprogramm für die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten" festgelegt.

Der K.4-Ausschuß billigte einen langfristigen Aktionsplan "Schiffscontainer".

Die Gruppe einigte sich auf Leitlinien für die Anwendung der Risikoanalyse durch den Zoll beim Schiffscontainerverkehr und beim allgemeinen Luftverkehr. Desgleichen einigte sich die Gruppe auf ein Basiskonzept für die Einrichtung einer speziellen Zentralstelle für Risikoanalyse in allen Mitgliedstaaten. Mit Blick auf die Erweiterung der EU wird dieses Basiskonzept auch der Gruppe "Gemeinsame Bewertung" unterbreitet. Ebenfalls mit Blick auf die Erweiterung arbeiten die Mitgliedstaaten an der Erstellung eines möglichen Modellkonzepts der operativen Befugnisse der Zollverwaltungen.

Unter britischem Vorsitz wurden die Arbeiten an dem erläuternden Bericht über das im Dezember 1997 unterzeichneten Neapel-II-Übereinkommen zur Erleichterung der einzelstaatlichen Ratifizierungsverfahren abgeschlossen.

Ein Bericht über die Durchführung der Gemeinsamen Maßnahme vom 29. November 1996 betreffend die "Zusammenarbeit zwischen Zoll und Wirtschaft bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels" wurde dem Rat (Justiz und Inneres) vorgelegt.

Die Entschließung des Rates vom 29. November 1996 über Vereinbarungen zwischen den Polizei- und Zollbehörden bei der Drogenbekämpfung wurde in den Mitgliedstaaten angewandt. Dem Rat (Justiz und Inneres) wurde ein Sachstandsbericht über die Durchführung vorgelegt.

#### **B.6. Gruppe "Allgemeines Präferenzsystem"**

Im zweiten Halbjahr 1998 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates vor, mit dem ein überarbeitetes Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1999 bis 2001 zur Anwendung gebracht werden soll. Mit dem Vorschlag werden mehrere bestehende Verordnungen in einen Rechtsakt zusammengefaßt und wird eine soziale und ökologische Komponente in das besondere Präferenzsystem aufgenommen, das den Andenstaaten und den mittelamerikanischen Staaten zur Unterstützung ihrer Drogenbekämpfungsmaßnahmen gewährt wird.

### **B.7. Gruppe "Polizeiliche Zusammenarbeit"**

Im Drogenbereich beschränkten sich die Tätigkeiten der Gruppe auf technische Aspekte. Im April 1997 ersuchte die Gruppe (7335/97 ENFOPOL 91) das Europäische Netz der kriminaltechnischen Institute (ENFSI-Gruppe "Drogen") um Ausarbeitung einer Durchführbarkeitsstudie zur Einführung standardisierter und harmonisierter Analyseverfahren für die Erstellung chemischer Profile von Drogen und zur Einführung eines Indikatorsystems für den Reinheitsgrad von Drogen.

In seiner Antwort (10801/98 ENFOPOL 93) stellte das ENFSI fest, daß die Identifikationen des Hauptwirkstoffes, der Hauptverunreinigungen sowie der Tablettierungshilfsmittel und typische Streckmittel nicht ausreichen, um aus diesen Daten Zusammenhänge über gleiche Ursprungsquellen bei den in Europa sichergestellten Drogengroßaufgriffen herzustellen. Daher werden in der Gruppe weitere Beratungen über das Thema erforderlich sein. Bezüglich des Indikatorsystems für den Reinheitsgrad von Drogen arbeitete das ENFSI Empfehlungen (6088/98 ENFOPOL 25) aus, die in der Gruppe noch erörtert werden.

### **B.8. Gruppe "Rechtshilfe in Strafsachen"**

Die Ausarbeitung eines Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen gemäß Empfehlung 16 des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität konnte während des britischen Vorsitzes nicht abgeschlossen werden, da kein Konsens über die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs erzielt werden konnte. Die Vorbereitungen für ein Protokoll zum Übereinkommen über die Rolle des Europäischen Gerichtshofs wurden im zweiten Halbjahr 1998 eingeleitet und werden voraussichtlich Mitte 1999 abgeschlossen.

### **B.9. Gruppe "Telekommunikation"**

Es hat sich gezeigt, daß die elektronischen Massenmedien immer stärker an der negativen Werbung für Suchtstoffe beteiligt sind. Insbesondere das Internet spielt eine entscheidende Rolle bei der Verbreitung von Informationen über den Mißbrauch von Drogen und Suchtstoffen. Eine Initiative Griechenlands, die in der Horizontalen Gruppe "Drogen" lanciert und mit der das Potential des Internet aufgezeigt wird, wurde im Hinblick auf die Ausarbeitung von Rechtsinstrumenten betreffend die Kinderpornographie im Internet durch die MDG an die MDG und andere Gruppen zur weiteren Erörterung weitergeleitet.

Außerdem nahm die Kommission am 26. November 1997 einen mehrjährigen Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung der sichereren Nutzung des Internet an, zu dem der Rat am 2. Oktober 1998 einen gemeinsamen Standpunkt festlegte.

### **C. Kurzer Überblick über die 1998 im Rahmen des jeweiligen Ansatzes erzielten Fortschritte**

1998 wurden beträchtliche Fortschritte erzielt. Die Arbeiten konzentrierten sich auf die Anwendung der 1996 und 1997 angenommenen Instrumente, insbesondere der Gemeinsamen Maßnahme betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften und der Verfahren der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Drogenhandels (12647/96 ENFOPOL 213) und der Gemeinsamen Maßnahme über einen Frühwarnmechanismus bei neuen synthetischen Drogen.

Die UNGASS nahm eine Reihe wichtiger Dokumente an und wurde allgemein als großer Erfolg gesehen. Die EU, die mit einer einzigen Stimme sprach, nahm in vielen Fragen eine herausragende Stellung ein und brachte ihre Position vor der Tagung in allen Texten zum Ausdruck.

Die Entwicklung der Tätigkeiten der EBDD und von Europol sowie die Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Einrichtungen, insbesondere bei der Anwendung der Gemeinsamen Maßnahme über neue synthetische Drogen, wird begrüßt. Im Hinblick auf eine bessere und effizientere Organisation der Arbeiten im Drogenbereich wurden bedeutende Initiativen ergriffen.

#### **C.1. Reduzierung der Nachfrage**

Das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Suchtprävention ist gut angelaufen. Der Beweis für das große Interesse, das diesem Programm entgegengebracht wird, ist die beträchtliche Zahl von Initiativen, die der Kommission von Nichtregierungsorganisationen und Gebietskörperschaften unterbreitet werden. Der Akzent liegt auf Projekten, mit denen die europaweite Zusammenarbeit, die Ermittlung des Bedarfs und der Transfer optimaler Praktiken im Hinblick auf bessere Aufklärung, Gesundheitserziehung und Ausbildung angeregt werden. Im allgemeinen erfolgen die Tätigkeiten in den Bereichen neue synthetische Drogen, Risikogruppen, Jugend, Drogentourismus und Verbesserung der Verfahren hauptsächlich im Rahmen des Programms.

Außerdem wird an der Durchführung von zwei anderen Gemeinschaftsprogrammen weitergearbeitet, die drogenspezifische Fragen betreffen; dabei handelt es sich um

- das Aktionsprogramm zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung;
- das Aktionsprogramm zur Prävention von Aids und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten.

Diesbezüglich wurden die Vorbereitungen für eine Evaluierung der EU-Programme im Gesundheitsbereich eingeleitet.

Unter britischem Vorsitz wurde am 18./19. Mai in Brighton eine Europäische Konferenz über die Verhütung des Drogenmißbrauchs veranstaltet, an der politische Entscheidungsträger und in NRO tätige Praktiker aus den Mitgliedstaaten, den assoziierten Beitrittsländern und anderen Ländern teilnahmen. Auf der Konferenz wurde über die optimalen Praktiken in den Bereichen Drogenprävention und -aufklärung sowie ein gezieltes Vorgehen bei gefährdeten Jugendlichen beraten. Die zentralen Fragen und Grundsätze bildeten eine nützliche Grundlage für die künftige EU-Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, und die Konferenz war eine wertvolle Vorbereitung für die "Hauptkonferenz über Suchtprävention und Drogenpolitik", die in Wien stattfand.

Die Europäische Woche 1998 zur Verhütung der Drogenabhängigkeit wurde zum dritten Mal, und zwar vom 16. bis 22. November 1998, in ganz Europa veranstaltet. Das Motto dieser Woche lautete: "Multidisziplinärer Ansatz bei der Suchtprävention: Sensibilisierung der Gesellschaft und Partnerschaften" und umfaßte Aktivitäten auf europäischer, länderübergreifender und einzelstaatlicher Ebene.

Als Hauptveranstaltung fand am 5./6. November in Wien eine europäische Konferenz über Suchtprävention und Drogenpolitik statt. Die Konferenz wurde von der Stadt Wien, der Europäischen Kommission, dem UNDCP und einer NRO veranstaltet. Bekannte Redner und herausragende Experten auf dem Drogengebiet trugen zu der Veranstaltung bei, bei der der Schwerpunkt auf der Verbesserung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit und Koordinierung von Tätigkeiten im Drogenbereich lag.

Die Tätigkeiten der EBDD schreiten, wie es ihr für 1998 erstellter dritter Jahresbericht und ihr Dreijahresprogramm belegen, in folgenden Bereichen voran:

- Verbesserung der Qualität und der Vergleichbarkeit der wesentlichen epidemiologischen Indikatoren, insbesondere jener, die die Verbreitung des Drogenkonsums und die gesundheitlichen Folgen betreffen;
- Verbesserung der Informationen über die Maßnahmen zur Reduzierung der Drogennachfrage und über die Wirksamkeit dieser Maßnahmen. (Die EDDRA-Datenbank ermöglicht bereits den Zugang zu aktualisierten, exakten Informationen über Tätigkeiten zur Nachfragereduzierung);
- Verbesserung der Methoden und Mittel für die Sammlung und die Analyse von Daten über Rechtsvorschriften im Drogenbereich;
- Sammlung von Informationen über die neuen Tendenzen bei synthetischen Drogen.

Der Jahresbericht der EBDD über die Drogensituation und die Erkenntnisse anderer Sachverständiger bestätigen, daß die von synthetischen Drogen ausgehende Gefahr weiterhin besteht und sogar wächst. 1998 konzentrierten sich die wirksamsten Strategien auf die primären Verhütungsmaßnahmen und -strategien, insbesondere im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Suchtprävention. Desgleichen wurden die Verbreitung und der Austausch von Daten über gesundheitliche Folgen und soziale, wirtschaftliche und kulturelle Aspekte des Konsums von Amphetaminderivaten weiter unterstützt.

Auf dem Gebiet der Drogenforschung wurden bedeutende Studien im Rahmen des BIOMED-Programms durchgeführt und folgende Seminare abgehalten:

- Konzepte, Terminologie und Praxis der Kontaktaufnahme zu Drogenabhängigen (Amsterdam, 29.-31. März)
- Drogenkonsum, Forschung, Politik und dynamische Modellierung (Lissabon, 7-9. Mai 1998)
- Alternative Maßnahmen zu Haftstrafen für Drogenkonsumenten (Bilbao, 26. Juni 1998)
- Qualitative Forschung, Kenntnisse für wirksame Maßnahmen (Lissabon, 29. -31. Oktober 1998)

Mit der Umsetzung der mehrjährigen Initiative "Employment Integra" zur Förderung von Maßnahmen für einen verbesserten Zugang von Drogenabhängigen oder ehemaligen Drogenabhängigen zum Arbeitsmarkt wurde fortgefahren.

Die Horizontale Gruppe "Drogen" nahm Beratungen über die Bestimmung etwaiger Bereiche der Nachfragereduzierung auf, in denen eine Angleichung der Praktiken der Mitgliedstaaten erstrebenswert sein könnte.

## **C.2. Reduzierung des Angebots**

### **Rechtshilfe**

Die Ratifizierung multilateraler Übereinkommen war für alle maßgeblichen Gruppen von Belang (vgl. Empfehlungen 13 und 14 des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität).

Um die Effizienz der Rechtshilfe in Strafsachen auf EU-Ebene zu verbessern, aktualisierte die MDG regelmäßig den Stand der Ratifizierung einschlägiger multilateraler Übereinkommen, von denen einige bereits fertiggestellt waren (z.B. das Übereinkommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren, über das Verbot der doppelten Strafverfolgung usw.).

Desgleichen wurden bilaterale Abkommen und Arbeiten zur Verbesserung der Mechanismen der Rechtshilfe bei schweren Straftaten gefördert.

Das Ziel der am 29. Juni 1998 angenommenen Gemeinsamen Maßnahme über die Anwendung bewährter Methoden bei der Rechtshilfe in Strafsachen ist es, die Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen zu beschleunigen.

Im Bereich des Drogenhandels hat sich gezeigt, daß die verstärkte, konsequente Verfolgung von Drogenherstellern, -händlern und -dealern ein zentrales Ziel der Verringerung des Drogenangebots bleiben muß.

### **Geldwäsche**

Die auf der Tagung des Europäischen Rates vom Dezember 1996 gemachte Zusage, die Richtlinie über Geldwäsche vollständig anzuwenden, wurde eingehalten: die Richtlinie ist nunmehr von allen Mitgliedstaaten umgesetzt worden. Der zweite Bericht der Kommission über die Durchführung der Richtlinie, der am 1. Juli 1998 angenommen wurde, weist auf die Notwendigkeit von Maßnahmen auch im Rahmen der dritten Säule hin. Weitere Maßnahmen sind vorrangig in bezug auf die Ausdehnung auf die einschlägigen Berufe und Einrichtungen außerhalb des herkömmlichen Finanzsektors, die Verbesserung des Informationsaustauschs und die Ausdehnung der Auflistung von Straftaten auf alle schweren Straftaten erforderlich. Die Kommission wird voraussichtlich Anfang 1999 einen neuen Vorschlag für die Aktualisierung und Ausdehnung der Richtlinie von 1991 unter anderem auf Berufe außerhalb des Finanzsektors vorlegen.

Die Bekämpfung von Geldwäschegeschäften, die Strafverfolgung von Geldwäschern und die Beschlagnahme finanzieller Mittel, die aus illegalen Geschäften resultieren, werden weiterhin ein wesentlicher Bestandteil der Strategien zur Angebotsreduzierung sein. Ein weiterer Hauptaspekt war die entschlossene strafrechtliche Verfolgung aller Formen der "Legalisierung" von Gewinnen aus Straftaten und illegalen Geschäften. Diesbezüglich wird der Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten den Mitgliedstaaten ein zusätzliches Rechtsinstrument an die Hand geben.

Während des britischen Vorsitzes setzte die MDG eine informelle Sachverständigengruppe ein, die die Stärken und Schwächen der verschiedenen Strukturen in den Mitgliedstaaten untersuchen sollte. Die Sachverständigengruppe erstellte einen Bericht mit konkreten Empfehlungen dazu, wie die interne und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit verbessert werden kann.

### **Synthetische Drogen**

Nachdem der britische Vorsitz die EBDD im Namen aller Mitgliedstaaten über das Amphetaminderivat MBDB förmlich unterrichtet hatte, wurde eine Risikobewertung gemäß Artikel 4 der diesbezüglichen Gemeinsamen Maßnahme in bezug auf das Amphetaminderivat MBDB durchgeführt.

Europol und die EBDD legten am 20. Mai 1998 nach Artikel 3 der Gemeinsamen Maßnahme einen gemeinsamen Informationsbericht vor; gleichzeitig arbeiteten die EBDD und ihr Wissenschaftlicher Ausschuss Leitlinien für die Risikobewertung nach Artikel 4 der Gemeinsamen Maßnahme aus.

Am 9./10. November erörterten und "bestätigten" der erweiterte Wissenschaftliche Ausschuss/die Sachverständigen den ersten Bericht über die Risikobewertung in bezug auf MBDB. Es obliegt nun den Mitgliedstaaten und der Kommission, weitere Maßnahmen gemäß Artikel 5 der Gemeinsamen Maßnahme zu beschließen.

Angesichts der Risiken, mit denen die Aufdeckung illegaler Labors verbunden ist, hat Europol in Zusammenarbeit mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und dem RZZ ein "Handbuch über die Produktion synthetischer Drogen" ausgearbeitet. Es behandelt Fragen der Risikobewertung und des Risikomanagements und beschreibt ein schrittweises Vorgehen vom ersten Eintritt in ein Labor bis zur Sammlung von Beweisen und dem Transport von Chemikalien und Endprodukten.

### **Chemische Grundstoffe**

Die Gemeinschaft sollte entschlossen Maßnahmen ergreifen, um die Abzweigung chemischer Grundstoffe, die zur illegalen Herstellung neuer synthetischer Drogen verwendet werden, zu verhindern. Es ist schwierig, einen ähnlichen Kontrollmechanismus wie den für die 22 erfaßten Stoffe geltenden Mechanismus einzuführen, da derartige Kontrollen bei mehr Stoffen zu einer Verringerung der allgemeinen Effizienz des Systems zur Kontrolle der Grundstoffe führen und gleichzeitig die äußerst erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Unternehmern und Behörden behindern könnten.

Der Rat prüft derzeit einen Vorschlag, der die Mitgliedstaaten verpflichten würde, Mechanismen für eine freiwillige Zusammenarbeit mit der chemischen Industrie zu schaffen, um die Überwachung nicht erfaßter Stoffe zu ermöglichen, die häufig bei der illegalen Herstellung synthetischer Drogen verwendet werden.

Im November 1998 wurde mit Chile ein ähnliches Abkommen über die Kontrolle von Grundstoffen - wie in den vergangenen Jahren mit den Andenstaaten, Mexiko und den USA - förmlich unterzeichnet.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten treten im Rahmen des mit Artikel 10 der Verordnung 3677/90 und der Richtlinie 92/109/EWG eingesetzten Ausschusses "Grundstoffe" regelmäßig auf Sachverständigenebene zusammen, um über die Gemeinschaftsvorschriften für Grundstoffe und ihre Anwendung durch die Mitgliedstaaten zu beraten.

## **D. Internationale Zusammenarbeit und Initiativen**

### **D.1. Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNGASS)**

Die Sondertagung der Generalversammlung, auf der über die Bekämpfung der illegalen Herstellung, des Verkaufs, der Nachfrage, des Handels und der Verbreitung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und damit zusammenhängenden Tätigkeiten beraten und neue Strategien, Methoden, praktische Tätigkeiten und spezielle Maßnahmen zur Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Problems des Drogenmißbrauchs und des illegalen Handels vorgeschlagen werden sollten, fand vom 8. bis 10. Juni 1998 statt und wurde allgemein als großer Erfolg gewertet. Von der HDG und der CODRO wurden hierzu gründliche Vorbereitungen getroffen (7792/98 CORDROGUE 24 CODRO 2). Die Kommission legte eine Mitteilung zu diesem Thema vor (KOM(97) 670 endg.; 5302/98 PESC 14, CODRO 1, CONUN 1).

Darüber hinaus fanden täglich EU-Koordinierungssitzungen in Wien statt, wo die Suchtstoffkommission als vorbereitendes Gremium für die UNGASS tätig war. Die Auffassungen der Europäischen Union kamen in allen von der UNGASS angenommenen Dokumenten, insbesondere in jenen über Geldwäsche, alternative Entwicklung, Grundstoffe und Leitlinien für die Nachfragereduzierung, zum Ausdruck. Desgleichen spielte die EU bei der Ausarbeitung der politischen Erklärung eine herausragende Rolle.

## **D.2. Regionale Mechanismen**

Das Drogenproblem erhält in den Beziehungen der Europäischen Union zu dritten Ländern oder Gruppen von Ländern ein immer größeres Gewicht. Überdies spielt die Europäische Union eine aktive Rolle in internationalen Gremien, die sich mit Drogenproblemen befassen. Die Zusammenarbeit wurde besonders in folgenden Regionen verbessert:

### **D.2.1. Mittelasien**

Im Anschluß an eine französische und britische Initiative auf der Tagung des Europäischen Rates von Dublin hat die Kommission 1997 mit Unterstützung von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten eine größere Sondierungsmission nach Mittelasien entsandt, um die mittelasiatischen Republiken bei der Bekämpfung des Drogentransits und der Drogenproduktion zu unterstützen. Auf der Grundlage der Schlußfolgerungen dieser Sachverständigen wurde eine Reihe von Bereichen für die Zusammenarbeit bestimmt. 1998 zog die Kommission Sachverständige aus den Mitgliedstaaten heran, um sechs konkrete Projekte auszuarbeiten, deren Durchführung 1999 beginnen sollte. Zu diesem Zweck wurden aus den TACIS-Mitteln für 1997 und 1998 insgesamt sechs Mio. ECU bereitgestellt. Zusätzliche Tätigkeiten fanden in der gesamten Region im Zollbereich statt (siehe Abschnitt D.2.4).

Bei diesen Tätigkeiten sollen Doppelarbeit und Überschneidungen zwischen verschiedenen Programmen vermieden werden, die von den EU-Mitgliedstaaten, anderen bilateralen und internationalen Gebern, dem UNDCP und anderen wichtigen Einrichtungen (wie dem UNDP) durchgeführt werden.

Um die betroffenen Handelsgebiete zu erfassen, erstellt die Kommission außerdem ein Strategiepapier zur Drogenbekämpfung in Mittelasien und Transkaukasien.

### **D.2.2. Karibik und Lateinamerika**

#### **D.2.2.1. Karibik**

Die Kommission und die betroffenen Mitgliedstaaten haben den Drogenbekämpfungsplan für die Karibik (Barbados-Plan) entschlossen umgesetzt. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Seeverkehr als Voraussetzung für erfolgreiche Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenhandels in der Karibik und zur Förderung der Aus- und Fortbildung im Bereich Strafverfolgung wurde in Zusammenarbeit mit den Ländern des Karibischen Raums und anderen Gebern ein Projekt-Managementbüro für Seeverkehrsprojekte (PMO) eingerichtet, das nunmehr seine Tätigkeit in vollem Umfang aufgenommen hat.

Die Kommission ist zur Zeit damit befaßt,

- den Ausbau von Behandlungs- und Rehabilitationseinrichtungen für Drogenabhängige in der gesamten Region vorzubereiten und nationale Programme zur Nachfragereduzierung in verschiedenen Ländern im karibischen Raum zu unterstützen;
- in Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten ein regionales Vorhaben zur Bekämpfung der Geldwäsche durchzuführen;
- regionale Aus- und Fortbildungsprogramme im Bereich Strafverfolgung zu unterstützen.

#### **D.2.2.2. Lateinamerika**

Die bis zu diesem Zeitpunkt auf einzelne Projekte beschränkte Zusammenarbeit und Koordinierung mit den lateinamerikanischen Ländern wurde im März 1998 auf einer hochrangigen Tagung von Drogenexperten der EU und Lateinamerikas/der Karibik in einen breiteren Zusammenhang gestellt und mit der karibischen Region verknüpft, indem der Koordinierungs- und Kooperationsmechanismus zur Drogenbekämpfung (EU/Lateinamerika/Karibik) geschaffen wurde.

Der österreichische Vorsitz hat die unter dem britischen Vorsitz begonnenen Arbeiten zur Erstellung eines Aktionsplans für Unterstützungsmaßnahmen EU/Lateinamerika bei der Drogenbekämpfung fortgesetzt. Besonderer Nachdruck wurde auf die Bestimmung möglicher Bereiche der interregionalen Zusammenarbeit zwischen Lateinamerika und der Karibik gelegt.

Die Europäische Kommission und die Anden-Staaten unterzeichneten im Februar 1998 in Panama ein Projekt über die Zusammenarbeit im Bereich Harmonisierung der Rechtsvorschriften, Geldwäsche und Überwachung der Drogen Grundstoffe.

Die Überwachung der Drogen Grundstoffe ist ein wichtiger Bereich der Zusammenarbeit. Übereinkünfte wurden mit fünf Ländern der Anden-Gemeinschaft und mit Mexiko geschlossen und sind in Kraft. Im November wurde mit Chile ein Abkommen unterzeichnet, und es finden zur Zeit Verhandlungen mit den Mercosur-Ländern statt.

Im Oktober billigten die Mitgliedstaaten ein von der Kommission vorgeschlagenes Projekt, mit dem das kolumbianische System für die Kartierung illegaler Anbauflächen durch Fernerkundung verbessert werden soll.

Am 8./9. Oktober 1998 wurde auf Initiative des portugiesischen Präsidenten in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und der EBDD ein europäisch/ lateinamerikanisches Seminar veranstaltet, dessen Schlußfolgerungen in der "Erklärung von Porto" niedergelegt sind; danach soll die Zusammenarbeit zwischen Europa und Lateinamerika insbesondere im Bereich der Information über Drogen, der Nachfragereduzierung und des Austauschs zwischen Städten gefördert werden.

Das zweite Seminar von Verbindungsbeamten der EU in Lateinamerika und der Karibik, das durch das OISIN-Programm kofinanziert und von Spanien in Cartagena de Indias (Kolumbien) organisiert wurde, fand am 26.-29. Oktober unter Beteiligung von Sachverständigen der Andenstaaten, Brasiliens, Mexikos und Panamas für die Bekämpfung des Drogenangebots statt. In den Schlußfolgerungen des Seminars wurde betont, daß ein Netz von Kontaktstellen zwischen den Verbindungsbeamten der EU-Mitgliedstaaten in Lateinamerika und der Karibik geschaffen werden muß.

Am 10.-11. November veranstaltete die Europäische Kommission in Brüssel eine Tagung der Geber über Drogenfragen betreffend Peru. Bei dieser Gelegenheit kündigte die Kommission an, daß sie ein Projekt der alternativen Entwicklung in der Region von Pozuzo/Palazu im Hinblick auf seine Genehmigung prüfe.

Das dritte hochrangige Treffen zwischen der Europäischen Union und den Andenstaaten zu Drogenfragen fand am 25. November 1998 in Cartagena (Kolumbien) statt.

Im Dezember prüfte die Europäische Kommission die Finanzierung eines Projekts in Venezuela im Bereich der Nachfragereduzierung, mit dem eine nationale Drogenbeobachtungsstelle Venezuelas unterstützt werden soll.

### **D.2.3. SADC**

Das südliche Afrika stellt aufgrund der enormen Zunahme des Drogenmißbrauchs und -handels eine neue Zielregion für die EU-Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung dar. In diesem Zusammenhang kam der EU-SADC-Drogenkonferenz im Februar 1998 in Gaborone eine besondere Bedeutung zu. Die Kommission unterstützte das SADC-Sekretariat mit fachlichem Know-how im Bereich der Drogenbekämpfung. Die EU hat sich verpflichtet, die Durchführung des SRDCP (Regionales Drogenbekämpfungsprogramm der SADC) zu unterstützen, mit dem zum ersten Mal auf regionaler Ebene Anstrengungen für eine konzertierte Bekämpfung des Drogenproblems unternommen werden.

#### **D.2.4. Rußland und sonstige NUS**

Der Europäische Rat (Florenz) hob hervor, daß die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Neuen Unabhängigen Staaten im Bereich Justiz und Inneres ausgebaut werden muß. In dem von einer hochrangigen Gruppe 1997 ausgearbeiteten Bericht über die organisierte Kriminalität wurde ebenfalls empfohlen, daß die Beziehungen mit Rußland und der Ukraine anhand des TACIS-Programms entwickelt werden sollten. Als Folge setzte die Kommission das TACIS-Programm zwischen Februar und Juni 1997 ein, um Erkundungsmissionen zu organisieren, die von hochrangigen Experten aus den Mitgliedstaaten durchgeführt wurden.

Sechs Millionen ECU wurden aus den TACIS-Mitteln für 1997 und 1998 für die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres mit den NUS bereitgestellt, während bis zu diesem Zeitpunkt die Bekämpfung der Drogenherstellung und des Drogenhandels in Mittelasien gemäß dem Mandat des Europäischen Rates von Dublin den Vorrang hatte (siehe auch Abschnitt D.2.1 in bezug auf Transkaukasien).

Das TACIS-Programm für grenzüberschreitende Zusammenarbeit verfügt über eine Gesamtausstattung von 37,32 Mio. ECU für die Jahre 1996, 1997 und 1998. Dieses Programm, das derzeit durchgeführt wird, verfolgt ein umfassendes Konzept für die wichtigsten Grenzübergänge; es geht institutionelle Probleme und Infrastrukturprobleme an und zielt vorrangig auf folgendes ab:

- i) Stärkung der Kapazitäten des Grenzschutzes auf NUS-Seite (Rußland und Belarus) entlang der Grenze zu Estland, Lettland und Polen;
- ii) Stärkung der einschlägigen Institutionen bei der Bekämpfung der Auswirkungen illegaler Grenzaktivitäten und
- iii) Ausbau der regionalen Zusammenarbeit und des Informationsflusses in bezug auf gemeinsame Aktionen mit den entsprechenden Stellen der Nachbarstaaten bei Fragen von beiderseitigem Interesse wie der Migration.

Die im Rahmen des TACIS-Programms für den Zollbereich in allen NUS durchgeführten Tätigkeiten wirken sich eindeutig auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität aus. Das Programm mit einer Gesamtausstattung von 23,4 Mio. ECU für die Jahre 1991-1998 hat unter anderem zum Ziel, die Effizienz der Erhebung staatlicher Einnahmen zu steigern, sozialen Schutz insbesondere bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit gefährlichen Gütern wie Drogen und Nuklearmaterial sicherzustellen und Wirtschaftsbetrug zu bekämpfen. In allen NUS werden derzeit diesbezüglich Aktivitäten durchgeführt.

Im Rahmen der Arbeit mit Rußland wurden beträchtliche Beiträge für die Zoll-Laboratorien geleistet, die ein wichtiges Instrument bei der Bekämpfung von Betrug und Drogen darstellen. Diese Unterstützung wird fortgesetzt, wobei die Ukraine auf ähnliche Weise unterstützt wird. Ein nützliches Beispiel der Zusammenarbeit ist auch die Bildung von Partnerschaften zwischen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten und der NUS auf lokaler Ebene.

Die Kommission bereitet derzeit ein Projekt zur Bekämpfung der Geldwäsche in Rußland und der Ukraine vor. Im Rahmen des Falcone-Programms wurden Geldwäsche-Seminare, die von der Kommission mitfinanziert wurden, unter Beteiligung von russischen Sachverständigen abgehalten.

### **D.3. Transatlantischer Dialog**

#### **D.3.1. Vereinigte Staaten**

Im Mittelpunkt der Zusammenarbeit im Rahmen des transatlantischen Dialogs standen die Durchführung des Abkommens von 1997 über chemische Drogengrundstoffe und die Intensivierung der Zusammenarbeit im Rahmen der Drogeninitiative für die Karibik. Im Rahmen dieser Drogeninitiative für die Karibik wurde die Zusammenarbeit im Bereich des Seeverkehrs verbessert, und ein gemeinsam finanziertes Programm der EU und der USA für die Bekämpfung der Geldwäsche wurde in Angriff genommen.

Im Juli 1998 fand ein Treffen der Troika mit den USA statt, bei dem die Fortschritte im Bereich der Geldwäsche, insbesondere das gemeinsam durchgeführte Programm zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Karibik, die UNDCP-Pläne für Ausmerzungsmaßnahmen, das Follow-up zur UNGASS und die Koordinierung in der Karibik, in Lateinamerika, Mittelasien und im südlichen Afrika, hervorgehoben wurden. Im Rahmen des Treffens der EU-Troika mit den USA, das im Oktober 1998 stattfand, wurde über die Entwicklung der Drogenbekämpfung in Lateinamerika beraten.

Der Direktor des Office of National Drug Control Policy (ONDCP) der USA, General Barry R. McCaffrey, besuchte am 17. Juli die EBDD, um an einem bisher einmaligen informellen Drogenforum der Vereinigten Staaten und der Europäischen Union teilzunehmen. Das Forum bildete den Abschluß einer achttägigen Erkundungsreise von General McCaffrey in sieben europäischen Städten.

Bei dem Treffen wurde der Weg für die Zusammenarbeit in folgenden Bereichen geebnet:

- gemeinsame Beratungen über Probleme der Datenerfassung;
- Verbesserung der Möglichkeiten zur Erkennung von Tendenzen im Drogenbereich auf weltweiter Ebene;
- Austausch von Informationen über Methoden zur Erkennung von neu entstehenden Tendenzen an verschiedenen Orten;
- offener Zugang zur nationalen Clearing-Stelle der USA für Drogenfragen;
- Austausch der Erfahrungen bei der Entwicklung von Verfahren zur Messung von Leistung und Ergebnissen von Politiken und Maßnahmen.

### **D.3.2. Kanada**

Die EU und Kanada haben einen Dialog aufgenommen, um ihre Positionen zu Drogen und drogenrelevanten Fragen besser zu koordinieren und gemeinsame Projekte für die Zusammenarbeit zu ermitteln.

### **E. Assoziierte mittel- und osteuropäische Länder und Zypern**

Bei der Durchführung des sich an mehrere Länder richtenden Phare-Förderprogramms zur Drogenbekämpfung wurden weitere Fortschritte erzielt; durch dieses Programm sollten die mittel- und osteuropäischen Länder dabei unterstützt werden, insbesondere mit Blick auf die Erweiterung bereichsübergreifende, koordinierte Drogenpolitiken zu entwickeln. Das Programm legt den Schwerpunkt zunehmend auf den Aufbau der Institutionen mit dem Ziel der Übernahme des EU-Besitzstands im Bereich der Drogenbekämpfung. Im Rahmen des sich an mehrere Länder richtenden Förderprogramms für 1998 (11 Mio. ECU) wird der Nachdruck auf die weitere Mitwirkung der Beitrittskandidaten in der EBDD und die Stärkung ihrer Kapazitäten im Bereich der synthetischen Drogen gelegt. Außerdem wird das Programm in der Bürgergesellschaft eine bessere Basis für die Drogenprävention schaffen, und schließlich wird im Rahmen des gemeinsamen UNDCP-Phare-Programms zur Drogenbekämpfung in Südosteuropa den enorm zunehmenden Problemen entlang der Balkan-Route besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Am 19. Mai und 22. Oktober fanden Treffen der Troika mit den MOEL und Zypern statt, und die assoziierten Beitrittsländer nahmen am 23. Oktober an einer gemeinsamen Sitzung der Horizontalen Gruppe "Drogen" in Brüssel teil. Die Beratungen in der gemeinsamen Sitzung konzentrierten sich auf einen allgemeinen Gedankenaustausch darüber, wie die Zusammenarbeit weiter verbessert werden kann. Bezüglich der Nachfragereduzierung bestand Einigkeit darüber, daß bei der Erstellung eines Aktionsplans als Ergebnis der von der UNGASS angenommenen Erklärung über die Nachfragereduzierung zusammengearbeitet werden muß.

## **II. BERICHT ÜBER DIE FORTSCHRITTE BEI DER UMSETZUNG DER GEMEINSAMEN MASSNAHME BETREFFEND DIE ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN UND VERFAHREN DER MITGLIEDSTAATEN ZUR BEKÄMPFUNG DER DROGENABHÄNGIGKEIT UND ZUR VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS (96/750/JI)**

### **Einleitung**

Nach Artikel 11 der am 17. Dezember 1996 angenommenen Gemeinsamen Maßnahme legt der Vorsitz dem Rat einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung der Gemeinsamen Maßnahme vor. Der Entwurf einer vorläufigen Fassung dieses Berichts wurde der Horizontalen Gruppe "Drogen" in ihrer Sitzung vom 18. November 1998 vorgelegt.

Ziel dieses Berichts ist es, die Fortschritte herauszustellen, die seit dem letzten Bericht unter dem luxemburgischen Vorsitz (Dok. 11736/1/97 CORDROGUE 71 REV 1) erzielt wurden. In der nachstehenden Zusammenfassung werden die Maßnahmen beschrieben, die von den Mitgliedstaaten seit der Vorlage des letzten Berichts an den Europäischen Rat in Luxemburg in Anwendung der Gemeinsamen Maßnahme ergriffen wurden.

Die Zwischenberichte der Mitgliedstaaten zu jedem einzelnen Artikel sind in Anlage II wiedergegeben.

Eine aktualisierte Fassung der vergleichenden Studie über die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Drogenbereich, die auf eine Initiative des britischen Vorsitzes zurückgeht (vgl. Dok. 8599/98 CORDROGUE 28) ist in Anlage III beigefügt.

Die Antworten der Mitgliedstaaten auf die vier zusätzlichen Fragen in Dokument 10040/1/98 CORDROGUE 47 REV 1 sind in Anlage IV enthalten.

Unter österreichischem Vorsitz wurde ein separates Dokument (10040/98 CORDROGUE 71) erstellt, das mit Blick auf weitere diesbezügliche Beratungen mögliche Schlußfolgerungen aus diesen Antworten zieht.

### **A. Überblick**

Die Antworten der Mitgliedstaaten lassen sich kurz wie folgt zusammenfassen:

## A.1. Allgemeine Bemerkungen

Maßnahmen allgemeiner Art wurden von folgenden Mitgliedstaaten ergriffen:

Schweden: Die schwedische Regierung legte dem Riksdag im Mai 1998 einen Bericht über ihre Drogenstrategie vor; eine im Mai 1998 eingesetzte spezielle Drogenkommission wurde beauftragt, die Drogenpolitik Schwedens seit Mitte der 80er Jahre zu bewerten und auf dieser Grundlage Maßnahmen zur effizienteren Gestaltung der Drogenpolitik vorzuschlagen.

Vereinigtes Königreich: Im April 1998 veröffentlichte die britische Regierung ihr Weißbuch "Bekämpfung des Drogenproblems im Hinblick auf ein besseres Großbritannien" ("Tackling Drugs to Build a Better Britain"), in dem sie ihre neue Zehn-Jahres-Strategie zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs darlegt; die neue britische Strategie ist langfristig und erfolgsorientiert angelegt und im Ansatz positiv; sie umfaßt vier übergeordnete Ziele; eine neue "Drug Treatment and Testing Order" (gerichtliche Anordnung von Antidrogenbehandlungen und -tests) wurde als Teil des "Crime and Disorder Act" (dieses Gesetz erhielt im Juli die Zustimmung der Krone) mit dem Ziel eingeführt, den Zusammenhang zwischen Drogenabhängigkeit und Straffälligkeit aufzubrechen.

Die Niederlande sind dabei, ihre Nationalen Leitlinien für die Staatsanwaltschaft aus dem Jahre 1996 zu evaluieren.

## A.2. Umsetzung auf nationaler und/oder europäischer Ebene

### Artikel 1: Angleichung der Rechtsvorschriften und Zusammenarbeit

#### i) *Angleichung der Rechtsvorschriften*

Seit dem Bericht von 1997 arbeitet Schweden an einem neuen Gesetz über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Straftaten. In Dänemark wurden mit einer Reihe von am 28. Mai 1997 verabschiedeten Gesetzesänderungen Vorschriften über die Umkehr der Beweislast im Hinblick auf die Beschlagnahme in Fällen von schwerer Drogenkriminalität eingeführt, und es wurde die Möglichkeit "geheimer" Durchsuchungen eröffnet. In Italien wurden im Anschluß an die Verabschiedung des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten im Dezember 1997 die der Vertraulichkeit unterliegenden Verfahren verstärkt.

ii) *Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten*

Im allgemeinen funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zufriedenstellend. Alle Mitgliedstaaten arbeiten weiterhin umfassend zusammen.

Zwischen Frankreich und den Niederlanden wurde 1998 ein bilaterales Abkommen über die Zusammenarbeit der Polizei unterzeichnet.

**Artikel 2: Engere Zusammenarbeit der Polizei-, Zoll- und Justizbehörden**

Auf nationaler Ebene wurden in jüngster Zeit in vielen Mitgliedstaaten (z.B. Frankreich, Griechenland und Schweden) Maßnahmen für eine effizientere Zusammenarbeit ergriffen oder werden derzeit in Aussicht genommen. Was die Zusammenarbeit zwischen den Polizei-, Zoll- und Justizbehörden betrifft, wurde die Bedeutung von Europol sowie des Austauschs von Beamten und der Organisation von Praktika herausgestellt. In diesem Zusammenhang sind die im Schengen-Rahmen hergestellten Kontakte erwähnenswert.

Im Januar 1998 fand eine Sitzung einer deutsch-niederländischen polizeilichen Arbeitsgruppe zur Drogenbekämpfung in Zoetemeer (NL) statt, die sich unter anderem mit Fragen des Austauschs sensibler Informationen und der Initiierung gemeinsamer operativer Maßnahmen befaßte.

In Griechenland wurde ein interministerielles Gremium (Polizei, Zoll, Hafenbehörde), die "Zentrale Anti-Drogen-Koordinierungseinheit", geschaffen, um die Anwendung der Vorschriften im Drogenbereich zu verbessern. Ein weiterer nationaler zentraler Ausschuß, der sich aus Vertretern der für die Verfolgung von Finanzkriminalität zuständigen Dienste und Vertretern der Ministerien für Wirtschaft, Finanzen und Handel zusammensetzt, wurde eingesetzt, um alle Informationen über verdächtige Transaktionen zu prüfen und Ermittlungen betreffend Geldwäsche-Aktivitäten einzuleiten.

**Artikel 3: Illegale innergemeinschaftliche Ströme von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen einschließlich des Drogentourismus**

Die Bekämpfung illegaler Drogenströme hat in den Mitgliedstaaten hohe Priorität. Im Jahre 1998 wurden in Schweden und im Vereinigten Königreich wichtige Maßnahmen verabschiedet. Die Zusammenarbeit zwischen den französischen, den belgischen und den spanischen Zollbehörden war sehr erfolgreich.

Eine Reihe von Ländern innerhalb und außerhalb der EU arbeiten im Rahmen des Amphetamin-Projekts zusammen. Das von Polen und Schweden gemeinsam geleitete Projekt wird aus dem PHARE-Programm finanziell unterstützt.

#### **Artikel 4: Sanktionen für schwere Delikte im Bereich des Drogenhandels**

Seit 1990 haben die Niederlande die Möglichkeit geschaffen, die Haftstrafen für schwere Straftaten im Zusammenhang mit harten Drogen auf bis zu 22 Jahre zu erhöhen, wenn mehr als eine Straftat begangen wurde und der Verdächtige/Verurteilte die vom Gericht festgelegte Summe illegal erzielter Gewinne nicht zurückzahlen kann.

Das Vereinigte Königreich hat eine Mindeststrafe für erneute Verurteilungen für Drogenhandelsdelikte der Kategorie A eingeführt.

#### **Artikel 5: Synthetische Drogen**

Verschiedene Mitgliedstaaten haben Rechtsvorschriften und Verfahren erlassen oder geändert, um effizienter gegen den Handel und den Gebrauch von synthetischen Drogen vorgehen zu können.

Das österreichische Suchtmittelgesetz von 1998 gestattet es den zuständigen Behörden, anhand einer Verordnung des Ministers vorzugehen, und gewährleistet somit eine schnelle und unbürokratische Anpassung des Spektrums kontrollierter Substanzen an neue Entwicklungen und Trends.

In Frankreich wurde im Januar 1998 auf nationaler Ebene ein Frühwarnsystem eingeführt, das sich auf neue synthetische Drogen konzentriert.

In Deutschland wurden auf der Grundlage von Eilverordnungen 10 synthetische Drogen (unter anderem MBDB) als illegale Drogen eingestuft.

In einer Gesetzesvorlage an den Riksdag schlug die schwedische Regierung Änderungen bezüglich der Einstufung neuer synthetischer Drogen vor.

Die britische Regierung veröffentlichte am 12. August 1998 Vorschläge, durch die die restlichen 34 "PIHKAL-Drogen" zusammen mit zwei weiteren Substanzen, N-Hydroxyamphetamin und 4-Methylthioamphetamin (4-MTA), in den Geltungsbereich der Rechtsvorschriften über Drogenmißbrauch einbezogen werden sollen.

In den Niederlanden wurde eine "Arbeitsgruppe für die nationale Anwendung des Frühwarnmechanismus (Werkgmep Nationale implementatie Early-Warning Mechanism, EWMJ)" eingesetzt, die auf nationaler Ebene Beurteilungen vornehmen soll, sobald eine neue synthetische Droge auf den Markt kommt, und in der Regel werden Informationen über neue synthetische Drogen durch das Drogeninformations- und -kontrollsystem bereitgestellt.

**Artikel 6: Verstärkung der operativen Zusammenarbeit zwischen Polizei-, Zoll- und Justizbehörden bei der Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und der Verhütung und Bekämpfung des illegalen Drogenhandels**

Mehrere Delegationen wiesen darauf hin, daß sich die Antworten zu Artikel 6 mit den Antworten zu den Artikeln 2 und 3 decken. Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten haben weiterhin gemeinsame Kontrollaktionen im Luft-, See- und Straßenverkehr vorgenommen. Folgende Mitgliedstaaten führten Maßnahmen bezüglich der Strukturen für die operative Zusammenarbeit durch:

Die französischen Zollbehörden beteiligten sich an der Aktion "Felix" in bezug auf Schiffscontainer, an der Aktion "Guest" im Bereich der Luftfracht und an der Aktion "Road Runner" in bezug auf die Balkanroute. Außerdem wurde der Entwurf eines Mehrjahresplans zur Bekämpfung des Schmuggels im Containerverkehr erstellt.

Im Vereinigten Königreich stellt die Nationale Kriminalpolizeiliche Informationsstelle (NCIS) die Koordination von operativen Tätigkeiten zur Bekämpfung des Drogenhandels zwischen dem Vereinigten Königreich und den Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten sicher.

**Artikel 7: Erfüllung der Verpflichtungen aus den Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961, 1971 und 1988**

Die drei Übereinkommen sind in allen Mitgliedstaaten in Kraft. In Anwendung des Beschlusses der VN-Suchtstoffkommission hat die britische Regierung Kontrollmaßnahmen für sieben Substanzen - Aminorex, Brotizolam, Etryptamin, Flunitrazepam, Mesocarb, Methcathinon und Zipeprol - eingeführt, die am 1. Mai 1998 in Kraft getreten sind.

### **Artikel 8: Illegaler Anbau von Pflanzen**

In den meisten Ländern ist der Anbau von Pflanzen zu illegalen Zwecken verboten.

In Griechenland wird derzeit ein umfassendes Programm durchgeführt, das die Aus- und Fortbildung, Ausrüstung, Handbücher mit Leitlinien und Informationsbeschaffung umfaßt.

In Frankreich haben die Zollbehörden in Zusammenarbeit mit anderen Diensten eine Studie ausgearbeitet, in der die Einführung von Gemeinschaftsregeln für die Verbreitung von Cannabis-Saatgut empfohlen wird.

Das britische Unterhaus hat einen Vorschlag zur Änderung des Opiumgesetzes verabschiedet, durch den die Strafe für den Anbau von Cannabis von 2 auf 4 Jahre erhöht wird.

### **Artikel 9: Anregung oder Veranlassung von Personen zum illegalen Konsum oder zur illegalen Herstellung von Suchtstoffen (z.B. über Internet)**

Im allgemeinen ist die Anregung oder Veranlassung von Personen zum Konsum oder zur Herstellung von Drogen in allen Mitgliedstaaten strafbar. Das Problem betreffend Internet wird derzeit in vielen Mitgliedstaaten geprüft. Ein (der Horizontalen Gruppe "Drogen" in der Sitzung vom 23. Oktober unterbreiteter) griechischer Vorschlag, in dem das Potential des Internet beschrieben wird, wurde an andere Ratsgruppen weitergeleitet, damit sie mögliche Lösungen für technische Fragen und etwaige Maßnahmen zur Kontrolle der Internet-Diansteanbieter und der Anbieter von Informationsinhalten prüfen.

In Frankreich haben die Zollbehörden eine Zolldienststelle für Internetforschung und -analyse (CRAIDO) geschaffen, die mit Computern ausgestattet ist und Informationen sammeln und verarbeiten soll. Im Vereinigten Königreich ist vorgesehen, daß der Verband der leitenden Polizeibeamten (ACPO) und die Internet-Diansteanbieter eine gemeinsame Tagung abhalten, um Politiken auszuarbeiten und zu untersuchen, wie strafrechtliche Ermittlungen, die das Internet betreffen, ohne negative Auswirkungen auf die Interessen der Industrie durchgeführt werden können.

**Artikel 10: Sinnvolle zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Drogenhandels**

In Griechenland wurde ein parlamentarischer Ausschuß eingesetzt, der das Drogenproblem im allgemeinen untersuchen, die erforderlichen Rechtsvorschriften und praktischen Maßnahmen einführen und einen Jahresbericht vorlegen soll. Für die Durchführung der nationalen Drogenpolitik und für die Therapie, die berufliche Ausbildung und die soziale Rehabilitation von Drogenabhängigen ist die Organisation für Drogenbekämpfung (OKANA) zuständig.

In Portugal wurde mit Gesetzesdekret von August 1998 das nationale Programm zur Verhütung der Drogensucht neu gestaltet und das VIDA-Projekt, eine interministerielle Einrichtung, unter der Leitung des Ministerpräsidenten eingeführt, an dem das Verteidigungsministerium, das Finanzministerium, das Innenministerium, das Justizministerium, das Bildungsministerium, das Gesundheitsministerium und das Ministerium für Arbeit und Solidarität beteiligt sind.

In Spanien wurde die Verordnung über eingezogene Vermögenswerte umfassend angewandt, durch die zusätzliche Mittel zur Bekämpfung des Drogenhandels bereitgestellt wurden bzw. weiterhin bereitgestellt werden, wobei die Erträge aus dem illegalen Handel eingesetzt werden, um jenen zu helfen, die durch Drogen Schaden erlitten haben (Errichtung von Drogentherapiezentren, Verwendung der Vermögenswerte von Drogenhändlern durch die Sicherheitskräfte usw.).

**A.3. Regionale Zusammenarbeit**

Die regionale Zusammenarbeit macht generell Fortschritte. Beispiele für bilaterale Zusammenarbeit werden in den Beiträgen zu bestimmten Artikeln (insbesondere zu den Artikeln 1, 2, 3 und 6) genannt.

In ihren Beiträgen haben die Delegationen drei Formen der regionalen Zusammenarbeit herausgestellt:

Die nordische Zusammenarbeit, die Zusammenarbeit im Ostseeraum und die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Zollbehörden. Die französischen und die niederländischen Zollbehörden arbeiteten einen Dreijahresplan aus, um den Austausch von Beamten zu organisieren; französische Zollbehörden beteiligten sich auch an der Einrichtung der gemeinsamen Polizei/Zollzentralstellen (CCPD); hierfür waren zunächst 1997 Vereinbarungen mit Deutschland und Italien und 1998 mit Spanien und der Schweiz unterzeichnet worden; diese Zentralstellen werden derzeit eingerichtet (z.B. in Offenburg in Deutschland).

Die luxemburgischen Strafverfolgungsbehörden beteiligten sich 1998 zum ersten Mal an den Hazeldonk-Aktionen.

Die Entwicklung gemeinsamer Verfahren, die 1997 auf bilateraler Ebene mit der Aktion "Pyrenees" begann, erhielt 1998 mit der Aktion "Snow" (Schengen Narcotics Operations Ways), einem operativen Projekt der Schengen-Arbeitsgruppe "Betäubungsmittel", starken Auftrieb. An diesem Projekt, das zwei aufeinanderfolgende Phasen der Überwachung des Luft- und Landverkehrs umfaßte, waren Spanien, Frankreich, Portugal und Italien im Rahmen einer gemeinsamen regionalen Aktion (Gruppe "Südliche Region") zusammen mit anderen Schengen-Staaten beteiligt; es wurde im April und Mai 1998 durchgeführt.

#### **A.4 SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Aus dem vorliegenden Bericht geht hervor, daß auf allen Ebenen große Anstrengungen zur Durchführung der Gemeinsamen Maßnahme unternommen wurden und daß die strafrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten in den meisten Bereichen mit den Zielen der Gemeinsamen Maßnahme im Einklang stehen.

### **III. BERICHT ÜBER DIE FORTSCHRITTE BEI DER UMSETZUNG DER GEMEINSAMEN MASSNAHME BETREFFEND DEN FRÜHWARNMECHANISMUS**

#### **Einleitung**

Die Gemeinsame Maßnahme über neue synthetische Drogen wurde vom Europäischen Rat am 16. Juni 1997 in Amsterdam angenommen (ABl. L 167 vom 25.6.1997).

Zweck der Gemeinsamen Maßnahme ist die Schaffung eines Mechanismus für einen raschen Informationsaustausch über neue synthetische Drogen und die Bewertung der mit diesen verbundenen Risiken, damit die in den Mitgliedstaaten für psychotrope Stoffe geltenden Kontrollmaßnahmen gleichermaßen auf neue synthetische Drogen angewandt werden können (Artikel 1). Ein gemeinsames Tätigwerden kann nur auf der Grundlage verlässlicher Informationen über das Auftreten neuer synthetischer Drogen und der Ergebnisse einer von Sachverständigen vorgenommenen Bewertung der mit dem Konsum der neuen synthetischen Drogen verbundenen Risiken und der Auswirkungen einer Kontrolle solcher Drogen erfolgen.

Der Geltungsbereich der Gemeinsamen Maßnahme konzentriert sich auf psychotrope Stoffe (Endprodukte, keine Grundstoffe) mit begrenztem therapeutischem Wert, die derzeit in keinem der Anhänge des VN-Übereinkommens über psychotrope Stoffe von 1997 aufgeführt sind und die potentiell eine vergleichbar ernste Bedrohung der öffentliche Gesundheit wie die in den Anhängen I oder II dieses Übereinkommens aufgeführten Stoffe darstellen (Artikel 2).

#### **A.1. Mitteilung des britischen Vorsitzes über MBDB**

Die Durchführung der Gemeinsamen Maßnahme über neue synthetische Drogen begann am 27. Februar 1998, als der britische Vorsitz im Namen aller Mitgliedstaaten bei der EBDD förmlich beantragte, daß nach Artikel 4 für die neue synthetische Droge MBDB (N-Methyl-1-(1,3-benzodioxol 5-yl)-2-butanamin) eine Risikobewertung vorgenommen wird. Am 4. März 1998 ersuchte die Horizontale Gruppe "Drogen" des Rates der Europäischen Union alle Mitgliedstaaten, alle sachdienlichen Informationen nach Artikel 3 an Europol oder die EBDD zu übermitteln. Die EBDD und Europol hatten bereits begonnen, ein gemeinsames Berichtsformular für die Sammlung und den Austausch von Informationen im Rahmen des "Frühwarnmechanismus" zu prüfen (Artikel 3).

#### **A.2 Austausch von Informationen über MBDB (Artikel 3)**

Die EBDD und Europol sammelten und tauschten gemäß Artikel 3 erste Informationen über MBDB aus. Diese Informationen wurden an die Kommission und die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (EMA) weitergeleitet. Am 15. Mai 1998 legten die EBDD und Europol dem Vorsitzenden der Horizontalen Gruppe "Drogen" und dem Ratssekretariat einen gemeinsamen Sachstandsbericht vor. Der gemeinsame Bericht wurde von der EBDD und von Europol in der Sitzung der Horizontalen Gruppe "Drogen" vom 20. Mai 1998 vorgestellt (Dokument III).

### **A.3 Durchführung der Risikobewertung von MBDB (Artikel 4)**

Der Schwerpunkt der Risikobewertung liegt auf der Evaluierung der möglichen Risiken, die durch den Konsum neuer synthetischer Drogen und den Handel mit ihnen entstehen, einschließlich der gesundheitlichen und sozialen Risiken, sowie der möglichen Folgen eines Verbots dieser Drogen. Die Risikobewertung von MBDB wurde anhand der Informationen vorgenommen, die von den Mitgliedstaaten, der Kommission, der EBDD, Europol und der EMA geliefert worden sind.

Die Risiken von MBDB wurden auf einer von der EBDD einberufenen Sondertagung unter der Schirmherrschaft des Wissenschaftlichen Ausschusses bewertet. Diese Tagung fand unter dem Vorsitz von Dr. Desmond Corrigan, dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Ausschusses, am 9./10. November 1998 am Sitz der EBDD in Lissabon statt. Der Ausschuß ernannte die stellvertretende Vorsitzende des Wissenschaftlichen Ausschusses, Frau Dr. Salme Ahlström, zur Berichterstatterin der Sondertagung für die Risikobewertung von MBDB.

Nach Artikel 4 nahmen an der Sondertagung folgende Personen teil:

- Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses der EBDD
- zusätzliche Sachverständige, die von den Mitgliedstaaten benannt wurden, um an der Sondertagung für die Risikobewertung von MBDB teilzunehmen
- Vertreter der Kommission, Europols und der EMA.

Eine Lenkungsgruppe des Wissenschaftlichen Ausschusses hat mit der Unterstützung der EBDD-Mitarbeiter einen Entwurf von Leitlinien für die Risikobewertung neuer synthetischer Drogen ausgearbeitet. Dieser Entwurf wurde dem Wissenschaftlichen Ausschuß auf seiner Plenartagung vom 17. April 1998 vorgelegt und auch den von den einzelnen Institutionen für die Risikobewertung benannten Vertretern zugesandt. Der Wissenschaftliche Ausschuß hat ihre Stellungnahmen und Änderungsvorschläge berücksichtigt, als er auf seiner Tagung vom 1./2. Oktober 1998 den Entwurf der Richtlinien angenommen hat (ST/SCO/9/98 REV 1).

### **A.4 Bericht über die Risikobewertung von MBDB**

In Artikel 4 Absatz 3 heißt es: "Nach Abschluß der Risikobewertung wird ein Bericht über die Ergebnisse erstellt. In dem Bericht werden alle Gesichtspunkte berücksichtigt. Alle Ansichten zu diesen Gesichtspunkten werden in dem Bericht wiedergegeben." Gemäß Artikel 5 ist der Bericht dem Rat übermittelt worden.

## B. Wichtigste Schlußfolgerungen

Der um Sachverständige aus den Mitgliedstaaten und Vertreter der Kommission, Europol und der EMA erweiterte Wissenschaftliche Ausschuß der EBDD hat nach Artikel 4 einen Bericht über alle Gesichtspunkte der Risikobewertung zu erstellen, in dem alle Ansichten zu diesen Gesichtspunkten wiedergegeben werden.

Aus den auf der Tagung vorgelegten wissenschaftlichen Erkenntnissen geht hervor, daß die Wirkung von MBDB der Wirkung von MDMA ähnelt, auch wenn die meisten Studien belegen, daß MBDB weniger stark wirkt als MDMA. Mit der Dosierung zusammenhängende Faktoren und der Konsum anderer hiermit im Zusammenhang stehender Drogen könnten die Neurotoxizität von MBDB jedoch erhöhen.

*(Angesichts dessen und)* aufgrund des Umstands, daß MDMA in den Mitgliedstaaten kontrolliert wird, geht eine der geäußerten Ansichten dahin, daß gegen MBDB ähnliche Maßnahmen wie gegen MDMA ergriffen werden sollten, was auch entsprechende Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden gegen die Herstellung von MBDB und den Handel mit diesem Stoff ermöglichen würde.

Angesichts der Ausführungen unter Absatz 2 wurde eine weitere Ansicht geäußert, wonach aus einer Reihe von Gründen von einem derartigen Vorgehen abgeraten wird; zu den Gründen gehören die relativ geringe Verbreitung des Konsums von MBDB und des Handels damit sowie der Umstand, daß aus einigen Erkenntnissen hervorgeht, daß MBDB für Konsumenten weniger attraktiv ist als MDMA. Dieser Ansicht zufolge sollten der MBDB-Markt und die Beteiligung organisierter Kriminalität am Handel mit MBDB aktiv überwacht, die Situation regelmäßig evaluiert und die Forschung in diesem Bereich fortgesetzt werden.

Auf der Tagung wurde der Auffassung beigegeben, daß aufgrund der geringen Anzahl der vorliegenden toxikologischen Angaben über MBDB eine endgültige wissenschaftliche Risikobewertung gewagt wäre. Nach Ansicht der Sachverständigen sollten für eine aussagekräftige Risikobewertung alle Arten von toxischen Wirkungen, einschließlich der Interaktionswirkungen mit anderen Drogen, berücksichtigt werden, und es sollte vorrangig eine toxikologische Studie durchgeführt werden, um eventuelle chronische Folgen von Neurotoxizität zu ermitteln.

Die teilnehmenden Sachverständigen wiesen darauf hin, daß MBDB in 14 Mitgliedstaaten nachgewiesen worden sei. Aus den Informationen, die die EBDD von den nationalen Reitox-Kontaktstellen erhalten habe, gehe hervor, daß MBDB fast immer als "Ecstasy" verkauft und konsumiert werde. Die Konsumenten wüßten, daß unterschiedliche Ecstasy-Tabletten unterschiedliche Wirkungen haben könnten. In den meisten Fällen würden sie diese Unterschiede nicht speziell MBDB zuschreiben. Einzelne Berichte aus einigen Mitgliedstaaten legen nahe, daß MBDB für die Konsumenten nicht so attraktiv wie MDMA sein könnte.

Für soziale Risiken, die mit MBDB direkt in Zusammenhang stehen, gibt es keine besonderen Anhaltspunkte. Dies liegt wahrscheinlich auch daran, daß MBDB auf dem Markt oder innerhalb des Berichtssystems einiger Mitgliedstaaten keine eigene Produktidentität hat.

Auf der Tagung wurde festgestellt, daß aus Angaben von Europol hervorgeht, daß der Umfang der Herstellung von MBDB, des Handels mit diesem Stoff und der Beteiligung von organisierter Kriminalität an diesem Handel im Vergleich zu anderen synthetischen Drogen nicht sehr groß ist. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Gesamtzahl der in der Europäischen Union beschlagnahmten MBDB-Tabletten im Vergleich zur Gesamtzahl der beschlagnahmten Ecstasy-Tabletten relativ gering sei. Es wurde zudem darauf hingewiesen, daß es für MBDB keine allgemein anerkannte oder akzeptierte medizinische, pharmazeutische oder industrielle Verwendung gibt.

### **C. Vorschläge für die Verbesserung der künftigen Risikobewertung neuer synthetischer Drogen**

Die Tagungsteilnehmer haben mit Besorgnis den allgemeinen Mangel an Informationen über wichtige Parameter, die die gesundheitlichen und sozialen Risiken sowie die möglichen Folgen eines Verbots von MBDB betreffen, zur Kenntnis genommen und lenken die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten und der europäischen Institutionen auf dieses Problem.

Sie wiesen darauf hin, daß Informationen über die chronischen Folgen der Neurotoxizität und über die allgemeine Toxizität von MBDB benötigt werden. In diesem Zusammenhang sollten die etwaigen psychischen Spätfolgen des Konsums von MBDB und damit zusammenhängender Drogen geprüft werden.

Sie waren sich einig, daß eine grundlegende Überwachung der auf dem Markt befindlichen Drogen, Informationen über Verhaltensmuster beim Konsum und über berichtete Wirkungen sowie Forschungsarbeiten über die Auswirkung auf die Fahrtüchtigkeit erforderlich sind.

Die Tagungsteilnehmer schlugen vor, daß der Wissenschaftliche Ausschuß der EBDD im Rahmen der Artikel 3 und 4 weiter prüft, wie die Methodik der diesbezüglichen Risikobewertung einschließlich der Kriterien für ein Punktwertesystem und für die Gewichtung wissenschaftlicher Erkenntnisse verbessert werden kann.

Sie schlugen der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rat und den Mitgliedstaaten vor, für künftige Risikoanalysen neuer synthetischer Drogen im Rahmen der Gemeinsamen Maßnahme einen vollständigeren Datensatz zu entwickeln, damit eine größere wissenschaftliche Genauigkeit der Bewertung ermöglicht wird.

Sie empfahlen, in den Fällen, in denen eine neue synthetische Droge zur Risikobewertung ansteht und erste Forschungsarbeiten zeigen, daß dies erforderlich ist, sich von einem zugelassenen anerkannten Erzeuger eine Lieferung dieser Droge zu beschaffen, und einen Vertrag mit einem anerkannten Fachlabor für Toxikologietests zu schließen, um Standardtoxizitätsdaten einer Qualität zu erhalten, die (soweit wie möglich) mit der Qualität vergleichbar ist, die bei der Risikobewertung anderer chemischer Verbindungen in der Europäischen Union zugrunde gelegt wird. Ein Verzeichnis in Frage kommender Labors in der EU sollte erstellt werden.

#### **IV. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Der Rat und die Kommission ersuchen den Europäischen Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen, und schlagen vor, folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit zu widmen:

##### **1. Unterrichtung über das Drogenphänomen**

- Der Europäische Rat begrüßt die Fortschritte, die die EBDD hinsichtlich der Qualität und der Vergleichbarkeit der Daten erzielt hat, die dem Ende 1998 vorgelegten dritten Bericht zugrunde liegen. Er stellt auch fest, daß es zu einer weiteren Verbesserung in diesem Bereich erforderlich ist, daß die Mitgliedstaaten und die EBDD dafür sorgen, daß sie über effiziente Datenerhebungs- und Berichtssysteme verfügen, damit die Genauigkeit der Daten verbessert werden kann.
- Die internationale Zusammenarbeit muß noch stärker ausgedehnt werden, wobei eine klare Trennung der Aufgaben der EBDD und anderer internationaler Gremien zu fördern ist.

## 2. Folgerungen aus der UNGASS

- Für weitere Fortschritte bei der Bekämpfung des weltweiten Drogenproblems ist ein ausgewogener Ansatz von entscheidender Bedeutung, der Strategien sowohl im Bereich der Nachfragereduzierung als auch der Angebotsreduzierung umfaßt.
- Die EU sollte weiterhin alle Staaten nachdrücklich dazu auffordern, die drei VN-Drogenübereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren und vollständig umzusetzen.
- Größere Priorität solle dem Thema Drogen generell bei der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und dem weiteren Ausbau des UNDCP eingeräumt werden.

## 3. Nachfragereduzierung

- Die erfolgreiche Umsetzung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Verhütung der Drogenabhängigkeit sollte fortgesetzt werden. Anhand der Evaluierungsergebnisse sollten die drogenbezogenen Programme der Gemeinschaft im Gesundheits-, Sozial-, Forschungs- und Bildungsbereich optimiert und weiterentwickelt werden, wobei größtmögliche Synergien zwischen den einzelnen Programmen anzustreben sind.
- Im Rahmen eines künftigen umfassenden EU-Gesundheitsprogramms sollte der Verhütung von Drogenabhängigkeit angemessene Bedeutung zukommen.
- Die Ausarbeitung einer Methodik für die Projektevaluierung im Bereich der Prävention von Drogenabhängigkeit sollte weiter gefördert werden.
- Zu den Bemühungen im Bereich der synthetischen Drogen sollten die Ausarbeitung neuer Präventionsstrategien sowie Forschung im sozialen und medizinischen Bereich gehören.
- Der Schwerpunkt der Europäischen Suchtpräventionswoche des Jahres 1998 lag auf Drogenpräventionsstrategien mit dem Ziel, das Problembewußtsein in der Gesellschaft zu erhöhen und multidisziplinäre, länderübergreifende Partnerschaften herbeizuführen. Dementsprechend sollte der Informationsaustausch über Präventionsmaßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung einer etwaigen Ermittlung bewährter Praktiken, weiter intensiviert werden.

- Maßnahmen, die auf die soziale Integration und die Wiedereingliederung ehemaliger Drogenabhängiger in den Arbeitsmarkt abzielen, sollten höhere Priorität erhalten.
- Die Möglichkeiten des PHARE-Programms sollten weiter genutzt werden.

#### 4. Angebotsreduzierung und Strafverfolgung

- Die Zusammenarbeit zwischen und unter den Strafverfolgungsbehörden sollte verbessert werden, um den Drogenhandel insbesondere dadurch zu bekämpfen, daß die Außengrenzenkontrollen durch die vollständige Anwendung des vereinbarten Instrumentariums und der Strategien (einschließlich der Risikoanalyse) verstärkt und eine koordinierte, auf Projektbasis erfolgende, langfristige EU-Strafverfolgungsstrategie zur Bekämpfung der länderübergreifenden organisierten Kriminalität (siehe Dok. 6504/2/98 CRIMORG 34 REV 2) eingeführt wird.
- Im Bereich der Grundstoffe sollten Kommissionsvorschläge weitergeprüft werden, durch die die bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Grundstoffe, die für die illegale Herstellung neuer synthetischer Drogen von Bedeutung sind, geändert werden sollen.
- Die Aushandlung eines Übereinkommens über Grundstoffe mit den MOEL sollte weiterhin in Betracht gezogen werden. In dieser Hinsicht sollten die neuen Möglichkeiten des PHARE-Programms uneingeschränkt genutzt werden.
- Die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden im Bereich der Grundstoffe sollte ausgebaut werden.
- Europol sollte die Initiativen hinsichtlich der Balkanroute sowie der lateinamerikanischen, osteuropäischen und asiatischen Drogenhändlerorganisationen fortsetzen.
- Die EBDD sollte die Initiativen hinsichtlich vergleichender Informationen über die einzelstaatliche Drogengesetzgebung fortsetzen.
- Eine effiziente Durchführung der Gemeinsamen Maßnahme in bezug auf neue synthetische Drogen und eine Behandlung der Forschungsaspekte im Zusammenhang mit synthetischen Drogen ist von zentraler Bedeutung.

## 5. Internationale Zusammenarbeit

- Die Zusammenarbeit mit Rußland muß eine neue Dimension erhalten, wobei unter anderem die Prüfung des Sachverständigenberichts über Rußland und die NUS und das Inkrafttreten des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zu berücksichtigen sind.
- Einer frühzeitigen Durchführung der Drogenprojekte in Mittelasien, wie sie von den Sachverständigen nach ihrer Reise in die Region empfohlen worden sind, sollte Vorrang eingeräumt werden. Es sollte sich um eine horizontale, säulenübergreifende Initiative handeln, die in enger Zusammenarbeit mit dem UNDCP erfolgt, damit ein strategisches Konzept dafür gefunden wird, wie der Zustrom von Heroin aus Afghanistan nach Europa unterbunden werden kann.
- Die Ausarbeitung des Aktionsplans für den Koordinations- und Kooperationsmechanismus zwischen der EU und Lateinamerika sowie der Karibik sollte in enger Zusammenarbeit mit den lateinamerikanischen und karibischen Partnerländern abgeschlossen werden, damit er im März 1999 auf der ersten Tagung des Mechanismus in Panama City vorgelegt und im Juni 1999 auf dem Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der EU, Lateinamerikas und der Karibik in Rio de Janeiro ratifiziert werden kann.
- Programme im Rahmen der Drogeninitiative der EU für die Karibik sollten weiter durchgeführt werden.
- Das regionale Drogenüberwachungsprogramm der SADC sollte weiter unterstützt werden.

## 6. Integrierter Ansatz

Es sollte ein integrierter Ansatz verfolgt werden, in dessen Rahmen

- Kommission/Rat/Europol/EBDD sowie andere an der Drogenbekämpfung beteiligte internationale Einrichtungen (UNDCP, Pompidou-Gruppe, Dublin-Gruppe) eng zusammenarbeiten und Strategien festlegen;
- am 13. März 1998 eine Vereinbarung über eine förmliche Zusammenarbeit zwischen der EBDD und dem UNDCP unterzeichnet worden ist;

- die Rolle der Horizontalen Gruppe "Drogen" nochmals herausgestellt und erforderlichenfalls weiter ausgebaut werden muß;
- das aufgrund der jährlichen Lageberichte der EBDD und Europol's zur Verfügung stehende Material in koordinierter Weise geprüft werden sollte, damit operative Schlußfolgerungen gezogen werden können.

## MITTEL DER GEMEINSCHAFT FÜR DIE DROGENBEKÄMPFUNG IM JAHR 1997

INTERNE POLITIKBEREICHE	ART DER MASSNAHMEN <sup>(1)</sup>	MITTELZUWEISUNGEN 1997
<i>Spezifische Posten im Zusammenhang mit Drogen</i>		
B3-4302: Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Suchtprävention (1996-2000)	1997 wurden 19 Projekte finanziell unterstützt, die von grenzüberschreitenden Netzen in den Bereichen Information, Gesundheitserziehung, Ausbildung, Forschung und Evaluierung durchgeführt wurden. Außerdem wurden nationale Koordinierungsstellen zur Vorbereitung der Europäischen Woche der Suchtprävention (November 1998) finanziell unterstützt.	4,9 Mio. ECU
B3-440: Drogenbekämpfung	Dieser Haushaltsposten ermöglicht die Finanzierung der Durchführung des multidisziplinären EU-Aktionsplans zur Drogenbekämpfung (1995-1999). 1997 wurden 63 % dieser Haushaltsmittel für Projekte aufgewendet, die zur Umsetzung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Grundstoffkontrolle beitrugen; 37 % wurden für Maßnahmen ausgegeben, die Beiträge in folgenden Bereichen leisteten: (1) Umsetzung der Geldwäscherichtlinie (FATF); (2) Seminare als Beitrag zur Vorbereitung der gemeinsamen Maßnahme über neue synthetische Drogen; (3) Sensibilisierung für EG-Ausbildungsprogramme betreffend Drogenfragen und (4) Veröffentlichungen über die EU-Drogenpolitik.	1,16 Mio. ECU
B3-441: EBDD	Ziel der EBDD ist es, dazu beizutragen, daß die Datenerhebung über Drogen auf EU-Ebene harmonisiert wird. Bei der Schaltung des entsprechenden Netzes kommt den nationalen REITOX-Kontaktstellen eine Schlüsselrolle zu.	Mio. ECU (Verwaltungshaushalt: 3,2 Mio. ECU)

(1) Auf der Grundlage von Daten in der EG-REITOX-Datenbank.

**MITTEL DER GEMEINSCHAFT FÜR DIE DROGENBEKÄMPFUNG IM JAHR 1997**

<i>Posten, die nicht spezielle Drogen betreffen</i>		
B3-1010: Jugend für Europa	Jugend für Europa hat 1997 15 Projekte in den Bereichen Jugendaustausch und Aus- bzw. Weiterbildung finanziert, die sich an soziale Randgruppen (darunter Drogenabhängige) wendeten	0,13 Mio. ECU
B3-1021: Leonardo da Vinci	Im Rahmen des Berufsbildungsprogramms "Leonardo" wurden vier Projekte finanziert, deren Schwerpunkt auf der beruflichen Bildung junger Straftäter (nach Beendigung des Strafvollzugs) und von sozialen Randgruppen (darunter Drogenabhängigen) liegt.	0,6 Mio. ECU
B6-7142: BIOMED	Im Rahmen des vierten Rahmenprogramms "BIOMED 2" wurden fünf Forschungsprojekte für insgesamt 2,9 Mio. ECU finanziert. Sie betrafen folgende Themen: die Entwicklung einer Methodik zur Entdeckung von Doping mit Wachstumshormonen, Analyse der Mechanismen chronischen Schmerzes zur Entwicklung von Behandlungsstrategien, der Dopamin-D3-Rezeptor bei Drogenabhängigkeit, das Dopoidsystem und seine Rolle bei Drogenabhängigkeit usw. Die Projekte begannen 1996 und werden Ende 1999 beendet.	1 Mio. ECU (Haushaltsvoranschlag für 1997 auf der Grundlage einer Gesamtmittelausstattung von 2,9 Mio. ECU über 3 Jahre)
B2-1422: Beschäftigung-INTEGRA	1997 wurden als Ergebnis einer Ausschreibung 230 Projekte (Gesamtmittel: 55,2 Mio. ECU) finanziert, deren Schwerpunkt auf der Wiedereingliederung von Randgruppen (einschließlich Drogenabhängigen) in das Arbeitsleben lag. Die Laufzeit der Projekte beträgt 3 Jahre (1997-1999).	Geschätzter jährlicher Mittelbedarf für 1997: 18,4 Mio. ECU
B5-800: Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (OISIN, GROTIUS)	1997 wurden vor allem im Rahmen des OISIN-Programms (Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden) 18 Projekte finanziert, die Drogen und den Drogenhandel betrafen. Im Rahmen des GROTIUS-Programms (Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Angehörigen von Rechtsberufen) wurde ein Projekt über die justitielle Zusammenarbeit bei Drogenstraftaten finanziert.	Mio. ECU (davon 0,67 Mio. ECU aus dem OISIN-Programm)

**MITTEL DER GEMEINSCHAFT FÜR DIE DROGENBEKÄMPFUNG IM JAHR 1997**

<b>Externe Politikbereiche</b>		
<i>Spezifische Haushaltsposten im Zusammenhang mit Drogen</i>		
B7-6210: Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und der Drogenabhängigkeit	Aufgrund dieses Haushaltspostens können Projekte in Entwicklungsländern finanziert werden, die der Verringerung der Drogennachfrage und des Angebots dienen. Die Haushaltsmittel für 1997 wurden zu gleichen Teilen (jeweils etwa 2 Mio. ECU) auf folgende Regionen aufgeteilt: Mittel- und Lateinamerika, Asien, Karibik, Afrika und Mittelmeergebiet (einschließlich Maghreb und Maschrik). Die afrikanische Region erhielt etwa 1 Mio. ECU.	8,9 Mio. ECU
B7-5000: PHARE: Länderübergreifendes Programm zur Drogenbekämpfung	Die Phare-Haushaltsmittel für 1997 wurden für die Fortsetzung von Projekten in folgenden Bereichen aufgewendet: Schaffung eines länderübergreifenden Drogeninformationssystems, Unterstützung in bezug auf Rechtsvorschriften über Geldwäsche und Grundstoffe, Entwicklung einer Strategie zur Verringerung der Drogennachfrage, Prüfung der Situation hinsichtlich der Kontrolle legaler Drogen, neue synthetische Drogen und multidisziplinäres Aus- und Weiterbildungsprogramm	5 Mio. ECU
<i>Posten, die nicht speziell Drogen betreffen</i>		
Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)	Der EEF hat 1997 6,2 Mio. ECU für Projekte im Zusammenhang mit Drogen bereitgestellt: 92 % hiervon wurden in Afrika (Westafrika, Sambia, Botswana) ausgegeben, 8 % in der Karibik.	6, 2 Mio. ECU

**Sachstandsberichte der Mitgliedstaaten zu den einzelnen Artikeln**

Die Beiträge der Mitgliedstaaten sind nachfolgend zusammengefaßt.

**I. Vorbemerkungen****BELGIEN**

Das belgische Strafrecht wurde seit dem letzten Jahresbericht nicht geändert.

**GRIECHENLAND**

Das griechische Recht wird allen Anforderungen der Gemeinsamen Maßnahme, insbesondere denjenigen, die Maßnahmen auf nationaler Ebene erfordern, gerecht. Griechenland hat die einschlägigen internationalen VN-Übereinkommen betreffend Drogen (1961, 1971 und 1988) ratifiziert und die Durchführungsbestimmungen auf nationaler Ebene verabschiedet. Parallel dazu hat es unlängst Gesetze über Geldwäsche und Grundstoffe eingeführt, die mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen.

In zwei Bereichen jedoch, nämlich dem der neuen synthetischen Drogen und dem Mißbrauch der neuen Technologien (z.B. Internet), sind neue Initiativen und Maßnahmen sowohl in rechtlicher als auch operativer Hinsicht erforderlich. Es sollten daher mit aktiver Beteiligung der Mitgliedstaaten auf europäischer und internationaler Ebene entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

**IRLAND**

Der "Proceeds of Crime Act 1996" sieht einen effizienten Mechanismus für das Einfrieren und die Beschlagnahme von Erträgen aus Straftaten vor. Er ermöglicht es den Gerichten, Vermögenswerte von mehr als £ 10.000 einzufrieren, wenn - nach Abwägen der Wahrscheinlichkeiten - festgestellt wird, daß diese Erträge aus Straftaten stammen. Eine Person, die das rechtmäßige Eigentum an diesen Vermögenswerten geltend macht, kann vor Gericht jederzeit deren Freigabe beantragen. Sie hat jedoch nachzuweisen und das Gericht davon zu überzeugen - wobei dieses wiederum alle Wahrscheinlichkeiten abzuwägen hat, daß die betreffenden Vermögenswerte keine Erträge aus Straftaten sind oder daß das Einfrieren anderweitige Ungerechtigkeiten nach sich ziehen würde.

Der "Criminal Justice (Drug Trafficking) Act 1996" sieht den Polizeigewahrsam von Drogenhändlern bis zu sieben Tagen vor und ermöglicht Zollbeamten die Anwesenheit und Beteiligung bei der Vernehmung von Personen, die von der irischen Polizei ("Gardai") unter dem Verdacht eines Drogenhandelsdelikts in Gewahrsam gehalten werden. Die Gerichte können aus der Tatsache, daß ein Beschuldigter bestimmte Tatsachen nicht erwähnt hat, sich in der Folge aber zu seiner Verteidigung auf diese Tatsachen beruft, Rückschlüsse ziehen.

Das "Criminal Justice Bill 1997" wurde am 19. November 1997 veröffentlicht und liegt derzeit den "Oireschtas" (Staatspräsident, Parlament und Senat) vor. Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes sehen vor, daß Personen, die illegalen Drogenhandel im Wert von £ 10.000 und mehr betreiben, obligatorisch mit Mindestfreiheitsstrafen von zehn Jahren bedroht sind. Mit dem Gesetz wurde ferner die Voruntersuchung abgeschafft, wodurch eine Beschleunigung der Verfahren möglich wird. Die Gerichte leiten im Hinblick auf eine etwaige Beschlagnahme automatisch Ermittlungen betreffend das Vermögen von Personen ein, die wegen Drogenhandels verurteilt werden. Aufgrund des neuen Gesetzes wird die irische Polizei ("Gardai") nicht mehr so viel Zeit in den Gerichten zubringen müssen, da Beweise im Wege der Bescheinigung nun in mehr Fällen als zuvor zugelassen sind. Die Vorschriften für die Berücksichtigung von Schuldgeständnissen durch die Gerichte haben nunmehr eindeutig Gesetzesrang.

### **ITALIEN**

Die Heranziehung von Artikel 152 EGV (Artikel 208 nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam) dürfte zweckmäßig sein, da sie der Kommission gestatten würde, im Anschluß an Erörterungen, die einen Rechtsvergleich zwischen den Mitgliedstaaten beinhalten, Vorschläge für neue Rechtsvorschriften im Bereich der Drogenbekämpfung vorzulegen. Bei derartigen Erörterungen könnte sich beispielsweise herausstellen, daß eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Pflichten, Rechtsstellung und Rechtsschutz verdeckter Ermittler, die in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsstaat tätig sind, notwendig ist.

### **PORTUGAL**

Seit dem letzten Jahresbericht hat es keine nennenswerten neuen Entwicklungen gegeben. Was die Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften betrifft, so wurden zwei Rechtsinstrumente eingeführt, die die Bestimmungen der Gemeinsamen Maßnahme, insbesondere deren Artikel 1, betreffen.

### **SCHWEDEN**

Im Rahmen ihrer Bemühungen zur Stärkung der Antidrogenpolitik legte die schwedische Regierung dem Riksdag im Mai 1998 einen Bericht über ihre Strategie zur Bekämpfung des Drogenproblems vor. Die Strategie sieht unter anderem vor, daß die schwedische Antidrogenpolitik unverändert auf eine drogenfreie Gesellschaft abzielt. Die politischen Maßnahmen zur Reduzierung des Drogenangebots und der Drogennachfrage sollten in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Das Gesamtziel einer drogenfreien Gesellschaft wurde in drei untergeordnete Ziele unterteilt. Dazu gehören Bemühungen zur Reduzierung der Zahl neuer Drogenabhängiger, zur Steigerung der Zahl der geheilten Drogenabhängigen, sowie zur Beschränkung des Zugangs zu Drogen.

Ein im Mai 1998 eingesetzter Sonderausschuß für Drogen wurde beauftragt, die von der schwedischen Regierung seit Mitte der 80er Jahre unternommenen Bemühungen zu evaluieren und auf dieser Grundlage Maßnahmen für eine effizientere Antidrogenpolitik vorzuschlagen. Ein Schlußbericht über die Ergebnisse dieses Ausschusses soll bis Ende 2000 vorliegen. Zwischenberichte werden kontinuierlich veröffentlicht.

Die Maßnahmen, über die in Anlage I des Dokuments 11736/97 CORDROGUE 71 REV 1 berichtet wurde, sind mit den in diesem Bericht dargelegten Zusätzen und Änderungen weiterhin gültig.

## **VEREINIGTES KÖNIGREICH**

Im April 1998 veröffentlichte die britische Regierung ihr Weißbuch "Drogenbekämpfung im Hinblick auf ein besseres Großbritannien" ("Tackling Drugs to Build a Better Britain"), in dem sie ihre neue Zehn-Jahres-Strategie zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs darlegt. Diese Strategie wurde ausgearbeitet nach Empfehlungen des britischen Antidrogen-Koordinators Keith Hellawell, der von der Regierung ernannt worden war, um die Tätigkeit aller Verwaltungen und Behörden im Hinblick auf eine gemeinsame partnerschaftliche Bekämpfung des Drogenproblems zu koordinieren. Die neue britische Strategie ist langfristig und erfolgsorientiert angelegt und verfolgt einen positiven Ansatz. Sie umfaßt vier übergeordnete Ziele:

- jungen Menschen helfen, dem Drogenmißbrauch zu widerstehen, damit sie ihr volles gesellschaftliches Potential entwickeln können;
- besonders betroffene Wohngebiete vor antisozialem und kriminellen Verhalten aufgrund von Drogenkonsum schützen;
- es den Menschen mit Drogenproblemen ermöglichen, diese zu überwinden und ein gesundes Leben zu führen, ohne kriminell in Erscheinung zu treten;
- den Zugang zu Drogen in der Öffentlichkeit unterbinden.

Die Polizei geht davon aus, daß ein Zusammenhang mit Drogen bei mindestens der Hälfte aller bekanntgewordenen Straftaten im Vereinigten Königreich besteht. Sie räumt der Bekämpfung der Drogenkriminalität hohe Priorität ein; diese Ausrichtung wird noch durch die Tatsache verstärkt, daß die Regierung die Drogenbekämpfung zu einem ihrer Kernziele für die Polizei im laufenden Jahr erklärt hat. Die Regierung wird mit der Polizei partnerschaftlich zusammenarbeiten, damit Mittel für die Aufdeckung drogenbezogener Straftaten bereitgestellt und konsequente Maßnahmen gegen Drogenhändler, -lieferanten und ihre Märkte ergriffen werden und so dazu beigetragen wird, bestimmte Wohngebiete vor der Drogenkriminalität zu schützen. Um das Drogenangebot auf der Straße zu unterbinden, wird die Regierung mit den einschlägigen Organisationen partnerschaftlich zusammenarbeiten, damit der Druck auf die Erzeuger- bzw. Transitländer weiterhin stark bleibt. Die neue Strategie stellt ferner auf Bemühungen der Zollbehörden, die Einfuhr illegaler Drogen in das Vereinigte Königreich zu unterbinden, auf direkte Polizeieinsätze zur Zerschlagung örtlicher Drogenmärkte und -ringe sowie auf eine bessere Koordinierung sowie die Erfassung und Weitergabe von Intelligence-Daten über den Drogenhandel ab.

Am 1. September kündigte die Regierung an, daß sie in den nächsten drei Jahren zusätzliche 217 Mio. £ im Rahmen von Programmen zur Reduzierung der Drogenprobleme und zur Bekämpfung der damit verbundenen Kriminalität bereitstellen wird.

Eine neue "Drug Treatment and Testing Order" (gerichtliche Anordnung von Antidrogenbehandlungen und -tests) wurde in diesem Jahr im Rahmen des "Crime and Disorder Act" (dieses Gesetz erhielt im Juli die Zustimmung der Krone) mit dem Ziel eingeführt, den Zusammenhang zwischen Drogenabhängigkeit und Straffälligkeit aufzubrechen. Es handelt sich um eine neue Art der gerichtlichen Verurteilung, bei der der Straffällige in der Gesellschaft verbleibt und die es den Gerichten ermöglicht, effizienter gegen Drogenabhängige vorzugehen, die Beschaffungskriminalität betreiben, um ihren Drogenkonsum zu finanzieren. Sie wird ab Oktober achtzehn Monate lang als Pilotprojekt in drei Bewährungshilfebezirken (Merseyside, South East London und Gloucestershire) zur Anwendung kommen. Sie wird rigoros vollstreckt und durch obligatorische Drogentests, die nach dem Zufallsprinzip durchgeführt werden, unterstützt. Bei anhaltenden Verstößen gegen die Antidrogenbehandlungen oder -tests werden die Straffälligen wieder den Gerichten zugeführt, wo ihnen gegebenenfalls Freiheitsstrafen drohen.

## **EUROPOL**

Die von Europol vorlegte Zusammenfassung geht über die Tatsache hinaus, daß die EDU allein durch ihre Existenz und den ständigen Austausch von Informationen und Intelligence-Daten über das ELO-Netz zur Harmonisierung der Arbeitsmethoden und -praktiken beiträgt. Es sei darauf hingewiesen, daß einige der unten aufgeführten Initiativen weitergehen als die bloße Bekämpfung des internationalen organisierten Drogenhandels, da sie auf die organisierte Kriminalität im allgemeinen abzielen.

### ***Drogenbezogene Initiativen***

Die EDU hat in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und des RZZ ein Handbuch über die illegale Herstellung von Drogen ausgearbeitet. Darin werden Risikobewertung und -management, Vorschläge für die Harmonisierung der Verfahren und ein schrittweiser Ansatz von der erstmaligen Erfassung eines Labors bis hin zur Beweiserhebung sowie zur Frage der Beförderung von Chemikalien und Enderzeugnissen behandelt. Gemäß dem Handbuch arbeiten die EDU und die Mitgliedstaaten unter dem derzeitigen Vorsitz einen EU-Ausbildungslehrgang über die Zerschlagung von Labors aus. Ein erster Lehrgang ist für 1999 geplant. An künftigen Lehrgängen könnten auch Vertreter aus Nicht-Unionsstaaten, z.B. den beitrittswilligen Ländern, teilnehmen.

Die Sachverständigen von Europol und den Mitgliedstaaten arbeiten ferner an der Abfassung eines Handbuchs über den illegalen Anbau von Cannabis in den Mitgliedstaaten.

## *Allgemeine Initiativen einschließlich Antidrogen-Initiativen*

### **a) Koordinierte projektbezogene langfristige Strafverfolgungsstrategie der Europäischen Union zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität**

Die Multidisziplinäre Gruppe "Organisierte Kriminalität" und die Leiter der nationalen Europol-Stellen haben vereinbart, diese vom britischen Vorsitz und der EDU ausgearbeitete Strategie einzuführen. Sie zielt auf die Harmonisierung der Verfahren zur Erfassung der organisierten Kriminalität in der Europäischen Union, der Kriterien für die Wahl der für mehrere Mitgliedstaaten relevanten kriminellen Organisationen sowie für gemeinsame projektbezogene Ermittlungen gegen diese Organisationen durch Strafverfolgungsteams der Mitgliedstaaten ab, an denen gegebenenfalls Europol und die ELOs und das Europäische Justizielle Netz beteiligt werden. Laufende Fallbewertungs-Studien werden die Durchführung der Strategie erleichtern.

### **b) Das Intelligence-Konzept**

Die Mitgliedstaaten und die EDU entwickeln derzeit ein Intelligence-Konzept für die Europäische Union. Dieses wird zu einheitlichen und harmonisierten Modellen für den Umgang mit Intelligence-Daten, Intelligence-Arbeit sowie Verfahren und Ergebnissen sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Unionsebene führen.

### **c) Analyse-Training**

Im Jahre 1998 hat die EDU ihre Bemühungen zur Förderung einer stärkeren Harmonisierung der Analyse-Methoden fortgesetzt. Zu diesem Zweck hat sie zwei Workshops über strategische Analyse durchgeführt, an denen Teilnehmer aus 14 Mitgliedstaaten sowie des UNDCP, des RZZ und der Europäischen Kommission (UCLAF) erfolgreich teilgenommen haben. Ferner hat die EDU in drei Mitgliedstaaten auf deren Wunsch Lehrgänge über operative Analyse abgehalten.

## **II. Durchführung der einzelnen Artikel durch die Mitgliedstaaten**

### **Artikel 1**

**Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, bei der Bekämpfung der Drogenabhängigkeit verstärkt zusammenzuarbeiten, und bemühen sich, ihre Rechtsvorschriften einander anzugleichen, um sie aufeinander abzustimmen, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Drogenhandels in der Europäischen Union erforderlich ist.**

#### **ÖSTERREICH**

Durch das mit 1. Jänner 1998 in Kraft getretene Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Vorläuferstoffe (Suchtmittelgesetz - SMG) und die zugehörigen Durchführungsverordnungen sind in Österreich neben den in der Einigen Suchtgiftkonvention 1961 aufgezählten Suchtgiften nun auch alle in den Anhängen I - IV der Psychotropenkonvention 1971 genannten psychotropen Substanzen und die in der Tabelle I und II der "Wiener Konvention 1988" erfaßten Stoffe und Vorläuferstoffe dem strafrechtlichen Drogenkontrollregime unterstellt.

Das österreichische Suchtmittelstrafrecht ist daher mit Artikel 1 der Gemeinsamen Maßnahme in Einklang.

#### **DÄNEMARK**

In Dänemark wurden mit einer Reihe von am 28. Mai 1997 verabschiedeten Gesetzesänderungen Vorschriften über die Umkehr der Beweislast bei Beschlagnahmen in Fällen schwerer Drogenkriminalität eingeführt, und es wurde die Möglichkeit "geheimer" Nachforschungen eröffnet. Der Zweck dieser Änderungen bestand darin, die Befugnisse der Polizei bei Ermittlungen in Fällen schwerer Kriminalität, insbesondere in bezug auf die organisierte Kriminalität, zu stärken.

#### **DEUTSCHLAND**

Bei der Bekämpfung der Drogenabhängigkeit arbeitet Deutschland in den Bereichen Prävention, Therapie und Rehabilitation mit den Mitgliedstaaten insbesondere in der Gruppe "Gesundheitsfragen" der EU und der WHO zusammen. Die Zusammenarbeit in weiteren Organisationen, z.B. in der Pompidou-Gruppe des Europarats, der Dublingruppe und der Suchtstoffkommission der VN, hat zusätzlich die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels zum Ziel.

Die Angleichung der Rechtsvorschriften ist in Deutschland vor allem durch die vollständige Umsetzung aller drei Suchtstoffübereinkommen der VN, der darauf gestützten Aktionspläne und Resolutionen und der einschlägigen Regelungen der EU und der Schengen-Staaten auf dem Gebiet der Betäubungsmittel und der chemischen Grundstoffe gewährleistet. Darüber hinaus unterstützt Deutschland aktiv jede Initiative innerhalb der EU zur weiteren Rechtsangleichung auf diesen Gebieten, wie z.B. Informationsübermittlung an EDU und EBDD auf Grund der gemeinsamen Maßnahme über synthetische Drogen.

## **GRIECHENLAND**

Auf nationaler Ebene: Griechenland ergreift derzeit im Einklang mit den von ihm ratifizierten internationalen Übereinkommen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Zusammenarbeit in allen Bereichen der Rechtshilfe, der Auslieferung und der Überstellung verurteilter Personen zu verbessern, zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Auf Unionsebene: Die Angleichung der Rechtsvorschriften wie auch die Schaffung eines "einheitlichen Rechtsraums" in der EU werden im Hinblick auf die Bekämpfung der mit der Herstellung illegaler Drogen und dem Schmuggel dieser Drogen verbundenen Kriminalität für unbedingt erforderlich erachtet. Studien zu diesen beiden Aspekten sollten auf Unionsebene durchgeführt werden.

## **ITALIEN**

Im Anschluß an die Verabschiedung des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten im Dezember 1997 wurden die der Vertraulichkeit unterliegenden Verfahren verstärkt.

## **LUXEMBURG**

Luxemburg hat unlängst ein neues Gesetz angenommen, mit dem der Straftatbestand der Geldwäsche auf alle Kategorien der schweren Kriminalität ausgedehnt wird und das Maßnahmen zur Prävention und zur Aufdeckung von Geldwäscheaktivitäten vorsieht, die auch außerhalb des Finanzsektors gelten und somit auch andere "gefährdete" Berufe erfassen. Die Mindestgeldstrafe für die Geldwäsche von Erträgen aus dem illegalen Drogenhandel wurde mit diesem Gesetz heraufgesetzt.

## **NIEDERLANDE**

Im allgemeinen werden mit einigen Ländern - Frankreich, Vereinigtes Königreich und Deutschland - bilaterale Konsultationen über Drogen und organisierte Kriminalität unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung der Zusammenarbeit, der Abstimmung der Tätigkeiten und der Ermittlung von Problembereichen in Gesetzgebung und Praxis geführt. Sowohl auf bilateraler Ebene als auch unter dem EU-Programm MATTHEUS findet mit verschiedenen Ländern ein Austausch von Strafverfolgungsbeamten statt, der die Möglichkeit der Teilnahme an den Ausbildungsprogrammen des anderen Landes und des Vertrautwerdens mit den in anderen Mitgliedstaaten üblichen Verfahren bietet.

Die Zollbehörden tragen ihrerseits zu internationalen Konsultationen über den Umgang mit dem Drogenproblem bei. Sie folgen einem pragmatischen Ansatz sowohl im Rahmen der ersten als auch der dritten Säule der Europäischen Union: besondere Aufmerksamkeit wird den Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden, den Methoden der Risikoanalyse und den Zollkontrollen gewidmet. Die bilateralen Gespräche mit verschiedenen Ländern sind ebenfalls auf dieses Ziel gerichtet.

Frankreich und die Niederlande haben eine Vereinbarung über eine engere Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden geschlossen, die durch gemeinsame Kontrollteams, einen intensiveren Datenaustausch, Praktikantenprogramme und Konsultation erreicht werden soll. Die Niederlande und das Vereinigte Königreich sind sich darin einig, daß eine Vereinbarung über die praktische Zusammenarbeit in Zollfragen wünschenswert ist. Auch mit Deutschland finden Gespräche statt. Möglicherweise wird es zwischen den beiden Ländern zu einem ersten, mehrere Wochen dauernden Austausch von Zollbeamten mit Schwerpunkt See- und Flughäfen kommen. Mit den belgischen Zollbehörden sind Konsultationen über eine weitere Stärkung der praktischen Zusammenarbeit im Gange.

Strukturelle bilaterale Konsultationen mit Vertretern von Polizei und Justiz werden u.a. mit dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Deutschland geführt und sollen dazu beitragen, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Drogenkriminalität zu verbessern.

Im April 1998 unterzeichneten die Niederlande und Frankreich eine Vereinbarung über die Förderung der polizeilichen Zusammenarbeit. Sechs niederländische regionale Polizeidienststellen haben mit der französischen Polizei einen Informationsaustausch über Drogentourismus vereinbart. Die Polizeibehörden in Amsterdam, Rotterdam und Maastricht haben Kontaktstellen errichtet, die für internationale Rechtshilfeersuchen zuständig sind. Auf einen Vorschlag der Niederlande hin finden derzeit Gespräche mit Frankreich betreffend ein Abkommen zur Beschleunigung der Übernahme der Strafverfolgung in Strafsachen statt. Einstweilen wurden konkrete Vereinbarungen zur zügigeren Abwicklung der Übernahme bereits in der Praxis auf der Grundlage der bestehenden Übereinkünfte geschlossen.

Eine Grenzvereinbarung besteht zwischen den Niederlanden und Deutschland; sie sieht eine Zusammenarbeit zwischen niederländischen und deutschen Polizeidienststellen vor. Zwischen den Niederlanden, Belgien und Luxemburg findet eine Zusammenarbeit im Rahmen des Benelux-Vertrags statt.

Im Jahre 1997 organisierten die Niederlande eine Sitzung der höchstrangigen Staatsanwälte der Mitgliedstaaten, um eine Bestandsaufnahme der Standpunkte der Staatsanwälte in bezug auf ihr nationales Rechtssystem zu machen und Überlegungen darüber anzustellen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften verbessert werden könnte.

## **SPANIEN**

Was die Angleichung und damit die Kompatibilität der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Prävention und Bekämpfung des Drogenhandels in der Union betrifft, so behandelte das spanische Parlament 1998 zwei Gesetzentwürfe zur Änderung der Strafprozeßordnung. Diese Entwürfe, die von zwei verschiedenen Parlamentsfraktionen vorgelegt (und bereits im Dezember 1997 geprüft) wurden, betreffen die Erweiterung der Möglichkeit kontrollierter Lieferungen sowie eine Regelung hinsichtlich des Konzepts der "verdeckten Ermittler".

## **SCHWEDEN**

- a) Schweden hat das ZIS-Übereinkommen aufgrund eines Beschlusses des Riksdag am 3. Dezember 1997 angenommen. Das Übereinkommen tritt in Kraft, sobald es von mindestens acht Ländern angenommen wurde, was voraussichtlich Ende 1998/Anfang 1999 der Fall sein dürfte.
- b) Schweden hat das Europol-Übereinkommen aufgrund eines Beschlusses des Riksdag im Oktober 1997 angenommen.
- c) Schweden hat das Schengener Übereinkommen aufgrund eines Beschlusses des Riksdag vom 16. April 1998 angenommen. Schweden ist damit der Zusammenarbeit im Rahmen von Schengen beigetreten, hat sich an der operativen Arbeit bislang jedoch noch nicht beteiligt.
- d) Das schwedische Justizministerium arbeitet derzeit an einem neuen Gesetz über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen. Das Gesetz soll die internationalen Instrumente betreffend die Rechtshilfe umfassen, die derzeit auf Unionsebene ausgearbeitet werden.

## **VEREINIGTES KÖNIGREICH**

Das Vereinigte Königreich arbeitet weiterhin uneingeschränkt mit allen anderen Mitgliedstaaten und mit Drittländern bei der Drogenbekämpfung zusammen.

## Artikel 2

**Die Mitgliedstaaten bemühen sich um eine stärkere Abstimmung der Verfahren ihrer Polizei-, Zoll- und Justizbehörden, um so eine engere Zusammenarbeit auf europäischer Ebene bei der Verhütung und Bekämpfung des illegalen Drogenhandels in der Europäischen Union zu ermöglichen.**

### ÖSTERREICH

Das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) ist für Österreich am 1. Dezember 1997 in Kraft gesetzt worden. In der praktischen Anwendung hat sich gezeigt, daß die Zahl der Aufgriffe von Personen, nach denen - auch wegen Suchtgiftdelikten - gefahndet wird, sich erhöht hat. Die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Observation (Artikel 40 SDÜ) und die Verpflichtung zur Ermöglichung der kontrollierten Lieferung (Artikel 73 SDÜ) wirken sich bei der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität positiv aus.

Insgesamt konnte mit dem Wirksamwerden des Schengener Durchführungsübereinkommens für Österreich die Möglichkeiten der Zusammenarbeiten mit den Schengen-Staaten verbessert und erweitert werden.

Die Gemeinsame Maßnahme vom 29. Juni 1998 zur Einrichtung eines Europäischen Justitiellen Netzes sieht die Schaffung von Kontaktstellen der Justiz vor, um die Rechtshilfe in Strafsachen zu erleichtern.

Durch das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen am 9. Oktober 1997 (siehe Ausführungen zu Artikel 7) und des im Rahmen des Europarates ausgearbeiteten Übereinkommens über die Geldwäsche ist für Österreich das zur Verfügung stehende Instrumentarium zur Zusammenarbeit mit andere Staaten bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels erweitert worden.

Rechtslage und Praxis Österreichs stehen daher mit Artikel 2 und 6 der Gemeinsamen Maßnahme im Einklang.

### DÄNEMARK

Im Rahmen des bestehenden gesetzlichen Rahmens richtet die Polizei ihre Strafverfolgungstätigkeit sowohl gegen Personen als auch gegen Organisationen, die für den Drogenhandel auf innerstaatlicher und internationaler Ebene verantwortlich sind, sowie gegen Straßendrogenhändler. In den Bereichen, in denen die Polizei zuständig ist - Prävention und Ermittlung von Straftaten -, wird das Drogenproblem selbstverständlich im internationalen Zusammenhang gesehen, da Drogen in Dänemark nur in sehr geringem Umfang hergestellt werden.

Die Ermittlungen zeigen, daß die Drogenkriminalität zunehmend Aspekte der internationalen organisierten Kriminalität aufweist. Die dänische Polizei mißt daher der internationalen Zusammenarbeit, die durch zahlreiche Gremien erfolgt, insbesondere unter der Schirmherrschaft der EDU sowie im Rahmen der PTN-Zusammenarbeit zwischen den Polizei- und Zollbehörden der nordischen Länder, bei der die eingesetzten Verbindungsbeamten eine besondere Rolle spielen, immer stärkere Bedeutung bei.

## **FRANKREICH**

Im Rahmen der Durchführung der Gemeinsamen Maßnahme wurden von den Zollbehörden seit dem 20. Oktober 1997 folgende Maßnahmen ergriffen:

Zur Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden setzen die Zollbehörden ihr Programm betreffend den längerfristigen Austausch von Beamten (zwischen 2 und 8 Wochen) mit anderen Mitgliedstaaten fort:

### Mit den niederländischen Zollbehörden:

Nach einem ersten Sondierungszeitraum wurde von den französischen und niederländischen Zollbehörden 1998 ein 3-Jahres-Plan betreffend die Organisation eines solchen Austauschs erstellt. Auf dieser Grundlage verbrachten vier französische Zollbeamte im ersten Halbjahr 1998 acht Wochen in den Niederlanden (Rotterdam und Schiphol).

### Mit den belgischen und den deutschen Zollbehörden:

Im Dezember 1997 fand jeweils ein Austausch mit den Häfen Antwerpen und Hamburg sowie mit dem Flughafen Frankfurt statt, der aus Mitteln des OISIN-Programms finanziert wurde.

Dieser Austausch wurde mit Belgien (Antwerpen) im ersten Halbjahr 1998 fortgesetzt und im Rahmen des Programms "Zoll 2000" finanziert.

Darüber hinaus haben die Zollbehörden Übereinkünfte getroffen, um die operative Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zu verbessern und zu erleichtern:

- eine Vereinbarung zwischen den Flughäfen Roissy und Wien wurde im Oktober 1997 unterzeichnet;
- eine Vereinbarung zwischen den Flughäfen Madrid, Roissy und Orly wurde im Juni 1998 unterzeichnet.

Die Zollbehörden sind ferner am Aufbau der gemeinsamen Polizei-/Zollzentren (CCPD) beteiligt, und es wurden 1997 zunächst Übereinkünfte mit Deutschland und Italien und 1998 mit Spanien und der Schweiz unterzeichnet; die betreffenden Zentren werden derzeit errichtet (z.B. in Offenburg/Deutschland).

## **DEUTSCHLAND**

Auch auf europäischer Ebene hat sich die gemeinsame Arbeit, beispielsweise in den entsprechenden Arbeitsgremien der EU oder im Rahmen der Weltzollorganisation bzw. Interpol bewährt. Die operative Zusammenarbeit wurde durch mehrere gemeinsame Sonderkontrollaktionen, wie z.B. die Operation "Seahorse", erheblich verbessert.

Weiterhin wurden Vereinbarungen über eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen der deutschen Zollverwaltung und den Zollverwaltungen Frankreichs, der Niederlande und Großbritanniens getroffen. Ziel dieser Vereinbarungen ist es, die operative Zusammenarbeit der Zollverwaltungen und die gegenseitige Amtshilfe auf lokaler Ebene zu verstärken.

Auf ministerielles Geheiß ist im Jahre 1996 unter anderem die deutsch-niederländische polizeiliche Arbeitsgruppe zur Drogenbekämpfung mit der Maßgabe eingerichtet worden, die bilaterale Zusammenarbeit zwischen Deutschland und den Niederlanden zu intensivieren und mögliche Mißstände auszuräumen. Nach Gesprächen im Juni und im November 1996 fand das dritte Treffen der Arbeitsgruppe im Januar 1998 in Zoetermeer/NL statt.

Die Arbeitsgruppe befaßt sich derzeit schwerpunktmäßig mit Fragen des Austausches sensibler Informationen und der Initiierung gemeinsamer operativer Maßnahmen, greift jedoch grundsätzlich aktuelle Probleme der deutsch-niederländischen Zusammenarbeit (z.B. grenzüberschreitender Einsatz von Verdeckten Ermittlern) auf und erarbeitet Lösungsvorschläge. In der Vergangenheit sind darüber hinaus Fragen zur Entsendung eines niederländischen Verbindungsbeamten zum BKA sowie zur Neustrukturierung der deutsch-niederländischen Arbeitsgruppen I - IV behandelt worden.

Die Arbeitsgruppe hat ihrerseits in den Feldern "Synthetische Drogen / Grundstoffüberwachung" und "Rauschgiftschmuggel aus Südwestasien unter Nutzung des Fracht- und Transportgewerbes" paritätisch besetzte Unterarbeitsgruppen eingesetzt, um über diese Zusammenarbeitsform die Kontakte in der Praxis zu intensivieren.

Insbesondere die Einrichtung der Unterarbeitsgruppe "Synthetische Drogen / Grundstoffüberwachung" hat sich nach Auffassung aller Teilnehmer bereits jetzt uneingeschränkt bewährt. Die Unterarbeitsgruppe wirkt optimierend als Koordinierungs- und Steuerungsinstrument in der gegenseitigen operativen Zusammenarbeit und unterstützt die Bewältigung problematischer Einzelfälle in der Praxis. Nebenbei wurden über die Kontakte in der Unterarbeitsgruppe eine Reihe von zwischenzeitlich durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen vereinbart.

Im Rahmen der verschiedenen bilateralen Zusammenarbeitsabkommen und internationalen Verträge wie z.B. dem Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) wird über die nationalen Kontrollaktionen hinaus auch eine Vielzahl gemeinsamer staatenübergreifender Schwerpunktmaßnahmen durchgeführt. Diese sind grundsätzlich dazu geeignet, die operative Zusammenarbeit von Polizei, Zoll und anderen Strafverfolgungsbehörden im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität zu intensivieren und haben sich - wie z.B. zuletzt das Pilotprojekt "Routen Betäubungsmittel" nach dem SDÜ bewährt.

Bezüglich Umfang, Zielsetzung, Planung, Durchführung und Nachbereitung von gemeinsamen Kontrollmaßnahmen sollte auf die Erfahrungen bereits durchgeführter Aktivitäten zurückgegriffen werden. Hierbei ist insbesondere zu bedenken, daß einer regionalen Schwerpunktmaßnahme in einem kriminalitätsgeographisch eng umrissenen Raum (Regionalisierung) unbedingt der Vorzug vor einem Aktionismus in zehn und mehr beteiligten Staaten zu geben ist.

Über die nationalen und internationalen Erfahrungsberichte des Pilotprojektes "Routen - Betäubungsmittel" hinaus wurden im Auftrag des Bundesministeriums des Innern für die Zwecke der Arbeitsgruppe "Betäubungsmittel" Schengen Leitlinien für gemeinsame Fahndungs-/Kontrollmaßnahmen im Bereich der Bekämpfung von grenzüberschreitenden Betäubungsmitteltransporten erstellt.

## **GRIECHENLAND**

Auf nationaler Ebene (siehe Übersicht): Die Rolle der Zentralen Anti-Drogen-Koordinierungseinheit besteht darin, einen verbesserten Informationsaustausch, die Koordinierung der Tätigkeiten, das Vermeiden von Doppelarbeit und die Kompatibilität zwischen allen für die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels in Griechenland zuständigen Dienststellen sicherzustellen.

Der nationale zentrale Ausschuß wurde eingesetzt, um alle Informationen über verdächtige Transaktionen zu prüfen und Ermittlungen betreffend Geldwäsche-Aktivitäten einzuleiten.

Auf regionaler Ebene: Austausch von Zollbeamten im Rahmen des MATTHEUS-Programms;

*Übereinkünfte betreffend die polizeiliche Zusammenarbeit* wurden im Hinblick auf die Bekämpfung der Drogenkriminalität und anderer schwerer Straftaten mit folgenden Ländern geschlossen: Italien, Albanien, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Rußland, Litauen, China, Iran, Armenien, Israel, Zypern, Tunesien, USA, Ägypten und e.j.R.M.;

*Übereinkünfte über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich* wurden mit folgenden Ländern geschlossen: Albanien, Bulgarien, Kroatien, Slowenien, Polen und USA;

*bilaterale Rechtshilfeabkommen* wurden geschlossen mit Jugoslawien, Rumänien, der Russischen Föderation, Libanon, Ägypten, Syrien, Australien, Marokko, Tunesien, Zypern, China und Albanien;

*bilaterale Auslieferungsabkommen* bestehen mit Belgien, den ehemaligen Kolonien des Vereinigten Königreichs, den USA, Jugoslawien, Rumänien, der Russischen Föderation, Libanon, Ägypten, Syrien, Australien, Tunesien und Albanien.

Auf Unionsebene:

- Verbesserung der Kompatibilität der ermittlungstechnischen Ausrüstungen (Überwachungsausrüstung, Radiofrequenzen);
- Verstärkung der Kontrollen auf der Balkanroute.

## **ITALIEN**

Was die Frage der polizeilichen Zusammenarbeit gemäß Artikel 2 der Gemeinsamen Maßnahme betrifft, so verfügt Italien über recht einheitliche bilaterale Übereinkünfte, in denen bestimmte Grundprinzipien, darunter der Austausch von Informationen über Rechtssetzungsakte sowie über die organisierte Kriminalität und den Drogenhandel, niedergelegt und gemeinsame Ermittlungssitzungen unter Einbeziehung mehrerer Länder sowie regelmäßige Treffen auf Ministerebene und Fachsitzungen zu Problemen operativer Art im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Rechtsvorschriften und polizeilichen Vorgehensweisen vorgesehen sind.

Eine weitere Maßnahme betreffend die grundsätzliche Zusammenarbeit umfaßt Ausbildungslehrgänge über spezifische Aspekte der Zusammenarbeit, die nationale und Europol-Beamte betreffen und von Italien entweder allein oder mit EU-Unterstützung organisiert werden.

## **NIEDERLANDE**

Über die zu Artikel 1 gegebenen Informationen hinaus haben die Niederlande 1997 eine Einheit für synthetische Drogen (*Unit Synthetische Drugs; USD*) eingesetzt, um die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Kontroll- und Ermittlungsabteilungen zu verbessern, die für die Bekämpfung der Herstellung synthetischer Drogen und des Handels mit diesen Drogen zuständig sind. Dieses multidisziplinäre Team wird von einem Staatsanwalt (*Officier van Justitie*) geleitet, der die Tätigkeiten auf nationaler Ebene koordiniert. Seit ihrer Schaffung hat die *USD* Analysen betreffend die Herstellung synthetischer Drogen und ihrer Grundstoffe und den Handel damit durchgeführt.

Seit der Schaffung der *USD* wurden mit einigen europäischen Ländern verschiedene Übereinkünfte betreffend die Zusammenarbeit geschlossen. Eine enge Zusammenarbeit findet u.a. mit Deutschland und Schweden sowohl in bezug auf taktische Fragen als auch den Austausch von Informationen statt. Allgemeine Informationen werden mit anderen Ländern, darunter dem Vereinigten Königreich und Dänemark, ausgetauscht. Die *USD* hat bereits an elf Ermittlungsfällen unterstützend mitgewirkt.

Durch den Aufbau des *Schiphol-Teams* (ein multidisziplinäres Team aus Zoll- und Polizeibeamten) könnten die Kontrollen sowohl bei den ankommenden als auch den abreisenden Passagieren optimal organisiert werden. Auch die Zolleinheiten in Rotterdam und Schiphol werden derzeit mit Container-Scannern ausgerüstet.

*HARC (Hit And Run Container)-Teams*, eine Maßnahme betreffend die Zusammenarbeit zwischen FIOD (Intelligence- und Fahndungsabteilung in Steuersachen), Binnenschiffahrtspolizei, Zollbehörden und Staatsanwaltschaft wird eingesetzt, um die Ermittlungs- und Intelligence-Kapazität für das Aufspüren von Drogen in See- und Flughäfen zu erhöhen. Die *HARC-Teams* in Amsterdam und Rotterdam sind bereits operationell; so arbeitet das Team am Flughafen Schiphol beispielsweise seit dem 1. Juli 1997.

## SPANIEN

Was die Entwicklung gemeinsamer Verfahren bei den Polizei- und Zolldienststellen betrifft (Artikel 2), so sei darauf hingewiesen, daß Spanien 1998 an gemeinsamen operativen Maßnahmen (Artikel 6) mit verschiedenen Unionsstaaten beteiligt war, die nicht nur auf die Angleichung der Verfahren der Polizei- und Zolldienststellen in den einzelnen Ländern abstellten, sondern auch auf die Ermittlung und Förderung der effizientesten Wege zur Reduzierung und Bekämpfung der Ströme illegaler Drogen innerhalb der Gemeinschaft (Artikel 3). Unter diesen Maßnahmen sei erstens die Operation Pyrenäen I genannt, eine gemeinsame Polizeioperation zur Suchtstoffkontrolle in Grenzgebieten und zum Austausch von Informationen sowie zur Intensivierung der operativen Zusammenarbeit zwischen den französischen und spanischen Sicherheitskräften nach Weisungen der Innenministerien beider Länder, die ihrerseits auf den Schlußfolgerungen der Tagung der westlichen Mittelmeerländer basieren, die am 11. April 1997 in Paris stattfand. Die 24-Stunden-Operation wurde zwar nicht 1998 durchgeführt, sondern bereits 1997 (vom 22. Oktober 1997 13.00 Uhr bis 23. Oktober 1997 13.00 Uhr), ebnete aber den Weg für die Harmonisierung der Verfahren der Drogenbekämpfungsdienste beider Länder und trug dazu bei, die geeignetsten Kanäle für die Koordinierung und den Austausch von Informationen aufzuzeigen (Artikel 6).

Die Entwicklung gemeinsamer Verfahren, die auf bilateraler Ebene 1997 mit der Operation Pyrenäen in Angriff genommen wurde, wurde 1998 durch die OPERATION SNOW (Schengen Narcotics Operations Ways), eines der operativen Projekte der Schengener Drogengruppe, verstärkt. Dieses Projekt, das aus zwei aufeinanderfolgenden Phasen der Luft- und Landüberwachung bestand und an dem Spanien, Frankreich, Portugal und Italien im Rahmen einer gemeinsamen regionalen Maßnahme (Gruppe Südliche Region) zusammen mit anderen Ländern des Schengen-Raums beteiligt waren, wurde im April und Mai 1998 durchgeführt: die Luftüberwachungsphase fand am 22. April und die Bahn-/Landüberwachungsphase am 12. und 13. Mai 1998 statt.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Angleichung der nationalen Verfahren als Reaktion auf ein in der Europäischen Union immer häufiger auftretendes Phänomen, der auch mit den in den Erwägungsgründen der Gemeinsamen Maßnahme aufgeführten Zielen in Einklang steht ("in Anbetracht der Gefahren, die mit der Entwicklung der synthetischen Drogen verbunden sind"), ist die Zusammenarbeit zwischen Spanien und dem Vereinigten Königreich bei der Untersuchung und Erarbeitung von Methoden zur Bekämpfung der Herstellung synthetischer Drogen und des illegalen Handels mit diesen Drogen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß am 28. September 1998 in Palma de Mallorca ein Seminar über synthetische Drogen stattgefunden hat, an dem beide Länder teilgenommen haben.

## **SCHWEDEN**

Schweden und eine Reihe von EU- und Nicht-EU-Staaten arbeiten im Rahmen des Amphetamin-Projekts zusammen. Proben sichergestellter Amphetamine werden in Schweden vom Nationalen Kriminaltechnischen Labor analysiert, um herauszufinden, in welcher Menge Unreinheiten in diesen Substanzen vorkommen und welcher Art diese sind. Mit diesen Informationen werden chemische Profile ermittelt, die zusammen mit den bei jeder Sicherstellung übermittelten detaillierten polizeilichen Intelligence-Daten einen Überblick über die illegale Herstellung ermöglichen und die Verteilungsrouten für Amphetamine aufzeigen. Die derart erlangten Kenntnisse tragen dazu bei, illegale Amphetamin-Labors aufzudecken und auszuheben. Das Projekt gilt als effizient und wird schrittweise ausgebaut.

Die Ratsgruppe "Drogen und organisierte Kriminalität" vereinbarte im Oktober 1997 die Durchführung einer ähnlichen Pilotstudie mit einer begrenzten Zahl von Teilnehmerländern. Dazu gehören Schweden, Dänemark, Finnland, die Niederlande, das Vereinigte Königreich und Deutschland. Mit dieser Studie, die über einen Zeitraum von einem Jahr laufen wird, soll die Zweckmäßigkeit der im nordischen Amphetamin-Programm verwendeten Methoden festgestellt werden. Die schwedische Delegation legte der Horizontalen Gruppe "Drogen" den ersten Zwischenbericht in deren Sitzung vom 10. Juli 1998 vor. Ein Abschlußbericht soll 1999 unterbreitet werden.

## **VEREINIGTES KÖNIGREICH**

Derzeit findet ein Austausch von Ermittlungsbeamten, Intelligence-Beamten und operativem Personal zwischen dem Vereinigten Königreich und anderen EU-Partnerländern statt, der die Nutzung operativer Kenntnisse, die Verbreitung der effizientesten Verfahren und eine engere Zusammenarbeit ermöglicht.

### **Artikel 3**

**Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, die illegalen innergemeinschaftlichen Ströme von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen einschließlich des Drogentourismus zu bekämpfen.**

## **ÖSTERREICH**

Die Anwendung des Schengener Durchführungsübereinkommens in Österreich hat zu einer wesentlichen Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung des organisierten Drogenhandels mit den Schengenstaaten geführt. Auf Basis der gesetzlich festgelegten Kontrollbefugnisse beteiligt sich die österreichische Zollverwaltung mit anderen Mitgliedstaaten an gemeinsamen Überwachungsmaßnahmen gegen den illegalen Verkehr von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen. Im Rahmen der sogenannten Schleierfahndung und von Schwerpunktaktionen sowie gemeinsamer staatenübergreifender Projekte werden die erforderlichen Maßnahmen zur Aufdeckung der illegalen innergemeinschaftlichen Ströme von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen einschließlich des Drogentourismus ergriffen. Darüber hinaus werden an den Binnengrenzen aufgrund der Bestimmung des Artikels 22 des

österreichischen Zollrechts-Durchführungsgesetzes mobile Zollkontrollen zur Bekämpfung der illegalen innergemeinschaftlichen Verbringung von Suchtstoffen durchgeführt.

Rechtslage und Praxis in Österreich sind daher mit Artikel 3 der Gemeinsamen Maßnahme in Einklang.

## **FRANKREICH**

Um den illegalen Drogenhandel in der Gemeinschaft und insbesondere den Drogentourismus zu bekämpfen, werden derzeit gemeinsame operative Maßnahmen von Staaten mit gemeinsamen Grenzen durchgeführt.

Die Zollbehörden sind an diesen operativen Maßnahmen, zu denen beispielsweise folgende Maßnahmen gehören, aktiv beteiligt:

- Operation "Hazeldonk", auch bekannt unter der Bezeichnung "Frontal", im November 1997, in Zusammenarbeit mit Belgien und den Niederlanden;
- Operation "Pyrenäen I" im Oktober 1997 in Zusammenarbeit mit Spanien;
- Operation "Drogenroute" im Rahmen von Schengen im ersten Halbjahr 1998, bei der die Zollbehörden eine besonders große Ladung von 1,4 t Cannabisharz am Perthus-Paß sichergestellt haben.

## **DEUTSCHLAND**

Einen wichtigen Ansatz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels durch die Strafverfolgungsbehörden bildet das Rauschgift-Verteilernetz. Die zu seiner Bekämpfung entwickelten Strategien werden ständig den wechselnden Praktiken des Rauschgifthandels angepaßt. Zu diesem Zweck haben die deutschen Rauschgiftbekämpfungsbehörden ihre Verfahren zur systematischen Erkenntnisgewinnung und zur Identifizierung von Händlerorganisationen weiter verbessert. Gleichzeitig gehen die Polizeibehörden gegen den Straßen- und Kleinhandel vor und erschweren den Erwerb von Rauschgiften zum Eigenverbrauch. In diesem Zusammenhang ist die gezielte Bekämpfung des sogenannten "Drogentourismus" ein weiteres wichtiges Betätigungsfeld von Zoll- und Polizeibehörden.

Mit der Einrichtung von sogenannten Fahndungs- und Kontrollgruppen bzw. mobilen Kontrollgruppen werden zur Bekämpfung des Drogentourismus/Ameisenhandels auf Autobahnen bzw. sonstigen Straßen von überörtlicher Bedeutung entsprechende Kontrollen durchgeführt. Hierbei kam es neben dem Auffinden von Kleinmengen an Rauschgiften auch zu Sicherstellungen im Kilobereich.

Mit der gesetzlichen Einführung der verdachts- und ereignisunabhängigen Kontrollbefugnis in einigen Ländern wurde ein Rechtsinstitut geschaffen, das unter anderem die Verhinderung des Drogentourismus verstärkt und das Entdeckungsrisiko bei der Durchführung illegaler Transporte steigern soll.

Neben den repressiven Maßnahmen wird dem Präventionsgedanken durch Sonderprojekte Rechnung getragen, die in Abhängigkeit zu aktuellen Brennpunkten in einem zeitlich begrenzten Rahmen durchgeführt werden. Die polizeiliche Drogenprävention umfaßt zielgruppenspezifische Informations- und Aufklärungsveranstaltungen; Anti-Drogen-Disco-Programme, massenkommunikative Maßnahmen sowie Aus- und Fortbildung.

## **GRIECHENLAND**

Auf nationaler Ebene: Obgleich der Drogentourismus nicht als größeres Problem betrachtet wird, werden koordinierte Maßnahmen an den Außengrenzen Griechenlands durchgeführt, um den Schmuggel von Drogen oder psychotropen Stoffen zu kontrollieren.

Auf Unionsebene:

- Durchführung der EU-Entscheidung über Maßnahmen zur Bekämpfung des Problems des Drogentourismus;
- Übermittlung zuverlässiger Daten über das Ausmaß des Problems durch Europol und die Europäische Drogenbeobachtungsstelle im Rahmen der gegenseitigen Zusammenarbeit.

## **LUXEMBURG**

Im Jahre 1998 nahmen die luxemburgischen Behörden erstmals an der "Operation Hazeldonk" teil und wurden gemeinsam mit den französischen, belgischen und niederländischen Polizei-, Zoll- und Justizbehörden tätig. Parallel dazu wurden Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenhandels auf der Ebene der Schengenstaaten ergriffen.

## **NIEDERLANDE**

Die Bekämpfung des Drogentourismus ist weiterhin ein prioritäres Ziel. Wie zu Artikel 1 ausgeführt, wird seit 1997 im Hinblick auf das zwischen den Niederlanden und Frankreich geplante Abkommen über die beschleunigte Übernahme der Strafverfolgung in Strafsachen ein Schnellverfahren zwischen den beiden Ländern auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften angewandt.

Im Rahmen der *Hazeldonk*-Konsultationen (*Hazeldonkoverleg*) beraten Polizei- und Justizbehörden der Niederlande, Belgiens und Frankreichs darüber, wie der Drogentourismus und miteinander in Zusammenhang stehende Drogenströme zwischen diesen drei Ländern bekämpft werden können. Ziel ist es, die durch Drogentouristen verursachten Ärgernisse stärker einzudämmen und die praktische Zusammenarbeit zwischen den Intelligence-Diensten der drei Länder zu verbessern.

Zweimal jährlich halten die Niederlande zusammen mit Frankreich und auch mit dem Vereinigten Königreich Sitzungen ab, die die Drogenbekämpfungsstrategie zum Gegenstand haben.

Der *Hazeldonkoverleg* führte wiederum zu einigen internationalen Operationen großen Maßstabs, bei denen Tausende von Personen und Fahrzeugen kontrolliert und Drogen sichergestellt wurden. Neben diesen Ergebnissen haben derartige Aktionen größeren Maßstabs auch eine Präventionswirkung. Während der gemeinsamen Operationen konnten Polizei- und Justizbeamte ihre persönlichen Kontakte verbessern, was dazu beigetragen hat, die tägliche Zusammenarbeit insgesamt zu verbessern. Seit 1998 wurde das gemeinsame Vorgehen durch Einbeziehung Luxemburgs in die Konsultationen und in die gemeinsame Bekämpfung des Drogentourismus ausgedehnt.

An der niederländisch-deutschen Grenze wurden regelmäßig operative Maßnahmen zur Eindämmung des Drogentourismus durchgeführt. Die tägliche Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz im Grenzgebiet ist zufriedenstellend.

## **SPANIEN**

Was den "Drogentourismus" betrifft, so hat eine Analyse der spezifischen Gegebenheiten in Spanien gezeigt, daß weder spanische Staatsangehörige in andere Mitgliedstaaten einreisen, um sich mit Drogen zu versorgen, noch Staatsangehörige anderer Länder aus demselben Grund nach Spanien kamen oder auch nur durch spanisches Staatsgebiet durchreisten. Die Beobachtung dieses Phänomens deutet aus spanischer Sicht darauf hin, daß es sich in der Praxis für spanische Staatsangehörige oder in Spanien wohnhafte Ausländer nicht lohnt, in andere Mitgliedstaaten zu reisen, um sich illegale Stoffe zu beschaffen, da die in Spanien ansässigen Drogenkonsumenten ihren Bedarf bereits mit den im spanischen Staatsgebiet vorhandenen Drogen decken können. Wegen der Ausdehnung der Drogenmärkte erscheinen derartige Reisen für den Drogenkonsumenten oder Kleindealer auch nicht ratsam, da es in Anbetracht der Vorgehensweise der Polizei und der gesetzlich vorgesehenen Verfahren weniger riskant ist, die Drogen auf den örtlichen Märkten zu beziehen. Spanien verfügt über einen rechtlichen und administrativen Rahmen, der dem Phänomen, so wie es in Spanien auftritt, in vollem Maße gerecht wird; es stimmt den Empfehlungen internationaler Gremien, wie beispielsweise der Vereinten Nationen und der Europäischen Union, zu und hält sich genau an deren Bestimmungen. Im übrigen ist Spanien aufgrund der Situation seines Markts für illegale Drogen kein ideales Ziel bzw. kein idealer Ausgangspunkt für Drogentouristen im Sinne der von den Arbeitsgruppen der Europäischen Union gegebenen Definition.

## **SCHWEDEN**

- a) Am 1. Januar 1998 trat ein Gesetz in Kraft, das die Erfassung von Intelligence-Daten über Straftaten im Zollbereich gestattet. Aufgrund dieses Gesetzes können die Zollbehörden ein informatisiertes Register schwerer Straftaten erstellen, was die Verbesserung der Möglichkeiten zum Ziel hat, die den Zollbehörden zur wirksamen Bekämpfung der organisierten Kriminalität, insbesondere im Drogenbereich, zur Verfügung stehen.

- b) Der Riksdag hat den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf 1997/98:97 verabschiedet, in dem neue Vorschriften für polizeiliche Informationen vorgeschlagen wurden. Aufgrund der neuen Bestimmungen, die voraussichtlich im Frühjahr 1999 in Kraft treten, werden im Rahmen der kriminalpolizeilichen Intelligence-Arbeit bessere Möglichkeiten zur Nutzung der EDV zur Verfügung stehen, wenn es um die Bekämpfung von schweren Straftaten wie Drogendelikten geht.
- c) Eine weitere Gesetzesvorlage der Regierung sieht verstärkte Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche vor, darunter auch eine neue Sanktionsregelung für typische Geldwäsche-Aktivitäten. Weitere Gesetzesvorlagen betreffen die Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen dazu verpflichteten Unternehmen und der Polizei sowie die Archivierung von Berichten. Den betreffenden Unternehmen sollte gestattet werden, detaillierte Informationen, die sie der Polizei übermitteln, zu speichern.
- d) Wie in dem Jahresbericht an den Europäischen Rat (Luxemburg) angegeben, hat die Regierung, u. a. davon ausgehend, daß Drogendelikte ihren Ursprung oftmals in organisierten internationalen Aktivitäten haben, eine Untersuchungskommission eingesetzt, die prüfen soll, ob innerhalb der Polizei Bedarf an weniger konventionellen Ermittlungsmethoden besteht. Die Kommission wurde beauftragt, die Möglichkeiten einer Ausdehnung der geheimen Kameraüberwachung, des geheimen Abhörens von Telefongesprächen und der geheimen Telefonüberwachung zu prüfen. Im April 1998 legte die Kommission ihren Bericht über *Abhören und andere geheime Zwangsmaßnahmen* vor, in dem sie vorschlägt, daß das elektronische Abhören unter bestimmten Umständen sowie bei Vorermittlungen wegen schwerer Straftaten, wie z. B. schwerwiegender Drogendelikte, gestattet werden sollte. In dem Vorschlag wird ferner eine Änderung der Vorschriften für die geheime Kameraüberwachung gefordert, damit auch Fälle erfaßt werden können, in denen eine mutmaßliche Straftat nicht mit einer bestimmten Person in Verbindung gebracht werden kann, beispielsweise bei getarnten kontrollierten Drogenlieferungen.

## **VEREINIGTES KÖNIGREICH**

Die Bekämpfung illegaler Drogenströme ist weiterhin die oberste Priorität der britischen Zollbehörde (HMCE), und die Bekämpfung der Drogenkriminalität ist eine Hauptpriorität der britischen Polizei. Im April 1997 wurde zwischen dem "HM Customs and Excise National Investigations Service" (britische Zoll- und Verbrauchssteuerbehörde) und den Regionalstellen der Kriminalpolizei in England und Wales (nunmehr die Nationale Kriminalpolizei) ein Protokoll über die operative Zusammenarbeit unterzeichnet, das zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden beiträgt.

Am 1. April 1998 erhielt der "National Criminal Intelligence Service (NCIS)" (Nationale Kriminalpolizeiliche Informationsstelle) eine adäquate gesetzliche Grundlage, und die Schaffung einer Nationalen Kriminalpolizei war das Ergebnis einer Verschmelzung der sechs früheren Regionalstellen der Kriminalpolizei. Beide Behörden sind schwerpunktmäßig auf die Bekämpfung der schweren organisierten Kriminalität höchster Stufe sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene ausgerichtet.

Im ersten Jahr wurde dem NCIS zum Ziel gesetzt, die Qualität der sowohl im Vereinigten Königreich als auch in Übersee erlangten kriminalpolizeilichen Intelligence-Daten über Straftäter zu verbessern, die im In- und Ausland an der schweren organisierten Kriminalität, die Auswirkungen auf das Vereinigte Königreich hat, beteiligt sind. Der Nationalen Kriminalpolizei wurde ein ähnliches Ziel gesetzt, nämlich in Zusammenarbeit mit der Schottischen Kriminalpolizei und anderen Strafverfolgungsbehörden konsequent auf eine qualitative Verbesserung von Aktionen hinzuwirken, die zur Festnahme und Strafverfolgung von Personen bzw. zur Zerschlagung krimineller Vereinigungen führen, welche auf nationaler bzw. internationaler Ebene schwere Straftaten begehen, die Auswirkungen auf das Vereinigte Königreich haben. Im kommenden Jahr werden diese Ziele weiterentwickelt.

Ab 1. Januar 1998 haben die britischen Strafverfolgungsbehörden eng mit den nordischen Ländern sowie Deutschland und den Niederlanden im Rahmen des EU-Programms zur Erstellung von Amphetaminprofilen zusammengearbeitet, mit dem illegale Produktionsstätten, an der illegalen Herstellung von Amphetaminen beteiligte kriminelle Organisationen, Verteilungswege zwischen illegalen Labors und die Menge der in ein bestimmtes Land eingeführten Amphetamine ermittelt werden sollen. Die ersten Ergebnisse des Pilotprogramms zeigen, daß die Erstellung dieser Profile ein nützliches Instrument bei der Strafverfolgung ist.

**Artikel 4**  
**Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß im Rahmen ihrer Rechtsordnungen**  
**die Sanktionen für schwere Delikte im Bereich des Drogenhandels**  
**zu den strengsten Strafen für vergleichbar schwere Straftaten gehören.**

**ÖSTERREICH**

Gegenüber der vorjährigen Berichterstattung ist keine Änderung eingetreten.

Die schwersten Drogenhandelsdelikte werden auch weiterhin im österreichischen Sanktionensystem mit der drittschwersten Sanktion, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, bedroht (§ 28 Abs. 5 Suchtmittelgesetz: Erzeugung, Einfuhr, Ausfuhr, Inverkehrsetzen von Suchtgiften in einer großen Menge, wenn der Täter in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung solcher strafbaren Handlung führend tätig ist).

Das österreichische Suchtmittelstrafrecht steht daher weiterhin mit Artikel 4 der Gemeinsamen Maßnahme in Einklang.

## **DÄNEMARK**

Die dänischen strafrechtlichen Bestimmungen betreffend den Besitz von Drogen sind im dänischen Betäubungsmittelgesetz und in Paragraph 191 des dänischen Strafgesetzbuchs niedergelegt. Das Betäubungsmittelgesetz untersagt Einfuhr, Ausfuhr, Verkauf, Erwerb, Lieferung, Entgegennahme, Herstellung, Zubereitung und Besitz bestimmter Stoffe, wenn sie nicht für medizinische oder wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind. Diese Stoffe sind in einer spezifischen Liste von Drogen aufgeführt, die nach Auffassung der Gesundheitsbehörden wegen ihrer narkotisierenden Eigenschaften eine besondere Bedrohung darstellen.

Verstöße gegen die Gesetzgebung werden mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. In Paragraph 191 des Strafgesetzbuchs wird diese Vorschrift weiterentwickelt, so daß jeder, der Betäubungsmittel unrechtmäßig gegen ein substantielles Entgelt oder unter sonstigen besonders erschwerenden Umständen an eine größere Zahl von Personen liefert, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Jahren bedroht ist. Betrifft die jeweilige Straftat eine erhebliche Menge einer besonders gefährlichen oder schädlichen Droge oder war die Lieferung einer solchen Droge aus anderen Gründen besonders gefährlich, so kann die Strafe auf Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren erhöht werden. Dieselbe Strafe erhält, wer diese Drogen einführt, ausführt, kauft, liefert, entgegennimmt, herstellt, zubereitet oder zum Zwecke der Lieferung besitzt. Unter besonders erschwerenden Umständen kann die Strafe um maximal die Hälfte des Höchststrafmaßes heraufgesetzt werden (Paragraph 88 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs).

Im Rahmen seiner Bemühungen um die verstärkte Bekämpfung der Drogeneinfuhr und -vermarktung hat Dänemark im Dezember 1996 zwei Gesetzesänderungen im Drogenbereich verabschiedet. Gemäß dem Änderungsgesetz zum Betäubungsmittelgesetz wird der wiederholte Verkauf besonders gefährlicher oder schädlicher Stoffe bei Verurteilungen wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz bzw. der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften als besonders erschwerender Umstand betrachtet.

Ziel der Gesetzesänderung war es, erheblich härtere Strafen für den wiederholten Handel mit kleinen Mengen harter Drogen, auch für Straßendealer, vorzusehen.

Darüber hinaus wurden 1996 zwei neue Bestimmungen in das dänische Ausländergesetz aufgenommen. Diese zielen auf eine Verschärfung der Ausweisungsbestimmungen ab und erleichtern die Ausweisung ausländischer Staatsangehöriger, die wegen Drogenstraftaten verurteilt wurden. Dementsprechend gilt als allgemeine Regel, daß ein Ausländer aus Dänemark ausgewiesen wird, wenn er wegen eines Verstoßes gegen die Betäubungsmittelvorschriften zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung oder zu einer sonstigen Haftstrafe verurteilt wurde, auch wenn die üblichen Voraussetzungen für eine Ausweisung nicht gegeben sind. Bei der Entscheidung darüber, ob der Betreffende ausgewiesen werden soll, wird den Überlegungen, die in der Regel zur Nichtausweisung eines ausländischen Staatsangehörigen führen, nur in Ausnahmefällen maßgebliche Bedeutung beigemessen. Allerdings wird von einer Ausweisung abgesehen, wenn diese gegen die internationalen Verpflichtungen Dänemarks verstoßen würde.

## **DEUTSCHLAND**

Strafrahmen für Drogendelikte nach den §§ 29 ff. des Betäubungsmittelgesetzes sind für:

1. einfache Drogenstraftaten:

(z.B. Besitz, Erwerb, Handel, "normale" Drogenmengen):  
Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe

2. besonders schwere Fälle von Nummer 1:

(z.B. "gewerbsmäßige" Begehung von Straftaten in Nr. 1):  
Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr bis zu 15 Jahren

3. Verbrechen:

Bei den "Verbrechen" als schwerster Form einer Straftat sind die Strafrahmen im Bereich der Drogendelikte (siehe nachstehende Beispiele) wie folgt gestaffelt:

- z.B. Abgabe von Drogen an Minderjährige; Handel mit "nicht geringen" Drogenmengen:  
Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr bis zu 15 Jahren
- z.B. Drogenhandel als Mitglied einer Bande; Einfuhr von einer "nicht geringen" Drogenmenge:  
Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren bis zu 15 Jahren
- z.B. Bestimmung Minderjähriger zum Drogenhandel; Anbau, Handel, Einfuhr hinsichtlich einer "nicht geringen" Menge als Mitglied einer Bande oder unter Benutzung einer Schußwaffe oder ähnlich gefährlicher Gegenstände:  
Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren bis zu 15 Jahren

Die vorstehenden Strafen entsprechen denen für vergleichbar schwere Straftaten im deutschen Strafrecht. Die Strafen für Drogenhandel sind somit gemäß Artikel 4 der Schwere der Straftat und dem deutschen Strafsystem angepaßt. Für Jugendliche und Heranwachsende gelten die Sanktionen des Jugendgerichtsgesetzes.

## **GRIECHENLAND**

Nationale Ebene: Die griechischen Rechtsvorschriften sehen eine breite Skala von Strafen je nach Schwere der Straftat und Kategorie des Straftäters vor. Im Falle des Drogenhandels ist das Höchststrafmaß lebenslange Freiheitsstrafe. Außerdem wurden spezifische Vorschriften erlassen, die auch die Strafen für illegale Ein- und Ausfuhr von Grundstoffen und den illegalen Handel mit diesen Stoffen betreffen. Es sei darauf hingewiesen, daß Drogenhandel nach dem griechischen Strafrecht als internationale Straftat gilt und in Griechenland unabhängig davon, wo die Tat gegangen wurde und ob sie in dem betreffenden Land unter Strafe steht oder nicht, strafbar ist.

EU-Ebene: Es müßte eine Studie über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften und die Verhängung strenger Strafen für Drogenhandel, wobei sich das Strafmaß nach der Schwere der Straftat und der Kategorie des Straftäters richten würde, durchgeführt werden. Auch eine Harmonisierung der Alternativen zur Verhängung von Strafen ist erforderlich. Weitere Maßnahmen auf EU-Ebene wären ein Rechtsvergleich zwischen den Vorschriften der Mitgliedstaaten sowie die Einführung ähnlicher Vorschriften wie in Artikel 8 des griechischen Strafgesetzbuchs, wonach das "griechische Strafrecht" auf griechische und ausländische Staatsangehörige unabhängig vom Recht des Begehungsorts stets anwendbar ist.

## **NIEDERLANDE**

Die Niederlande räumen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Zusammenhang mit dem Handel mit "harten" Drogen und deren Herstellung hohe Priorität ein. Zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren ist die Ein- bzw. Ausfuhr von Drogen mit einer Geldstrafe in Höhe von 100 000 Gulden bedroht. Bei Vorliegen mehr als eines Verstoßes gegen das "Opiumgesetz" (*Opiumwet*) kann der Straftäter mit einer Höchstfreiheitsstrafe von 16 Jahren und/oder einer Geldstrafe in Höhe von 100 000 Gulden bestraft werden. Bei der Strafverfolgung wird auch die Möglichkeit in Betracht gezogen, dem betreffenden Straftäter gemäß dem Strafgesetzbuch (*Wetboek van Strafrecht*) und dem Beschlagnahmegesetz (*Plukze Wet*) alle illegal erlangten Vorteile zu entziehen. Wird eine Person verurteilt und erstattet sie nicht einmal teilweise die illegal erlangten Vorteile zurück, so können weitere 6 Jahre Haft verhängt werden. Im Falle von Straftaten mit "harten" Drogen können Personen infolgedessen bis zu 22 Jahre in Haft gehalten werden. Gegebenenfalls kann eine Person nicht nur gemäß dem "Opiumgesetz", sondern auch wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung gemäß dem Strafgesetzbuch verurteilt werden. Letzteres kommt insbesondere dann zur Anwendung, wenn es um weiche Drogen geht, wobei in Kombination mit der obengenannten Haftstrafe von 6 Jahren eine Freiheitsstrafe von bis zu 13 Jahren verhängt werden kann.

Für die tatsächliche Dauer der Freiheitsstrafe ist ferner die Regelung über die frühzeitige Haftentlassung maßgebend. In den Niederlanden muß eine verurteilte Person in der Regel zwei Drittel der verhängten Freiheitsstrafe verbüßen. Dies gilt jedoch nicht für die erwähnte Haftstrafe von 6 Jahren im Zusammenhang mit der Entziehung der illegal erlangten Vorteile. Diese Haftstrafe wird ohne eine Möglichkeit der frühzeitigen Entlassung vollstreckt.

Ein Entwurf zur Änderung des "Opiumgesetzes", der darauf abzielt, das Strafmaß für den Anbau von Cannabis von 2 auf 4 Jahre heraufzusetzen, wurde von der Ersten Kammer des Parlaments verabschiedet.

### **SPANIEN**

Was die Justizordnung betrifft, so trägt das neue spanische Strafgesetzbuch, das 1995 mit einem verfassungsergänzenden Gesetz verabschiedet wurde, dem Erfordernis der Verhängung der strengsten Strafen für Drogendelikte insofern Rechnung, als die Strafmaße für die Grundstraftatbestände im Vergleich zum früheren Strafgesetzbuch erheblich heraufgesetzt wurden.

### **SCHWEDEN**

Wie bereits mehrfach erklärt, kommt Schweden der Verpflichtung hinsichtlich des Strafrahmens für schwere Drogendelikte nach. In diesem Zusammenhang steht derzeit kein Gesetzgebungsvorhaben zur Diskussion.

### **VEREINIGTES KÖNIGREICH**

Das Vereinigte Königreich hat im vorigen Jahr ein Mindeststrafmaß bei wiederholter Verurteilung wegen Drogenhandelsdelikten der Kategorie A eingeführt. Der Crime (Sentences) Act 1997 schreibt vor, daß das Gericht eine Mindestfreiheitsstrafe von 7 Jahren gegen eine Person verhängt, die wegen eines nach dem 1. Oktober 1997 begangenen Drogenhandelsdelikts der Kategorie A verurteilt wird und die zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat mindestens 18 Jahre alt war und bereits wegen zweier oder mehr früherer Drogenhandelsdelikte der Kategorie A verurteilt worden ist - wobei eines der Delikte erst begangen wurde, nachdem die Verurteilung wegen des ersten Delikts bereits erfolgt war -, es sei denn, das Gericht ist der Auffassung, daß die Verhängung der Mindeststrafe in Anbetracht der besonderen Umstände betreffend die einzelnen Delikte bzw. den Straftäter in jedem Fall ungerecht wäre.

## Artikel 5

**Die Mitgliedstaaten bemühen sich, soweit dies erforderlich ist, konvergente Rechtsvorschriften auszuarbeiten, um Gesetzgebungsrückstände und Rechtslücken, die in bezug auf die synthetischen Drogen bestehen, zu beseitigen. Insbesondere setzen sie sich für die Einrichtung eines Schnellinformationssystems ein, das es ermöglicht, diese Drogen, sobald sie in einem Mitgliedstaat auftauchen, den zu verbotenden Substanzen zuzuordnen.**

### ÖSTERREICH

Sämtliche in Österreich dem Drogenkontrollregime unterstellten Substanzen sind in den jeweiligen Verordnungen (Suchtgiftverordnung-SV, Psychotropenverordnung-PV, Vorläuferstoffe-Verordnung-VorIV) des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales taxativ aufgezählt. Zur Erlangung der Suchtmittelqualität bedarf eine Substanz ohne Ausnahme der Aufnahme in die jeweilige Verordnung. Es können damit auch Stoffe und Zubereitungen, die nicht von der Einigen Suchtgiftkonvention 1961 oder der Psychotropenkonvention 1971 erfaßt werden, mit Verordnung des Gesundheitsministers Suchtgiften bzw. psychotropen Stoffen gleichgestellt werden, wenn sie aufgrund ihrer Wirkung und Verbreitung ein mit Suchtgiften oder psychotropen Stoffen vergleichbares Gefährdungspotential aufweisen.

Damit gewährleistet das österreichische Suchtmittelgesetz eine schnelle und unbürokratische Anpassung des Spektrums kontrollierter Substanzen an neue Entwicklungen und Tendenzen. Damit trägt Österreich auch den Erfordernissen Rechnung, die sich aus der Gemeinsamen Maßnahme betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen synthetischen Drogen ("Frühwarnmechanismus") ergeben.

Das österreichische Suchtmittelstrafrecht steht daher auch weiterhin mit Artikel 5 der Gemeinsamen Maßnahme in Einklang.

### FRANKREICH

Zur Bekämpfung der synthetischen Drogen wurde im Januar 1998 auf nationaler Ebene, wie in der Gemeinsamen Maßnahme über synthetische Drogen vorgesehen, ein Frühwarnsystem eingerichtet. Die Zollbehörden beteiligen sich an diesem Frühwarnsystem und entdeckten bei der Sicherstellung einer Ladung Amphetamine eine nicht klassifizierte Substanz, die später anhand der Formel 2C-T-2 identifiziert wurde.

### DEUTSCHLAND

Auch für 1997 gelten die im Vorjahr dargestellten Maßnahmen. Auf dieser Basis (Eilverordnung) sind im Jahr 1997 10 neue synthetische Drogen (u.a. MBDB) als illegale Drogen eingestuft und der Kontrolle nach dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt worden.

## **GRIECHENLAND**

Nationale Ebene: Die in Griechenland entdeckten synthetischen Substanzen fallen unter die Anhänge I und II des VN-Übereinkommens von 1971. Was künftig auftauchende neue Substanzen betrifft, so kann das in der Gemeinsamen Maßnahme über neue synthetische Drogen vorgesehene Frühwarnsystem unverzüglich angewandt werden. Gleichzeitig wenden die zuständigen Behörden derzeit das Europol-Programm LOGO an.

EU-Ebene: Folgende Maßnahmen müßten weitergeführt werden:

- rasche Durchführung der Gemeinsamen Maßnahme betreffend das Frühwarnsystem;
- Weiterentwicklung des LOGO-Programms;
- Intensivierung der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen den Labors;
- Erstellung eines europäischen Handbuchs;
- Abhaltung von Seminaren.

## **LUXEMBURG**

Zur Unterstützung der Durchführung der Gemeinsamen Maßnahme vom 16. Juni 1997 hat Luxemburg ein internes Netz für die Verarbeitung von Informationen über neue synthetische Drogen und die rasche Übermittlung dieser Informationen an die EDU und die EBDD eingerichtet.

## **NIEDERLANDE**

Paragraph 2 Absatz 3 des "Opiumgesetzes" ermöglicht die unmittelbare Einbeziehung einer Substanz in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Dies geschah 1997 mit der Substanz 2CB, die nunmehr endgültig unter das Gesetz fällt. Informationen über neue Drogen werden durch Einschaltung der einschlägigen Stellen im Gesundheits- und Sozialbereich sowie der Polizei- und Justizbehörden und der kriminaltechnischen Labors erfaßt und ausgetauscht.

Die Gemeinsame Maßnahme betreffend das Frühwarnsystem für synthetische Drogen wurde vom Rat unter niederländischem Vorsitz angenommen. Im Hinblick auf die Durchführung dieser Gemeinsamen Maßnahme haben die Niederlande die "Arbeitsgruppe für die Umsetzung des Frühwarnsystems auf nationaler Ebene" (*Werkgroep Nationale Implementatie Early-Warning Mechanism; EWMJ*) eingesetzt; diese Gruppe hat auf nationaler Ebene eine Evaluierung durchzuführen, sobald eine neue syntetische Droge auf dem Markt erscheint. Generell werden Informationen über neue synthetische Drogen vom Drogeninformations- und -überwachungssystem (*Drugs Informatie en Monitoring Systeem; DIMS*) oder von der Einheit für synthetische Drogen (*Unit Synthetische Drugs; USD*) zur Verfügung gestellt. Zusammen

mit allen vorliegenden Labordaten werden derartige Informationen über die nationale Kontaktstelle oder die Kriminalpolizeiliche Intelligence-Zentrale (*Centrale Recherche Informatiedienst; CRI*) an das nationale Frühwarnsystem weitergeleitet, das Teil der Gesundheitsüberwachungsbehörde (*Inspectie voor de Gezondheidszorg*) ist. Anhand bereits festgelegter Evaluierungskriterien führt eine multidisziplinär zusammengesetzte Sachverständigengruppe sodann eine Risikoanalyse durch und empfiehlt gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen. Dabei kann es sich beispielsweise um Präventivmaßnahmen oder gesetzliche Maßnahmen oder auch um eine Mitteilung an die EBDD über die jeweilige Substanz handeln.

## **PORTUGAL**

Die Anpassung der nationalen Strukturen im Hinblick auf die Durchführung der Gemeinsamen Maßnahme betreffend das Frühwarnsystem für neue synthetische Drogen wurde abgeschlossen.

## **SPANIEN**

Was die Einrichtung eines Schnellinformationssystems betrifft, das die Identifizierung synthetischer Drogen als Substanzen gestattet, die unmittelbar nach ihrem Auftauchen in einem Mitgliedstaat verboten werden können, so hat Spanien mit Königlichem Dekret 783/1998 vom 30. April 1998 die Spanische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht als Teil des Innenministeriums eingerichtet und diesem Ministerium über die Regierungsstelle für das Nationale Antidrogenprogramm die Zuständigkeit die für die Weiterentwicklung der Erfassung und Analyse von Daten und der Verbreitung von Informationen betreffend Drogen und Drogenabhängigkeit auf nationaler Ebene übertragen. Mit dem oben genannten Königlichen Dekret wurde ferner der Beratende Ausschuß der Spanischen Beobachtungsstelle eingesetzt, dessen Mitglieder von sozialen, fachlichen, technischen und wissenschaftlichen Einrichtungen, die in Spanien an der Bekämpfung des Drogenproblems mitwirken, abgestellt sind.

In Spanien unterliegen auch Tätigkeiten wie Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Abgabe, Großhandel, Beförderung, Verkauf an den Endabnehmer und andere damit zusammenhängende Tätigkeiten der Kontrolle. Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrtransaktionen mit Nicht-EU-Staaten werden in Spanien ebenfalls überwacht, und zwar vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (Abteilung Zoll und Sonderabgaben der staatlichen Steuerbehörde, die der Zollaufsichtsbehörde angeschlossen ist).

## **SCHWEDEN**

Die Regierung hat in einer im Riksdag eingebrachten Gesetzesvorlage u.a. Änderungen zur Einstufung neuer synthetischer Drogen vorgeschlagen. Vorgeschlagen wird, die Definition von Betäubungsmitteln so zu ändern, daß (1) alle Erzeugnisse eindeutig erfaßt werden, die derzeit als Betäubungsmittel betrachtet werden, und (2) die Regierung neue Substanzen rascher einstufen kann.

Ein neues Gesetz über das Verbot bestimmter schädlicher Substanzen ermöglicht es, Maßnahmen gegen Erzeugnisse zu ergreifen, die zwar keine ausgesprochenen Betäubungsmittel, Dopingsubstanzen oder pharmazeutischen Drogen sind, von denen jedoch aufgrund ihrer Eigenschaften angenommen wird, daß sie das menschliche Leben oder die Gesundheit gefährden, und die verwendet werden bzw. vermutlich verwendet werden können, um einen Rauschzustand oder sonstige Wirkungen hervorzurufen.

Auch im Hinblick auf die Untersuchungen, die einer Entscheidung über die Einstufung als Betäubungsmittel vorausgehen, werden bestimmte Maßnahmen vorgeschlagen. Ferner werden Maßnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden vorgeschlagen, die an den vor einer Entscheidung über die Einstufung stattfindenden Untersuchungen beteiligt sind. Als Grundlage diente die nationale Regelung, die im Rahmen des Frühwarnsystems geschaffen wurde.

### **VEREINIGTES KÖNIGREICH**

Die meisten der 179 Phenylethylamin-Derivate, die in dem Buch "PIHKAL - A chemical love story" von Alexander Shulgin dokumentiert sind, werden im Vereinigten Königreich bereits nach dem "Misuse of Drugs Act" (Gesetz über Drogenmißbrauch) von 1971 als Drogen der Kategorie A überwacht, für die eine generische Definition zur Anwendung kommt. Dies gilt für 145 PIHKAL-Drogen einschließlich MDMA. Die britische Regierung veröffentlichte am 12. August 1998 Vorschläge, die darauf abzielen, die übrigen 34 PIHKAL-Drogen zusammen mit zwei weiteren Substanzen, nämlich N-Hydroxyamphetamin und 4-Methylthioamphetamin, die ihrer Struktur und ihrer möglichen pharmakologischen Wirkung nach den PIHKAL-Drogen ähneln, dem Gesetz über Drogenmißbrauch zu unterwerfen. Damit wird die Absicht verfolgt, die 34 PIHKAL-Drogen und 4-MTA als Drogen der Kategorie A und N-Hydroxyamphetamin als Droge der Kategorie B einzustufen. (Straftaten im Zusammenhang mit Drogen der Kategorie A, zu denen auch Heroin und Cocain gehören, sind nach britischem Recht mit höheren Strafen bedroht als Straftaten im Zusammenhang mit Drogen der Kategorie B, wie z.B. Cannabis.)

### **Artikel 6**

**Unbeschadet der Zuständigkeiten der Gemeinschaft verpflichten sich die Mitgliedstaaten, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die operative Zusammenarbeit zwischen Polizei-, Zoll- und Justizbehörden bei der Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und der Verhütung und Bekämpfung des illegalen Drogenhandels konkret zu verstärken.**

### **ÖSTERREICH**

Zu Artikel 6 siehe die Ausführungen zu Artikel 2.

## **FRANKREICH**

Um die operative Zusammenarbeit zwischen den Behörden konkret zu verstärken (Artikel 6), beteiligen sich die französischen Zollbehörden im Rahmen der Gruppe "Zusammenarbeit im Zollwesen" an zahlreichen Aktionen zur Bekämpfung des Drogenhandels.

1998 nahmen die Zollbehörden an der Aktion "Felix" betreffend Schiffcontainer, der Aktion "Guest" betreffend den Luftfrachtverkehr und der Aktion "Road Runner" betreffend die Balkanroute teil.

Ferne erstellten sie den von der Gruppe "Zusammenarbeit im Zollwesen" gebilligten Entwurf eines mehrjährigen Aktionsplans zur Bekämpfung des Schmuggels im Containerverkehr.

## **DEUTSCHLAND**

Zu Artikel 6 siehe die Ausführungen zu Artikel 2.

## **GRIECHENLAND**

Nationale Ebene: Zusätzlich zu den Anmerkungen zu Artikel 2 und zur Verhütung der Verbreitung von Drogen so wie zur Behandlung von Drogenabhängigen ist festzustellen, daß ein Parlamentsausschuß eingesetzt wurde, der um das Drogenproblem insgesamt analysieren, die erforderlichen gesetzgeberischen und praktischen Maßnahmen einführen und einen Jahresbericht erstellen soll. Es besteht auch ein spezifisches Gremium (Organisation für Drogenbekämpfung: OKANA), das für die Durchführung der nationalen Antidrogenpolitik sowie für die Behandlung, die Ausbildung und die soziale Rehabilitation von Drogenabhängigen zuständig ist. Es befaßt sich mit dem Drogenproblem auf nationaler Ebene und ist für die Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit zuständig. Es arbeitet ferner mit allen an der Drogenbekämpfung beteiligten Behörden (Polizei-, Zoll-, Hafen- und Justizbehörden) sowie mit privaten Stellen und internationalen Organisationen zusammen.

### EU-Ebene:

- Evaluierung der Schwierigkeiten, im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit auf EU-Ebene;
- gemeinsames Programm für Austausch und Ausbildung von Strafverfolgungsbeamten.

## **LUXEMBURG**

Die unter Artikel 3 beschriebenen Operationen sind der Zusammenarbeit zwischen Polizei, Zoll und Justizbehörden förderlich.

## **NIEDERLANDE**

Das Problem der synthetischen Drogen hat nach wie vor sowohl auf nationaler Ebene als auch im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Ländern sehr hohe Priorität. In den Ausführungen zu Artikel 2 war bereits von der Einheit für synthetische Drogen (USD) die Rede, die sich mit Analysen auf nationaler Ebene und mit der Verbesserung der Abstimmung zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden sowie mit der Aufdeckung des Handels mit Ecstasy und anderen synthetischen Drogen und deren Herstellung befaßt.

Die USD fungiert ferner als internationale Kontaktstelle für die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Bekämpfung des Handels mit synthetischen Drogen und deren Herstellung.

Am 20. April 1998 haben die Niederlande ein internationales Drogen-Symposium (*XTC-exit*) veranstaltet. Auf diesem Symposium äusserten sich Wissenschaftler und Sachverständige, die in diesem Bereich arbeiten, zu einer Reihe von Fragen, mit denen Politiker, Verwaltungsbeamte, Polizei- und Justizbeamte, Sozialarbeiter und sonstige im Drogenbereich Tätige praktisch täglich konfrontiert worden. Ferner wurde auf dem Symposium ein Bericht über eine Studie aus dem Jahr 1996 im Hinblick auf die Bestandsaufnahme synthetischer Drogen (*Inventarisatieonderzoek synthetische drugs*) vorgelegt. Diese Studie, die von der nationalen Einheit für synthetische Drogen durchgeführt wurde, gibt einen Überblick über die Ergebnisse, die 1996 von niederländischen Ermittlern bei der Bekämpfung der Herstellung synthetischer Drogen und dem Handel mit diesen Drogen erzielt wurden.

Die Ministerien für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport, Justiz, Innere Angelegenheiten und Finanzen entscheiden in engem Benehmen darüber, wie Ressourcen und Personal bei der Bekämpfung von Drogenhandel und -herstellung am effizientesten eingesetzt werden. Sie prüfen auch, wie die Drogennachfrage am besten reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang sind auch präventive Maßnahmen wichtig. Die diesbezügliche Politik wird von den örtlichen Behörden und Einrichtungen unter Berücksichtigung sowohl des Nachfrage- als auch des Angebotsaspekts des Drogenproblems weiterentwickelt.

## **SPANIEN**

Zu Artikel 6 siehe die Ausführungen zu Artikel 2.

## **SCHWEDEN**

- a) Das Programm für die Zusammenarbeit zwischen der Nationalen Kriminalpolizeilichen Behörde, den Zollbehörden und der Behörde für medizinische Erzeugnisse bei der Kontrolle von Chemikalien, die für die Herstellung von Drogen verwendet werden können (Grundstoffe), ist nunmehr operationell.
- b) Das Amphetamin-Projekt im Rahmen der Zusammenarbeit im Ostseeraum ist operationell; es wird gemeinsam von Polen und Schweden geleitet und erhält, wie im Vorjahresbericht dargelegt, finanzielle Unterstützung aus dem PHARE-Programm.



## **VEREINIGTES KÖNIGREICH**

Die Zusammenarbeit zwischen den britischen Zollbehörden und den Strafverfolgungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten hat sich bereits gut eingespielt; die NCIS (Nationale Kriminalpolizeiliche Informationsstelle) koordiniert die operativen Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenhandels zwischen dem Vereinigten Königreich und den Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten. Eine Reihe von Aktionen ist derzeit im Gange. Eine Ermittlung betreffend die illegale Abzweigung von Grundstoffen, bei der das Vereinigte Königreich lange Zeit mit anderen Mitgliedstaaten zusammengearbeitet hat, führte zu Verurteilungen, wobei der Hauptstraftäter zu 9 1/2 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

Zwischen dem 1. Januar und dem 31. August 1998 boten die britischen Zollbehörden den Partnerbehörden in den Mitgliedstaaten kontrollierte Lieferungen im Rahmen von Sendungen an, die für den weiteren Transit zu einem EU-Bestimmungsort gekennzeichnet waren. 29 kontrollierte Lieferungen wurden von der in den jeweiligen Mitgliedstaaten zuständigen Behörde akzeptiert. Im selben Zeitraum wurde den britischen Zollbehörden eine kontrollierte Lieferung von einem Mitgliedstaat angeboten.

Ferner haben die Zollbehörden der Mitgliedstaaten und in manchen Fällen die Zollbehörden von Nicht-Mitgliedstaaten weiterhin gemeinsame alljährliche Luft-, See- und Straßenüberwachungsaktionen durchgeführt. Drei dieser Aktionen fanden unter britischem Vorsitz statt, und zwar eine betreffend die Balkanroute, eine betreffend den Luftfrachtverkehr und eine betreffend Schiffscontainer. Im Rahmen dieser drei Aktionen wurden insgesamt 150 kg Heroin, 36 kg Kokain, 4030 kg Cannabis und 1,1 kg Amphetamin sichergestellt.

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit Drittländern haben die britische Zollverwaltung und eine Reihe weiterer nationaler Zolldienststellen 1998 Vereinbarungen mit der Ukraine (16.1.1998), der Mongolei (20.1.1998) und Simbabwe (29.6.1998) unterzeichnet. Es wird erwartet, daß im Oktober 1998 eine weitere Vereinbarung mit den niederländischen Zollbehörden unterzeichnet wird.

### **Artikel 7**

**Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß ihre Verpflichtungen aus den Übereinkommen der Vereinten Nationen über Suchtstoffe und psychotrope Stoffe von 1961, 1971 und 1988 strikt und konkret erfüllt werden können.**

## **ÖSTERREICH**

Wie bereits im Vorbericht ausgeführt, sind in Österreich die aus der Psychotropenkonvention 1971 und der "Wiener Konvention 1988" resultierenden Verpflichtungen mit 21. September 1997 bzw. mit 9. Oktober 1997 wirksam geworden.

Entsprechend den in Artikel 14 Absatz 4 der "Wiener Konvention 1988", in Artikel 20 Absatz 1 der Psychotropenkonvention 1971 und in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 38 der Einigen Suchtgiftkonvention 1961 enthaltenen Verpflichtungen bzw. Perspektiven zur Ergreifung von Maßnahmen, die die Reduktion der unerlaubten Drogennachfrage bezwecken, hat Österreich das Anwendungsfeld der Alternativen zur Verurteilung bzw. Bestrafung ausgedehnt. Dabei wurden die für die Strafverfolgungsbehörden bisher bestehenden Möglichkeiten zum vorläufigen (für die Dauer einer zweijährigen Probezeit) Absehen von der Strafverfolgung bzw. zur vorläufigen Einstellung des Strafverfahrens und zum vorläufigen Aufschub des Strafvollzuges auch auf die Fälle typischer "Versorgungs- oder Beschaffungskriminalität" erweitert. Voraussetzung ist bei diesen Fällen immer, daß sich der Betroffene einer erforderlichen "gesundheitsbezogenen Maßnahme" unterzieht. Darüber hinaus hat Österreich als Maßnahme zur Früherkennung und Bekämpfung des Suchtmittelmißbrauches von Schülern, Jugendlichen und Grundwehrdienern einen detaillierten Verhaltenskatalog für die betroffenen Schulleiter, militärischen Vorgesetzten und Gesundheitsbehörden festgelegt, der weiteren Mißbrauch verhindern und drogenkonsumbedingte Gesundheitsschäden durch rechtzeitige medizinische und therapeutische Behandlung vermindern soll.

Das österreichische Suchtmittelstrafrecht steht daher auch weiterhin mit Artikel 7 der Gemeinsamen Maßnahme im Einklang.

#### **DÄNEMARK**

Die Verpflichtungen Dänemarks aus den VN-Übereinkommen von 1961, 1971 und 1988 sind vollständig in innerstaatliches Recht umgesetzt worden.

#### **DEUTSCHLAND**

Deutschland hat die drei Suchtstoffübereinkommen der VN ratifiziert und erfüllt alle Verpflichtungen daraus.

#### **GRIECHENLAND**

Nationale Ebene: Griechenland hat die drei VN-Übereinkommen ratifiziert und alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Umsetzung auf nationaler Ebene getroffen.

#### EU-Ebene:

- Evaluierung der Umsetzung der Übereinkommen durch die zuständige Arbeitsgruppe.

## **NIEDERLANDE**

Die niederländischen Rechtsvorschriften ("Opiumgesetz") stehen mit den VN-Übereinkommen von 1961, 1971 und 1988 im Einklang.

## **SPANIEN**

Spanien hat alle Vorschriften über Suchtstoffe, psychotrope Stoffe und die Kontrolle von Grundstoffen, die in den Suchtstoffübereinkommen der Vereinten Nationen von 1961, 1971 und 1988 enthalten sind, in die spanische Gesetzgebung aufgenommen, insbesondere im Strafgesetzbuch, in dem die Strafen für sämtliche Gesetzesverstöße festgelegt sind.

## **SCHWEDEN**

Wie schon im schwedischen Vorbericht ausgeführt, stehen die Rechtsvorschriften im Einklang mit den Anforderungen der drei VN-Übereinkommen. Derzeit werden keine diesbezüglichen Gesetzgebungsmaßnahmen in Betracht gezogen.

## **VEREINIGTES KÖNIGREICH**

Die britische Regierung hat, wie von der VN-Suchtstoffkommission beschlossen, Kontrollen der sieben Stoffe Aminorex, Brotizolam, Etryptamin, Flunitrazepam, Mesocarb, Methcathinon und Zipeprol eingeführt. Die Kontrollen werden seit dem 1. Mai 1998 durchgeführt.

### **Artikel 8**

**Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, die am besten geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den illegalen Anbau von Pflanzen zu bekämpfen, die Stoffe mit Suchtgiftwirkung enthalten.**

## **ÖSTERREICH**

Keine Änderung gegenüber der vorjährigen Berichterstattung.

Das österreichische Suchtmittelrecht steht daher weiterhin mit Artikel 8 der Gemeinsamen Maßnahme im Einklang.

## **FRANKREICH**

Was Artikel 8 betrifft, so haben die Zollbehörden in Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen eine Studie ausgearbeitet, in der empfohlen wird, den Handel mit Cannabissamen auf Gemeinschaftsebene zu regeln und insbesondere für die Erstellung eines Begleitdokuments zu sorgen.

## DEUTSCHLAND

Wie im Vorjahr.

## GRIECHENLAND

Nationale Ebene: Die griechischen Rechtsvorschriften verbieten im allgemeinen den illegalen Anbau von Pflanzen mit Suchtgiftwirkung, der mit Haftstrafe geahndet wird. Den vorliegenden Informationen zufolge gibt es in Griechenland keine Gewächshäuser, und das Problem des illegalen Anbaus ist generell nicht sehr weit verbreitet; es handelt sich im wesentlichen um den Anbau von indischem Cannabis. Der Anbau erfolgt daher nicht in organisierter Form, und die gesamte Produktion ist für den Eigenkonsum bestimmt. Der illegale Anbau findet im Freien auf kleinen Flächen hauptsächlich in Gärten, auf Bauernhöfen oder in abgelegenen, unzugänglichen Gebieten mit dichter Vegetation statt, weshalb er schwer zu lokalisieren ist. Neben illegal angebauten gibt es in einigen Gebieten viele wild wachsende Cannabispflanzen. Zu den Aufgaben der zuständigen Stellen gehört auch das Auffinden und Vernichten dieser Pflanzen. Opiummohn wird in geringer Menge illegal angebaut; es geht hier nur um eine sehr kleine Anzahl in geschlossenen Räumen wachsender Pflanzen. Dem Problem des illegalen Anbaus wird von den zuständigen Stellen mit Hilfe geeigneter Maßnahmen effizient begegnet. Eine Zunahme ist in den letzten Jahren nicht festgestellt worden; der Anbau hat sich vielmehr stabilisiert und nimmt generell ab. Folgende spezifische Maßnahmen werden getroffen:

### 1. Aus- und Weiterbildung

Jährlich finden Seminare zur landesweiten Aus- und Weiterbildung der entsprechenden Bediensteten, insbesondere der mit der Drogenbekämpfung befaßten Personen, statt. Schwerpunkte der Aus- und Weiterbildungsprogramme sind die Lokalisierung illegaler Anbaugelände und wild wachsender Pflanzen, der Aufbau von Informationsnetzen und die Verbesserung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen.

### 2. Ausrüstung

Es stehen die erforderlichen Mittel zur Verfügung, um illegale Anpflanzungen aus der Luft (Hubschrauber), mit Hilfe motorisierter Patrouillen oder bei Patrouillengängen zu Fuß aufzufinden und durch Einsatz von Pestiziden, Abbrennen oder Roden zu vernichten.

### 3. Informationserhebung

Besondere Bedeutung wird dem Aufbau eines Informationsnetzes (Informanten, verdeckte Ermittler) beigemessen, mit dem, bei effizientem Einsatz, der größte Teil des illegalen Anbaus ermittelt werden kann. Ferner wird eine enge Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen (z.B. Gemeinde, Polizei und Forstbeamte) angestrebt.

4. Handbücher mit Richtlinien

Die bei der Aus- und Weiterbildung des Personals verwendeten schriftlichen Richtlinien enthalten auch Anweisungen zu diesem Thema.

5. Sonstiges

Ab Mai jedes Jahres werden Spezialgruppen von Polizeibeamten auf dem Land stationiert, die mit der Gemeindepolizei und Forstbeamten zusammenarbeiten. Sie verfügen über klare Richtlinien und Anweisungen für das Auffinden und die Vernichtung von wild wachsendem bzw. illegal angebautem Cannabis oder Opiummohn. Sie informieren auch die Öffentlichkeit, damit diese sie bei ihrer Arbeit unterstützt.

EU-Ebene:

- Umsetzung der EU-Entscheidung zur Bekämpfung der illegalen Herstellung und des illegalen Anbaus von Drogen.

**LUXEMBURG**

Im Großherzoglichen Erlaß vom 9. Januar 1998 wird zwischen Hanfpflanzen und -samen unterschieden, die auf der Suchstoffliste stehen, und solchen, die nicht als Suchstoffe gelten und daher für legale Zwecke angebaut werden dürfen.

**NIEDERLANDE**

Cannabisanbau ist verboten. Bei der Bekämpfung des illegalen Anbaus verfolgen Polizei- und Justizbehörden einen zielgerichteten Ansatz, bei dem dem Auffinden und der Vernichtung illegal angebaute Pflanzen oberste Priorität zukommt. In den Bemerkungen zu Artikel 4 wurde bereits darauf hingewiesen, daß das "Opiumgesetz" geändert und das Strafmaß für den Anbau von Cannabis von zwei auf vier Jahre in Verbindung mit einer Geldstrafe von 100.000 Gulden erhöht worden ist. Um das Verbot des Cannabisanbaus effizienter durchsetzen zu können, will die Regierung den ungenehmigten Anbau von Hanf in geschlossenen Räumen untersagen und den Anbau im Freien nur für Faserhanfarten zulassen, deren Anbau auf nationaler oder auf EU-Ebene gestattet ist. Der Vorschlag für eine entsprechende Gesetzesänderung wird in Kürze vorliegen.

**SPANIEN**

In Spanien wird ein Verzeichnis über den legalen Anbau von Drogen geführt, der genau auf den Bedarf für industrielle und therapeutische Zwecke abgestimmt ist. So beträgt der Anteil an Cannabis-Derivaten mit einem kontrollierten Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) nicht mehr als 0,3 %, und der Anteil an Derivaten der "Bracteatum"-Sorte von "Papaver somniferum" ist kaum nennenswert; diese dienen allein zur Deckung des Bedarfs einer privaten Firma für medizinische Zwecke.

Der gesamte legale Drogenanbau wird auf nationaler Ebene von der Suchtstoffkontrollabteilung des Gesundheitsministeriums streng überwacht; flankiert wird dies durch Überwachungs- und Präventionsmaßnahmen der staatlichen Sicherheitskräfte. Durch nationale Kontrollstrukturen wird gewährleistet, daß keiner dieser Stoffe für den illegalen Markt abgezweigt wird.

In Spanien beschränkt sich der Anbau illegaler Drogen auf kleine Mengen in geschlossenen Räumen angebaute Cannabispflanzen, die jedoch global gesehen unerheblich sind, nur dem Eigenkonsum des Anbauers dienen und niemals auf den illegalen Markt gelangen.

#### **SCHWEDEN**

Wie bereits im Bericht Schwedens aus dem Vorjahr vermerkt wurde, werden Pflanzen, die sich für den Drogenmißbrauch eignen, in Schweden - zum Teil aus klimatischen Gründen - in nur sehr begrenztem Umfang angebaut. Alle derartigen Aktivitäten einschließlich des Anbaus von Hanf mit geringem THC-Gehalt sind grundsätzlich untersagt. Weitere diesbezügliche Gesetzgebungsmaßnahmen werden derzeit nicht in Betracht gezogen.

#### **VEREINIGTES KÖNIGREICH**

Keine Änderungen gegenüber dem Bericht des Vorjahres.

#### **Artikel 9**

**Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, unter Beachtung ihrer Verfassungsgrundsätze und der Grundgedanken ihrer Rechtsordnungen vorsätzliche Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen, mit denen andere Personen - durch welche Mittel auch immer - öffentlich zum illegalen Konsum oder zur illegalen Herstellung von Suchtstoffen angeregt oder veranlaßt werden. Ihr Augenmerk richtet sich dabei insbesondere auf die Nutzung von elektronischen Datennetzen, speziell vom Internet.**

#### **ÖSTERREICH**

Gegenüber dem Vorjahr ist keine Änderung eingetreten.

Im übrigen beteiligt sich Österreich aktiv an den Aktivitäten der Ratsarbeitsgruppe "Telekommunikation" und unterstützt deren Intentionen zur Annahme eines mehrjährigen Aktionsplanes zur Förderung der sicheren Nutzung des Internets als Instrument zur Bekämpfung illegaler und schädigender Inhalte.

Das österreichische Suchtmittelstrafrecht ist daher weiterhin mit Artikel 9 der Gemeinsamen Maßnahme in Einklang.

## **FRANKREICH**

Um die Nutzung von Internet für illegale Zwecke zu bekämpfen (Artikel 9), haben die Zollbehörden eine Zolldienststelle für Internet-Recherchen und Analysen (CRAIDO) eingerichtet, die mit Computern zur Sammlung und Verarbeitung von Informationen ausgestattet ist. Die Zollbehörden haben auch Kontakte zu den hiervon betroffenen Ministerialabteilungen (Gendarmerie, Polizei, Steuerbehörden usw.) und zu den Zugangsanbietern hergestellt.

## **DEUTSCHLAND**

Keine Änderungen seit dem Bericht des Vorjahres.

## **GRIECHENLAND**

Nationale Ebene: Nach griechischem Recht wird strafrechtlich verfolgt, wer andere dazu anregt oder veranlaßt, Drogen herzustellen, zu konsumieren oder mit ihnen zu handeln. In der Praxis stellen sich bei allen über Internet begangenen Straftaten dieselben Probleme. Die griechischen Justizbehörden haben bislang jedoch noch keine Fälle von Straftaten behandelt, die über Internet begangen worden sind und Verstöße gegen die Drogengesetze darstellen.

### EU-Ebene:

- Studie über die erforderlichen Maßnahmen und die technischen Mechanismen zur Bekämpfung von Drogenstraftaten, die über Internet begangen werden.

## **NIEDERLANDE**

Nach niederländischem Recht sind Veröffentlichungen, die eindeutig das Ziel verfolgen, zum Verkauf, zur Lieferung oder zur Bereitstellung von Suchtstoffen anzuregen, ausdrücklich untersagt. Bei der Ermittlung und Verfolgung derartiger Straftaten richtet die Staatsanwaltschaft ihr Augenmerk insbesondere auf die Werbung. Aufgrund des "Opiumgesetzes" ist es auch möglich, gegen Werbung im Internet vorzugehen. So wurde bereits gegen Internet-Werbung für den Verkauf von Cannabis eingeschritten.

## **SPANIEN**

Was die Verpflichtung der Mitgliedstaaten betrifft, vorsätzliche Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen, mit denen andere Personen öffentlich zum illegalen Konsum oder zur illegalen Herstellung von Suchtstoffen angeregt oder veranlaßt werden, so sind im spanischen Strafgesetzbuch (Paragraph 18 Absatz 2) Strafen für die Anregung und die Veranlassung zur Begehung von Drogenstraftaten festgelegt.

Was die Kontrolle von On-line-Datendiensten anbelangt, zu deren Datenbestand sensible Informationen über Drogen gehören, so sind in Spanien Daten aus dem ärztlichen, polizeilichen, rechtlichen oder steuerlichen Bereich, die in den Dateien der jeweils zuständigen öffentlichen Stellen enthalten sind, geschützt, und nur mit ausdrücklicher Genehmigung der betroffenen Person zugänglich. Das für diesen Bereich geltende allgemeine Gesetz ist in jedem Fall das Verfassungsergänzungsgesetz über die elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten (LORTAD).

## **SCHWEDEN**

Keine Änderungen oder Zusätze gegenüber dem Bericht Schwedens aus dem Vorjahr.

## **VEREINIGTES KÖNIGREICH**

Das Vereinigte Königreich nimmt weiterhin an den Beratungen der internationalen Gremien über die Nutzung von Internet für illegale Zwecke teil. Die "Association of Chief Police Officers" (ACPO) und die Internet-Diensteanbieter beabsichtigen, eine gemeinsame Tagung abzuhalten, um Strategien zu entwickeln, mit denen strafrechtliche Ermittlungen, die das Internet betreffen, mit möglichst geringen Folgen für die Industrie durchgeführt werden können.

### **Artikel 10**

**Diese gemeinsame Maßnahme hinderte einen Mitgliedstaat nicht daran, unter Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen in seinem Hoheitsgebiet jegliche zusätzliche Maßnahme beizubehalten oder zu treffen, die ihm zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Drogenhandels sinnvoll erscheint.**

## **ÖSTERREICH**

Im Sinne der in Artikel 38 der ESK 1961 geforderten Maßnahmen gegen den Suchtgiftmißbrauch sind im österreichischen SMG die "Suchtprävention" sowie die "Substitutionsbehandlung" erstmals ausdrücklich gesetzlich verankert.

Das Gesundheitsministerium hat "für die hinsichtlich der Gesundheit der Bevölkerung erforderliche Information auf dem Gebiet der Suchtprävention Sorge zu tragen". Die rechtliche Verankerung der Substitutionsbehandlung trägt den rund 10-jährigen praktischen Erfahrungen Österreichs mit dieser Therapieform, die sich mittlerweile im breiten Spektrum der Therapieangebote in Form von Dauer-, Reduktions- oder Überbrückungsbehandlung etabliert und bewährt hat, Rechnung.

## **DEUTSCHLAND**

Die Verwendung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Betäubungsmittel) wird in Deutschland nach der Gesetzeslage von 1997 ausschließlich zu ärztlich-therapeutischen und wissenschaftlich-therapeutischen Zwecken zugelassen und geduldet. Der öffentliche Verkauf von Cannabis, auch in Kleinmengen, zum Eigenkonsum ist daher weder erlaubt, noch wird er geduldet. Betäubungsmittel dürfen in der ärztlichen Therapie nur als "ultima ratio" und nur dann verwendet werden, wenn das Entstehen oder Erhalten einer Abhängigkeit so weit wie möglich ausgeschlossen ist. Deshalb darf auch Methadon oder ein anderes Substitutionsmittel für Drogenabhängige nur im Rahmen einer umfassenden Suchttherapie einschließlich psychosozialer/psychiatrischer Begleitmaßnahmen verschrieben werden, deren Endziel die Drogenabstinenz ist. Eine bloße Maintenance-Therapie mit Betäubungsmitteln ist verboten.

## **PORTUGAL**

Unter den Änderungen zur Antidrogengesetzgebung sei der Gesetzeserlaß Nr. 266/98 vom 20. August 1998 zur Reorganisation des nationalen Suchtpräventionsprogramms (VIDA-Projekt) erwähnt; es handelt sich dabei um eine dem Premierminister unterstehende ministerienübergreifende Einrichtung, in der das Verteidigungsministerium, das Finanzministerium, das Innenministerium, das Justizministerium, das Bildungsministerium, das Gesundheitsministerium und das Ministerium für Arbeit und Solidarität vertreten sind.

Dieses Gremium koordiniert die Arbeit der mit der Drogenprävention befaßten Stellen und unterhält auch enge Beziehungen zu den Behörden, die für die Bekämpfung des Drogenhandels zuständig sind, wobei es mit ihnen Informationen austauscht und Gesamtstrategien abstimmt.

In diesem Zusammenhang ist auch der Ministerialerlaß Nr. 981/98 (2. Serie) vom 18. September 1998 zur Festlegung der Standardformulare und -verzeichnisse zu erwähnen, die von Ärzten und Tierärzten zu verwenden sind, wenn sie Suchtstoffe und psychotrope Stoffe verschreiben, bestellen oder registrieren.

## **SPANIEN**

Was sonstige von den Mitgliedstaaten getroffene Maßnahmen zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Drogenhandels betrifft, so möchte Spanien insbesondere darauf hinweisen, daß 1998 die am 16. Juni 1997 angenommene Verordnung über eingezogene Vermögensgegenstände voll zur Anwendung gelangt ist; aufgrund dieser Verordnung wurden und werden auch weiterhin zusätzliche Mittel für die Bekämpfung des Drogenhandels bereitgestellt, wobei eingezogene Gewinne aus illegalen Drogenhandelsgeschäften dazu verwendet werden, den Personen zu helfen, die durch diesen Handel zu Schaden gekommen sind (Schaffung von Therapiezentren für Drogenabhängige, Verwendung der Vermögenswerte von Drogenhändlern durch die Sicherheitskräfte usw.).

## Artikel 11

**Die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit diese gemeinsame Maßnahme, sobald sie angenommen worden ist, angewandt wird. Der Vorsitz legt dem Rat einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung dieser gemeinsamen Maßnahme vor.**

Griechenland hat seine Ansicht bekräftigt, daß eine koordinierte Überwachung der Durchführung der Gemeinsamen Maßnahme in Betracht gezogen werden sollte.

## Aktualisierte Fassung der Vergleichsstudie über die Rechtsvorschriften über Drogen in Europa

### Inhalt

- Internationale Drogen-Klassifizierung
- Drogen-Klassifizierung in Europa
- Allgemeiner Überblick über die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Drogen
  - Drogenkonsum
  - Drogenbesitz
  - Drogenhandel
  - Alternativmaßnahmen

Ein erster Vergleich der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Drogen wurde als Arbeitsunterlage für die gemeinsam vom Vorsitz des Rates und des Europäischen Parlaments veranstaltete *Konferenz über die Drogenpolitik in Europa* erstellt, die am 7./8. Dezember 1995 in Brüssel stattgefunden hat. Auf dem anschließenden *Workshop über die Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Drogen*, der am 25./26. März 1996 in Brüssel stattfand, wurde eine Vergleichsstudie über die Rechtsvorschriften über Drogen in Europa angefertigt.

Unter dem britischen Vorsitz wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert nachzuprüfen, ob die früher übermittelten Angaben noch stimmen (Dok. 8599/98 CORDROGUE 28).

Anhand der Berichte derjenigen Mitgliedstaaten, die zusätzliche Angaben übermittelt oder den Vorsitz von Änderungen ihrer einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Drogen unterrichtet haben (Österreich, Finnland, Deutschland, Italien, Irland, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden, Vereinigtes Königreich), wurde das erwähnte Dokument nunmehr im Zusammenhang mit dem Jahresbericht an den Europäischen Rat (Wien) aktualisiert.

**ALLGEMEINER ÜBERBLICK ÜBER**  
**DIE RECHTSVORSCHRIFTEN DER MITGLIEDSTAATEN ÜBER DROGEN**

Einige Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterscheiden zwischen Cannabis und den Stoffen, die schwere Gesundheitsschäden verursachen; andere Staaten unterscheiden zwischen Drogen mit hohem und geringerem Abhängigkeitsrisiko, und in einigen weiteren Ländern wird die Entscheidung darüber, ob ein Stoff akzeptiert werden kann oder nicht, unter Zugrundelegung des damit verbundenen Risikos getroffen.

Schließlich gibt es noch einige Länder, in denen - obwohl die Rechtsvorschriften keine entsprechenden Bestimmungen enthalten - die Gerichte Unterscheidungen einführen. In allen Mitgliedstaaten berücksichtigen die Behörden jedoch bei der Festlegung des Strafmaßes oder von verwaltungsrechtlichen Sanktionen - auf Einzelfallbasis - die spezifische Situation der Drogenkonsumenten.

**1. LÄNDER, DIE EINE UNTERSCHIEDUNG VORNEHMEN**

SPANIEN	Die Rechtsvorschriften betreffen den <i>Drogenkonsum</i> in der Öffentlichkeit, der keinen Straftatbestand darstellt. Die Strafen für den <i>Handel mit Drogen und den Besitz von Drogen</i> für den Eigenbedarf sind je nach der Art der Drogen und der damit verbundenen schwerwiegenden Gesundheitsrisiken unterschiedlich.
IRLAND	Beim <i>Drogenkonsum</i> unterscheiden die Rechtsvorschriften nur zwischen Opium und anderen Drogen. Beim <i>Drogenhandel und beim Besitz von Drogen</i> wird generell zwischen Cannabis und sonstigen Drogen unterschieden.
NIEDERLANDE	Der <i>Besitz, der Anbau, die Herstellung und der Verkauf von Drogen sowie der Handel mit ihnen</i> sind illegal und stehen unter Strafe, wobei der Unterschied zwischen Stoffen der Liste I und der Liste II berücksichtigt wird, die zum einen die Drogen mit unannehmbarem hohem Risiko und zum anderen die übrigen Drogen enthalten.
ITALIEN	<i>Drogenkonsum</i> ist nicht bei allen Arten von Drogen ein Straftatbestand. Beim <i>Drogenhandel und bei dem Besitz von Drogen</i> unterscheiden die italienischen Rechtsvorschriften zwischen Drogen mit hohem und mit niedrigerem Abhängigkeitsrisiko.
VEREINIGTES KÖNIGREICH	Die Drogen werden in 3 Kategorien eingeteilt (A, B und C mit abnehmender Gefährlichkeit), denen 3 Abstufungen beim Strafmaß für <i>ihren Besitz, ihren Konsum und den Handel mit ihnen</i> entsprechen.
PORTUGAL	In den Rechtsvorschriften wird beim Strafmaß für den <i>Besitz von Drogen und den Handel mit ihnen</i> eine auf der Drogenklassifizierung beruhende Unterscheidung vorgenommen.

2. **FOLGENDE LÄNDER NEHMEN KEINE UNTERSCHIEDUNG VOR**

ÖSTERREICH<sup>(2)</sup>, BELGIEN, DÄNEMARK<sup>(3)</sup>, FRANKREICH, FINNLAND, DEUTSCHLAND, GRIECHENLAND, LUXEMBURG<sup>(4)</sup> und SCHWEDEN.

Eine Unterscheidung kann jedoch von den Gerichten getroffen werden.

**DROGENKONSUM**

Die Situation hinsichtlich der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Drogen stellt sich wie folgt dar:

- In 6 Mitgliedstaaten ist der Drogenkonsum untersagt (Finnland, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Portugal, Schweden).
- In 4 Mitgliedstaaten ist der Drogenkonsum unter bestimmten Umständen untersagt (in Belgien *Gruppenkonsum*, in Irland und dem Vereinigten Königreich *Opium*, in den Niederlanden *Sperrgebiete*).
- In 3 Mitgliedstaaten wird der Drogenkonsum indirekt kontrolliert (durch die Bekämpfung von Drogenbesitz und/oder -erwerb ([Österreich, Dänemark, Deutschland]).
- In 1 Mitgliedstaat können bei Drogenkonsum nur verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängt werden (*Drogenkonsum* in der Öffentlichkeit in Spanien).
- In 1 Mitgliedstaat wird Drogenkonsum nach dem Referendum von 1993 in den Rechtsvorschriften nicht mehr erwähnt (Italien).

In der Praxis dürfte die Drogenpolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Union jedoch weitaus homogener sein als es die Analyse der Rechtsvorschriften erkennen läßt.

Die häufigsten von den Gerichten getroffenen Maßnahmen sind sich in den Mitgliedstaaten sehr ähnlich. Normalerweise wird gelegentlicher oder zum ersten Mal festgestellter Drogenkonsum mit einer Verwarnung oder einer Geldstrafe geahndet; in allen Mitgliedstaaten gibt es Vorschriften, wonach für Drogenabhängige eher eine Therapie angefordert wird, als daß man sie strafrechtlich verfolgt und eine Haftstrafe gegen sie verhängt.

---

(2) Eine indirekte Unterscheidung wird unter Zugrundelegung des Gesundheitsrisikos anhand des Konzepts "kleinere" und "größere" Drogenmengen vorgenommen.

(3) Mit einer Ausnahme hinsichtlich der Menge (mehr oder weniger als 10 kg) bei Cannabisbesitz.

(4) Nach einem Gesetzentwurf ist eine förmliche Unterscheidung zwischen Cannabis und anderen Drogen vorgesehen.

MITGLIEDSTAAT	BEHANDLUNG VON DROGENKONSUM NACH INNERSTAATLICHEM RECHT	STRAFMASS	BEHANDLUNG DURCH DIE GERICHTE
BELGIEN	Nur der Gruppenkonsum ist untersagt	Haftstrafe zwischen 3 Monaten und 5 Jahren und/oder Geldstrafe. Die Urteilsverkündung kann von den Gerichten aufgeschoben oder die Vollstreckung des Urteils ausgesetzt werden, wenn die Drogenabhängigen einer therapeutischen Behandlung zustimmen.	Falls es sich um das erste Drogendelikt eines gelegentlichen Konsumenten handelt, kann das Verfahren eingestellt werden.
FINNLAND	Untersagt	Haftstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe. Bei erschwerenden Umständen zwischen 1 und 10 Jahren. Die Urteilsverkündung kann ausgesetzt werden, wenn Drogenabhängige nachweisen, daß sie sich einer Therapie unterziehen.	
FRANKREICH	Untersagt	Haftstrafe bis zu 1 Jahr und/oder Geldstrafe. Das Verfahren kann ausgesetzt werden bei Drogenabhängigen, die sich einer Therapie unterziehen; diese kann auch vorgeschrieben werden.	Nach einer Reihe von Runderlässen (Pelletier, Chalandon) können die Gerichte (bei jeder Art von Drogen) Unterschiede zwischen gelegentlichen und regelmäßigen Drogenkonsumenten machen. Eine Verwarnung, wenn die Personen zum ersten Mal straffällig werden, und eine Therapie als Alternativmaßnahme stellen die geeigneten Reaktionen dar.
GRIECHENLAND	Untersagt	Bei Personen, die nicht abhängig sind, wird bei Konsum eine Haftstrafe von 10 Tagen bis 5 Jahren und/oder eine Geldstrafe verhängt. Bei Drogenabhängigen ist eine Therapie obligatorisch. Bei Ersttat kann die Urteilsverkündung ausgesetzt werden.	
LUXEMBURG	Verbot des Drogenkonsums und damit zusammenhängende Strafen	Geldstrafe und Haftstrafe zwischen 3 Monaten und 3 Jahren, bzw. zwischen 1 und 5 Jahren unter bestimmten Umständen. <i>(Gesetzentwurf zur Verringerung des Strafmaßes bei Konsumenten, die nicht mit Drogen handeln.)</i>	Bei Ersttat Verwarnung. Therapie für Drogenabhängige. Weniger schwere Strafen für gelegentliche Konsumenten.
PORTUGAL	Untersagt	Haftstrafe von bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe. Überschreitet die Menge 3 Tagesdosen, bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu 120 Tagen. Bei gelegentlichen Konsumenten kann die Urteilsverkündung ausgesetzt werden.	Das Drogengesetz 15/1993 schreibt explizit vor, daß Strafen für Drogenkonsum vom Richter innerhalb der legalen Parameter nach einer Einzelfallbewertung zu verhängen sind. Bei gelegentlichen Konsumenten kann die Strafe erlassen werden. Bei regelmäßigen Konsumenten wird die Urteilsverkündung üblicherweise ausgesetzt, wenn sie sich einer Therapie unterziehen. Bei einer Ersttat kann von Strafe abgesehen werden.
IRLAND	Nur Opium untersagt	Haft- und/oder Geldstrafe. Bis zu 1 Jahr ("summary" = im Schnellverfahren) <sup>(5)</sup> Bis zu 14 Jahren ("on indictment" = bei formeller Anklage) <sup>(6)</sup>	Therapie für Drogenabhängige.
VEREINIGTES KÖNIGREICH	Nur Opium untersagt	Haft- und/oder Geldstrafe. Bis zu 6 Monaten ("summary" = im Schnellverfahren) (4) Bis zu 14 Jahren ("on indictment" = bei formeller Anklage) (5)	Therapie für Drogenabhängige.

(5) Hierdurch kann das Verfahren in weniger schwerwiegenden Fällen rascher abgeschlossen werden. Die Verhandlung findet vor Richtern nach einem vereinfachten Verfahren statt und die Urteile fallen milder aus.

(6) Dieses Verfahren ist komplexer und wird in schweren Fällen angewandt. Der Richter wird von Geschworenen unterstützt, die nach einer eingehenden Verhandlung ein Urteil fällen müssen. Die Urteile in derartigen Fällen sind wesentlich härter. Geldstrafen können bei diesem Verfahren in unbegrenzter Höhe verhängt werden.

<b>MITGLIEDSTAAT</b>	<b>BEHANDLUNG VON DROGENKONSUM NACH INNERSTAATLICHEM RECHT</b>	<b>STRAFMASS</b>	<b>BEHANDLUNG DURCH DIE GERICHTE</b>
<b>SCHWEDEN</b>	Untersagt	Geringfügiges Delikt: Haftstrafe bis zu 6 Monaten und/oder Geldstrafe. Einfache Straftat: Haftstrafe bis zu 3 Jahren.	Eigenkonsum von Drogen wird normalerweise mit einer Geldstrafe geahndet.
<b>ÖSTERREICH</b>	Kein Delikt	Indirekte Ahndung durch Strafbarkeit des Besitzes und Erwerbs von Drogen.	Drogenkonsum ist keine strafbare Handlung, doch im Falle eines Verdachts auf "Drogenmißbrauch", insbesondere durch Schüler oder Wehrdienstleistende, müssen die zuständigen Dienststellen die betreffenden Personen zu einem in Drogenfragen erfahrenen Arzt schicken, der sie untersucht und feststellt, ob eine Therapie erforderlich ist.
<b>DÄNEMARK</b>	Kein Delikt	Indirekte Ahndung durch Strafbarkeit des Besitzes und Erwerbs von Drogen.	
<b>DEUTSCHLAND</b>	Kein Delikt	Indirekte Ahndung durch Strafbarkeit des Besitzes und Erwerbs von Drogen.	
<b>NIEDERLANDE</b>	Kein Delikt. Indirekte Ahndung, wenn der Konsum in einem Sperrgebiet erfolgt.	Indirekte Ahndung des Drogenkonsums, wenn er in einem Sperrgebiet erfolgt; bis zu 4 Monate Haftstrafe oder Geldstrafe.	Der Konsum sowie der Besitz von Drogen für den Eigenbedarf (bis zu 0,5 g bei Stoffen der Liste I bzw. 5 g bei Stoffen der Liste II) werden strafrechtlich nicht verfolgt, doch werden Drogenfunde beschlagnahmt. Erfolgt der Konsum jedoch in einem Sperrgebiet, kann er mit einer Haftstrafe von bis zu 4 Monaten oder mit einer Geldstrafe geahndet werden.
<b>SPANIEN</b>	Kein Delikt	Verwaltungsrechtliche Sanktionen für Drogenkonsum in der Öffentlichkeit.	Nach dem Gesetz vom 21. Februar 1992 werden der Konsum von Drogen in der Öffentlichkeit sowie ihr öffentlich zur Schau gestellter Besitz als schwere Verstöße gegen die öffentliche Ordnung betrachtet, die verwaltungsrechtliche Sanktionen zur Folge haben (Entzug der Fahrerlaubnis, der Schußwaffenlizenz usw.).
<b>ITALIEN</b>	Kein Delikt		Der Drogenkonsum war verboten, wurde aber selten geahndet. Nach dem Referendum von 1993 wird Drogenkonsum in den italienischen Rechtsvorschriften nicht mehr erwähnt.

### DROGENBESITZ

Der Drogenbesitz ist in allen Mitgliedstaaten untersagt. In Italien und Spanien hat der Besitz von Drogen für den Eigenbedarf verwaltungsrechtliche Sanktionen zur Folge. Die meisten Mitgliedstaaten unterscheiden zwischen dem Besitz von Drogen für den Eigenbedarf und dem Besitz von Drogen zu Handelszwecken. Bei der Festlegung des Strafmaßes werden normalerweise die vorgefundene Menge der illegalen Stoffe, die Art der Drogen und der Gesundheitszustand des Täters (Abhängiger oder nicht) berücksichtigt.

MITGLIEDSTAAT	BEHANDLUNG VON DROGENBESITZ NACH INNERSTAATLICHEM RECHT	BEHANDLUNG DURCH DIE GERICHTE
ÖSTERREICH	<p>Besitz <u>kleiner Mengen für den Eigenbedarf</u>: Staatsanwaltschaft und Gerichte sind verpflichtet, die Verfahren für eine Bewährungszeit von 2 Jahren auszusetzen.</p> <p>Besitz <u>kleiner Mengen nicht für den Eigenbedarf</u>: Haftstrafe von bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe.</p> <p>Besitz psychotroper Stoffe oder von Suchtstoffen <u>unter erschwerenden Umständen</u> (Minderjährige usw.): Haftstrafe von bis zu 3 Jahren.</p> <p>Im Fall des Besitzes großer Mengen <u>in der Absicht, mit ihnen zu handeln</u>, wird jetzt zwischen Suchtstoffen und psychotropen Stoffen unterschieden: Im Falle psychotroper Stoffe kann das Strafmaß bis zu 2 Jahre, im Falle von Suchtstoffen bis zu 3 Jahre betragen. Im Falle des Besitzes psychotroper Stoffe werden im Gesetz keine erschwerenden Umstände wie im Falle von Suchtstoffen aufgezählt. Der Besitz einer geringen Menge von Arzneimitteln, die psychotrope Stoffe enthalten, ist straffrei, wenn die Arzneimittel dem Eigenbedarf dienen.</p>	<p>Das Strafmaß hängt vom Zweck des Besitzes ab: Eigenbedarf oder Handel mit Drogen. Im Falle des Besitzes einer kleinen Menge von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen für den persönlichen Gebrauch müssen der Staatsanwalt bzw. das Gericht das Strafverfahren vorläufig für 2 Jahre aussetzen. Bedarf der Täter einer Therapie, so hängt die Aussetzung des Strafverfahrens von der Zustimmung des Täters ab, sich behandeln zu lassen.</p>
BELGIEN	<p>Haftstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren und/oder Geldstrafe.</p> <p><u>Erschwerende Umstände</u> (Straftaten unter Beteiligung Minderjähriger usw.): bis zu 20 Jahren.</p> <p>Besitz <u>für den Eigenbedarf</u>: mildernder Umstand, der zur Aussetzung der Urteilsverkündung bzw. Vollstreckung des Urteils führen kann.</p>	<p>Für die Festlegung des Strafmaßes unterscheidet der Runderlaß 26/5/93 3 Kategorien von Drogenstraftätern: gelegentliche Konsumenten, regelmäßige Konsumenten und Drogenhändler. In dem Runderlaß wird explizit darauf hingewiesen, daß bei der Behandlung des Falls die Art der Drogen keine Rolle spielen darf. In der Praxis wird jedoch bei der Festlegung des Strafmaßes die Art der Drogen berücksichtigt.</p>
DÄNEMARK	<p>Haftstrafe von bis zu 2 Jahren und/oder Geldstrafe.</p> <p>Bis zu 6 Jahren in <u>bestimmten Fällen</u>.</p> <p>10 Jahre in <u>schweren Fällen</u>.</p>	<p>Bei Cannabis fallen die Strafen schwerer aus, wenn als Besitz mehr als 10 kg festgestellt werden. Der Besitz kleiner Mengen von Drogen kann strafbar sein, doch erhalten die Täter üblicherweise nur eine Geldstrafe; Haftstrafen sind kurz und werden oft ausgesetzt, in manchen Fällen erfolgt sogar nur eine einfache Verwarnung. Der Besitz gefährlicher Drogen wird als schwere Straftat angesehen.</p>
FINNLAND	<p>Haftstrafe von bis zu 2 Jahren und/oder Geldstrafe.</p> <p>Bis zu 10 Jahren bei <u>sehr gefährlichen Drogen</u>.</p> <p>Die Strafverfolgung <u>kann eingestellt werden</u>, wenn der Straftäter nachweist, daß er sich einer Therapie unterzieht..</p>	

MITGLIEDSTAAT	BEHANDLUNG VON DROGENBESITZ NACH INNERSTAATLICHEM RECHT	BEHANDLUNG DURCH DIE GERICHTE
<b>FRANKREICH</b>	Haftstrafe bis zu 2 Jahren und Geldstrafe. Bis zu 10 Jahren bei <u>erschwerenden Umständen</u> .	Nach einer Reihe von Runderlässen (Pelletier, Chalandon) können die Gerichte (bei jeder Art von Drogen) einen Unterschied zwischen gelegentlichen und regelmäßigen Konsumenten machen. Verwarnung bei Ersttat und Therapie als Alternativmaßnahme stellen die geeigneten Reaktionen dar.
<b>DEUTSCHLAND</b>	Haftstrafe bis zu 5 Jahren und/oder Geldstrafe. Beim Besitz <u>sehr geringer Mengen zum Eigenkonsum</u> kann das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden. Beim Besitz <u>großer Mengen</u> beträgt die Haftstrafe mindestens 1 Jahr.	Im März 1994 hat das Bundesverfassungsgericht bestätigt, daß die Strafrechtsvorschriften über den Besitz von Cannabis mit dem Grundgesetz in Einklang stehen. Es wies zudem darauf hin, daß die Bundesländer für eine einheitliche Anwendung dieser Bestimmung sorgen müssen, die es ermöglicht, in geringfügigen Fällen bei Eigenkonsum von einer Strafverfolgung mit dem Ziel abzusehen, daß von einer Strafverfolgung aufgrund des Besitzes sehr kleiner Mengen von Cannabis allgemein abgesehen wird, wenn es sich um Fälle gelegentlichen Eigenkonsums handelt und keine Gefahr für Dritte besteht.
<b>GRIECHENLAND</b>	Der Besitz <u>kleiner Mengen</u> für den Eigenbedarf hat dasselbe Strafmaß zur Folge wie Drogenkonsum. Der Besitz <u>großer, zum Handel bestimmter Mengen</u> wird bei <u>Abhängigen</u> mit einer Haftstrafe zwischen 5 und 20 Jahren sowie mit einer Geldstrafe geahndet (die Strafe kann in einer therapeutischen Einrichtung verbüßt werden); bei <u>nichtabhängigen Personen</u> kommt zu einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe zwischen 10 und 20 Jahren oder sogar ein lebenslanger Freiheitsentzug hinzu.	
<b>IRLAND</b>	Der Besitz von Cannabis und Cannabisharz wird anders behandelt als der Besitz sonstiger Drogen. Der Besitz von Cannabis und Cannabisharz für den <u>Eigenbedarf</u> steht unter Strafe und wird bei <u>der ersten</u> und bei <u>der zweiten Zuwiderhandlung</u> mit einer Geldstrafe belegt. Ab dem <u>dritten Mal</u> wird eine Haftstrafe von bis zu 1 bzw. 3 Jahren verhängt. Der Besitz sonstiger Drogen oder von Cannabis, <u>die nicht zum Eigenbedarf bestimmt sind</u> , wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 1 Jahr <sup>(4)</sup> oder von bis zu 7 Jahren <sup>(5)</sup> bestraft. Bei <u>erschwerenden Umständen</u> ist auch ein lebenslanger Freiheitsentzug möglich.	
<b>ITALIEN</b>	Besitz <u>für den Eigenbedarf</u> : Verwaltungsrechtliche Sanktionen [Entzug der Fahrerlaubnis, des Waffenscheins, des Passes usw.] - (Listen I, III) zwischen 2 und 4 Monate; - (Listen II, IV) zwischen 1 und 3 Monate. Bei einer <u>Ersttat</u> oder <u>im Falle von Minderjährigen</u> kann es der Präfekt, wenn es sich um in den Listen II und IV aufgeführte Stoffe handelt, bei einer Verwarnung belassen. Eine Aussetzung der Sanktion oder der Strafen ist möglich, wenn der Täter bereit ist, sich einer Therapie zu unterziehen.	

<p><b>LUXEMBURG</b></p>	<p><u>Strafmaß für Drogenbesitz mit der Absicht, die Drogen anderen Personen zu verkaufen:</u></p> <p>Geldstrafe und Haftstrafe zwischen 1 und 5 Jahren, in schweren Fällen: lebenslängliche Freiheitsstrafe.</p> <p><u>Weniger schwere Strafen in Fällen von Drogenbesitz für den Eigenbedarf:</u></p> <p>Haftstrafe zwischen 3 Monaten und 3 Jahren. (Gesetzentwurf zur Verringerung des Strafmaßes für Drogenkonsumenten, die nicht mit Drogen handeln).</p>	
<p><b>NIEDERLANDE</b></p>	<p>Der Besitz von <u>mehr als 0,5 g</u> der in Liste I aufgeführten Stoffe und <u>5 g oder mehr</u> der in Liste II aufgeführten Stoffe ist strafbar und wird verfolgt. (Drogenbesitz für den Eigenbedarf: Bei Stoffen der Liste I bis zu 1 Jahr Haft und eine Geldstrafe von 25.000 Gulden, bei Stoffen der Liste II bis zu 1 Monat Haft und eine Geldstrafe von 5.000 Gulden).</p>	<p>Nach den Rechtsvorschriften sind alle Drogendelikte strafbar und werden in der Regel verfolgt. In den Rechtsvorschriften wird zwischen Stoffen der Liste I und der Liste II unterschieden, die zum einen die Drogen mit unannehmbar hohem Risiko und zum anderen die übrigen Drogen enthalten.</p> <p>Die örtlichen Behörden können "Coffeeshops" verbieten, vergrößern oder verkleinern. Ist ein Coffeeshop von den kommunalen Behörden genehmigt, so werden der Konsum, Verkauf und Besitz von 5 g Cannabis oder Deviaten hiervon nicht verfolgt. Zumindest folgende Bestimmungen müssen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jedem Kunden wird nicht mehr als 5 g verkauft.</li> <li>- Harte Drogen werden nicht verkauft.</li> <li>- Es wird nicht für Drogen geworben.</li> <li>- Es darf nicht zu Störungen kommen.</li> <li>- Stoffe der Liste II werden nicht an Personen unter 18 Jahren verkauft, und Minderjährige dürfen sich nicht in den Räumen aufhalten.</li> </ul> <p>Die Kommunalbehörden können noch weitere Einschränkungen auferlegen, deren Nichteinhaltung strafbar ist und entsprechend den genannten Einschränkungen zu einer Schließung des Coffeeshops führen kann.</p> <p>Der Besitz von mehr als 0,5 g der Stoffe der Liste I wird verfolgt. Andere Straftatbestände im Zusammenhang mit Stoffen der Liste I werden unabhängig von der Menge verfolgt.</p>
<p><b>PORTUGAL</b></p>	<p>Besitz <u>für den Eigenbedarf</u> wird mit einer Haftstrafe von bis zu 3 Monaten oder einer Geldstrafe mit bis zu 30 Tagen ersatzweiser Haft bestraft.</p> <p>Überschreitet die Menge <u>nicht drei Tagesdosen</u>, so beträgt die Haftstrafe maximal 1 Jahr. Drogenbesitz <u>durch einen Dealer-Konsumenten</u> wird wie folgt geahndet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Haftstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe (Listen I und III);</li> <li>- Haftstrafe von bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe mit bis zu 120 Tagen ersatzweiser Haft (Liste IV).</li> </ul> <p>Übersteigt die Menge der <u>beschlagnahmten Stoffe 5 Tagesdosen</u>, so ist ein anderer Straftatbestand erfüllt.</p>	

<b>SPANIEN</b>	Drogenbesitz <u>für den Eigenbedarf</u> wird mit verwaltungsrechtlichen Sanktionen belegt. Besitz von Drogen, die nicht für den Eigenbedarf bestimmt sind: Haftstrafe zwischen 2 Jahren und 4 Jahren und 2 Monaten sowie Geldstrafe <u>bei Stoffen, die weniger schwere Gesundheitsschäden verursachen.</u> Bis zu 8 Jahren Haft und Geldstrafe <u>bei Stoffen, die schwere Gesundheitsschäden verursachen.</u>	Nach dem Gesetz vom 21. Februar 1992 wird der Drogenbesitz für den Eigenbedarf verwaltungsrechtlich geahndet. Beim Strafmaß wird ein Unterschied nach der Art der Drogen gemacht (je nachdem, ob sie schwere Gesundheitsschäden verursachen oder nicht). Der Oberste Gerichtshof rechnet Amphetamin, Kokain und Heroin zu den Stoffen, die ernste Gesundheitsschäden verursachen können; Cannabis fällt nicht unter diese Kategorie.
<b>SCHWEDEN</b>	<u>Geringfügiges Delikt:</u> Geldstrafe und/oder Haftstrafe von bis zu 6 Monaten. <u>Einfache Delikte:</u> Haftstrafe von bis zu 3 Jahren. <u>Schweres Delikt:</u> Haftstrafe zwischen 2 und 10 Jahren. Unter <u>bestimmten Umständen</u> kann, wenn mehrere schwere Delikte vorliegen und es sich um Wiederholungstäter handelt, eine Haftstrafe von bis zu 18 Jahren ausgesprochen werden.	Unter normalen Umständen wird im Falle des Besitzes einer kleinen Menge von Cannabis oder Amphetamin für den Eigenbedarf eine Geldstrafe verhängt. Der Besitz auch nur kleiner Mengen von Heroin oder Kokain führt normalerweise zu einer Haftstrafe.
<b>VEREINIGTES KÖNIGREICH</b>	Besitz von Drogen <u>in der Absicht zur Weitergabe an andere Personen:</u> Klasse A     6 Monate und/oder Geldstrafe <sup>(4)</sup> lebenslange Haft und/oder Geldstrafe <sup>(5)</sup> Klasse B     6 Monate und/oder Geldstrafe <sup>(4)</sup> 14 Jahre und/oder Geldstrafe <sup>(5)</sup> Klasse C     3 Monate und/oder Geldstrafe <sup>(4)</sup> 5 Jahre und/oder Geldstrafe <sup>(5)</sup> Besitz von Drogen <u>ohne Absicht der Weitergabe an andere Personen:</u> Klasse A     6 Monate und/oder Geldstrafe <sup>(4)</sup> 7 Jahre und/oder Geldstrafe <sup>(5)</sup> Klasse B     3 Monate und/oder Geldstrafe <sup>(4)</sup> 5 Jahre und/oder Geldstrafe <sup>(5)</sup> Klasse C     3 Monate und/oder Geldstrafe <sup>(4)</sup> 2 Jahre und/oder Geldstrafe <sup>(5)</sup>	Im Vereinigten Königreich hängt das Strafmaß bei Drogenbesitz von der Einstufung der Drogen (Klasse A, B, C), von ihrer Menge, von dem gewählten Verfahren ("indictment" oder "summary") und vom Zweck des Besitzes (Handel oder sonstige Zwecke) ab.

## DROGENHANDEL

MITGLIEDSTAAT	STRAFMASS (Haftstrafen)	BEHANDLUNG DURCH DIE GERICHTE
<b>ÖSTERREICH</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 5 Jahren (<u>einfaches Delikt</u>);</li> <li>- zwischen einem und 10 Jahren (bei <u>kommerziellem</u> Vorgehen oder als <u>Mitglied einer Bande</u>);</li> <li>- zwischen einem und 15 Jahren (als <u>Mitglied einer Bande</u>, das <u>bereits</u> wegen Drogenhandels <u>verurteilt</u> worden ist; als <u>Mitglied einer kriminellen Organisation, der mehr als 10 Personen angehören</u> und die zum Zweck des Drogenhandels gegründet wurde;</li> <li>- bei Handel mit <u>Mengen, die 25 mal größer sind als die "große Menge"</u>);</li> <li>- zwischen 10 und 20 Jahren (<u>Anführer einer kriminellen Organisation, die mit Drogen handelt</u>)</li> </ul>	In den Rechtsvorschriften wird auch im Falle erschwerender Umstände zwischen Händlern und drogenabhängigen Kleindealern unterschieden. Was eine "große" Menge an Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen darstellt, wird nicht länger gemäß der Rechtsprechung entschieden, sondern nunmehr durch Verordnungen des Gesundheitsministeriums festgelegt.
<b>BELGIEN</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 3 Monate und 5 Jahre</li> <li>- bei <u>erschwerenden Umständen</u> zwischen 10 und 20 Jahren</li> </ul>	In den Rechtsvorschriften wird nicht zwischen Drogenhändlern und drogenabhängigen Kleindealern entschieden. Im Runderlaß vom 26. Mai 1993 wird aber beim Straftatbestand des Drogenhandels nach drei Arten von Straftätern unterschieden: Gelegentliche Konsumenten, regelmäßige Konsumenten und auf Gewinn abzielende Drogenhändler. In dem Runderlaß wird nicht speziell nach Arten von Drogen unterschieden.
<b>DÄNEMARK</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 2 Jahren <sup>(7)</sup></li> <li>- bis zu 10 Jahren</li> </ul>	Das dänische Recht unterscheidet nicht zwischen Drogenhändlern und drogenabhängigen Kleindealern. Nach einer Richtlinie des obersten Staatsanwalts ist jedoch ein besonders nachsichtiges Vorgehen gegen örtlich begrenzten, dem Konsum dienenden Cannabis-Handel vorgesehen.
<b>FINNLAND</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe (6)</li> <li>- bei <u>erschwerenden Umständen</u>: zwischen 1 und 10 Jahren</li> </ul>	
<b>FRANKREICH</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 5 Jahren (6)</li> <li>- bis zu 10 Jahren <u>bei einfachen Delikten</u></li> <li>- bis zu 30 Jahren (<u>Mitglied einer Bande von Drogenhändlern</u>)</li> <li>- lebenslänglich (<u>Anführer einer Bande von Drogenhändlern</u>)</li> </ul>	Seit 1992 gibt es ein unterschiedliches Strafmaß für Konsumenten, die zur Finanzierung ihres eigenen Konsums anderen Konsumenten Drogen liefern (maximal 5 Jahre und eine Geldstrafe, 10 Jahre im Falle erschwerender Umstände; Artikel 222-39).

(7) Drogenabhängige Kleindealer: Drogenkonsumenten, die anderen Konsumenten Drogen liefern, um ihren eigenen Konsum finanzieren zu können.

<b>DEUTSCHLAND</b>	<p>Strafmaß für Drogenstraftaten nach Paragraph 29 ff des Betäubungsmittelgesetzes:</p> <p>1) einfache <u>Drogenstraftaten</u> (z.B. Besitz, Erwerb, Handel mit "normalen" Drogenmengen): Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe.</p> <p>2) <u>Besonders schwere Drogen der unter Nummer 1 genannten Art</u> (z.B. "gewerbsmäßige" Begehung der genannten Straftaten): Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und bis zu 15 Jahren</p> <p>3) <u>Verbrechen</u>: Bei Verbrechen als schwerster Form einer Straftat sind die Strafrahmen im Bereich der Drogendelikte (s. nachstehende Beispiele) wie folgt gestaffelt. (z.B.) <u>Abgabe von Drogen an Minderjährige</u>; Handel mit "Nicht geringen" Drogenmengen: Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bis zu 15 Jahren (z.B.) <u>Drogenhandel als Mitglied einer Bande</u>; Einfuhr von Drogen von einer "nicht geringen" Drogenmenge: Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren bis zu 15 Jahren (z.B.) <u>Bestimmung Minderjähriger</u> zum Drogenhandel; Anbau, Handel, Einfuhr hinsichtlich einer "nicht geringen" Menge als <u>Mitglied einer Bande</u> oder unter Benutzung einer <u>Schusswaffe</u> oder anderer gefährlicher Gegenstände: Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren und bis zu 15 Jahren</p>	<p>Das deutsche Recht unterscheidet nicht zwischen Drogenhändlern und drogenabhängigen Kleindealern, für die jeweils dasselbe Strafmaß gilt. Die Gerichte können allerdings beschließen, Drogenkonsumenten, die Drogen für den Eigenverbrauch anbauen, herstellen, ein- oder ausführen, nicht zu verurteilen (siehe Drogenbesitz).</p>
<b>GRIECHENLAND</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 5/20 Jahre</li> <li>- lebenslänglich</li> </ul>	<p>Dasselbe (oft sehr strenge) Strafmaß bei Drogenhandel unabhängig von der Drogenabhängigkeit des Täters</p>
<b>IRLAND</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 7 Jahre</li> <li>- lebenslänglich</li> </ul>	<p>In Irland wird zwischen Cannabis und anderen Drogen unterschieden. Der Handel mit Cannabis für den Eigenbedarf wird mit Freiheitsstrafen bis zu 7 Jahren geahndet; der Handel mit anderen Drogen kann maximal eine lebenslange Freiheitsstrafe nach sich ziehen. Zwischen drogenabhängigen Kleindealern und Drogenhändlern wird kein Unterschied gemacht.</p>
<b>ITALIEN</b>	<p><u>Drogenhandel</u>: (Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr usw.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 8/20 Jahre und Geldstrafe (<u>Listen I, III</u>)</li> <li>- 2/6 Jahre und Geldstrafe (<u>Listen II, IV</u>)</li> </ul> <p><u>Handel in geringerem Umfang</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1/6 Jahre und Geldstrafe (<u>Listen I, III</u>)</li> <li>- 6 Monate/4 Jahre (<u>Listen II, IV</u>)</li> </ul> <p><u>Handel in Banden</u> (mehr als 3 Personen):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Anführer</u>: mindestens 20 Jahre</li> <li>- <u>Mitglieder</u> (mindestens 10 Jahre)</li> </ul>	<p>Dem Dekret vom 5. Juni 1993 zufolge sind die Polizeibehörden und danach die mit dem Fall betrauten Gerichte dafür zuständig, auf der Grundlage von Beweismitteln zu entscheiden, ob ein Drogenkonsument, der im Besitz von Drogen vorgefunden wurde, am Drogenhandel beteiligt ist oder sich die Drogen nur für den Eigenbedarf verschafft hat.</p>

MITGLIEDSTAAT	STRAFMASS (Haftstrafen)	BEHANDLUNG DURCH DIE GERICHTE
LUXEMBURG	<u>Strafmaß für Drogenhandel:</u> Haftstrafen zwischen 1 Jahr bis 5 Jahren oder lebenslange Haft	Für Konsumenten, die sich für den Eigenbedarf auf Drogenhandel (Anbau, Herstellung, Einfuhr, Transport, Verteilung und Besitz von Drogen mit der Absicht, sie an andere weiterzugeben) einlassen (drogenabhängige Kleindealer), gilt dasselbe Strafmaß wie für Drogenhändler. Durch erschwerende Umstände kann sich das Strafmaß bis zu lebenslanger Haft verschärfen. Die Strafen für Konsumenten, die Drogen nur weitergeben, sind geringer.
NIEDERLANDE	<u>Einfuhr und Ausfuhr von Stoffen der Liste I:</u> maximal 22 Jahre Haft (12 Jahre + 1/3, falls zum zweitenmal wegen dieses Delikts angeklagt [in diesen Fällen immer eine derartige Anklageerhebung] + bis zu 6 Jahren, falls der Verurteilte nicht alle Gewinne aus seinen kriminellen Geschäften erstatten kann) sowie eine Geldstrafe bis zu Hfl. 1.000.000,- <u>Einfuhr und Ausfuhr von Stoffen der Liste II:</u> bis zu 13 Jahren Haft (falls es sich um kriminelle Organisationen handelt bis zu 7 Jahren + bis zu 6 Jahren, falls der Verurteilte nicht alle Gewinne aus seinen kriminellen Geschäften rückerstatten kann) und eine Geldstrafe bis zu Hfl. 100.000,-; <u>im Zusammenhang mit 0,5 g oder mehr der Stoffe der Liste I:</u> maximal 22 Jahre Haft (12 Jahre +1/3 + 6 Jahre; siehe oben) sowie eine Geldstrafe von Hfl. 1.000.000,-	In den Niederlanden wird zwischen dem Handel mit Drogen, die ein unannehmbar hohes Risiko darstellen, und mit anderen Drogen ebenso unterschieden, wie zwischen Drogenhandel auf nationaler und auf internationaler Ebene. Wiederholungstäter können härter bestraft werden.
PORTUGAL	<u>Drogenhandel- Grundstrafen:</u> - 4/12 Jahre bei Stoffen der <u>Listen I und II</u> (a, b) - 1/5 Jahre bei Stoffen der <u>Liste IV</u> <u>Drogenhandel - erschwerende Umstände:</u> - die Mindest- und Höchststrafe für Drogenhandel wird in allen Fällen um 1/4 erhöht. <u>Drogenhandel - kriminelle Organisationen:</u> - für alle Mitglieder einer kriminellen Organisation 10/25 Jahre; - für Anführer einer Bande oder kriminellen Organisation 12/25 Jahre. <u>Handel mit geringen Mengen von Drogen:</u> - 1/8 Jahre bei Stoffen der <u>Listen I bis III, V und VI</u> - 2 Jahre Haft oder Geldstrafe mit bis zu 240 Tagen ersatzweiser Haft bei Stoffen der Liste IV.	Verkauft ein Konsument Drogen zur Finanzierung seines Eigenbedarfs (drogenabhängiger Kleindealer), so erhält er normalerweise eine Haftstrafe, die von den Umständen und den betroffenen Stoffen abhängt: - bei Stoffen der Listen I, II, III bis zu 3 Jahren; - bei Stoffen der Liste IV bis zu 1 Jahr. Ein Konsument wird als Drogenhändler eingestuft, wenn die Drogenmenge 5 normale Tagesdosen überschreitet.

MITGLIEDSTAAT	STRAFMASS (Haftstrafen)	BEHANDLUNG DURCH DIE GERICHTE
<b>SPANIEN</b>	<u>Grundstrafandrohung:</u> - 4 Monate bis 4 Jahre 2 Monate und Geldstrafe - 2 Jahre 4 Monate bis 8 Jahre und Geldstrafe <u>Erschwerende Umstände:</u> - 4 Jahre 2 Monate bis 10 Jahre und Geldstrafe <sup>(8)</sup> - 8 Jahre bis 14 Jahre 8 Monate <sup>(9)</sup> <u>Schwerwiegende Umstände:</u> - 10 Jahre bis 17 Jahre 4 Monate und Geldstrafe (7) - 14 Jahre 8 Monate bis 23 Jahre 4 Monate und Geldstrafe (8)	Im spanischen Recht wird ein Unterschied je nach Art der Drogen und des mit ihnen verbundenen Gesundheitsrisikos sowie aufgrund der besonderen Umstände beim Handel gemacht.
<b>SCHWEDEN</b>	- bis zu 3 Jahren - 2 - 10 Jahre - bis zu 18 Jahren	Im schwedischen Recht hängt das Strafmaß für Drogendelikte von der Art bzw. der Menge der jeweiligen Drogen ab. Bei einer einfachen Drogenstraftat kann eine Haftstrafe bis zu 3 Jahren, bei erschwerenden Umständen zwischen 2 und 10 Jahren verhängt werden. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Straftat als schwerwiegend anzusehen ist, ist insbesondere zu prüfen, ob sie Teil großangelegter, gewerbsmäßiger Aktivitäten war, besonders große Mengen von Suchtstoffen betroffen waren oder ob die Straftat auf irgendeiner Weise besonders gefährlich oder skrupellos begangen worden ist. Beim Urteil sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Zudem kann unter bestimmten Umständen, wenn mehrere schwere Straftaten zusammenkommen und es sich um Wiederholungstäter handelt, eine Haftstrafe bis zu 18 Jahren verhängt werden.
<b>VEREINIGTES KÖNIGREICH</b>	A) - lebenslängliche Haft B) - bis zu 14 Jahren C) - bis zu 5 Jahren (bei sogenannten "indictment"-Verfahren)	Im Vereinigten Königreich gilt dasselbe Strafmaß für Konsumenten und Drogenhändler, wobei folgende drei Kategorien von Drogen berücksichtigt werden: - A (besonders gefährliche Drogen wie Opium und seine Derivate, Cocain, LSD, THC usw.) - B (gefährliche Drogen wie Codein und Cannabis) - C (weniger gefährliche Drogen wie Beruhigungsmittel und andere Amphetamine). 1997 wurde im Vereinigten Königreich eine Mindeststrafe für Wiederholungstäter im Falle von Delikten eingeführt, die den Handel mit Drogen der Klasse A betreffen. Diesem Rechtsakt ["Crime (Sentences) Act 1997"] zufolge muß ein Gericht eine Mindesthaftstrafe von sieben Jahren gegen eine Person verhängen, die für schuldig befunden wird, nach dem 1. Oktober 1997 mit Drogen der Klasse A gehandelt zu haben, falls sie zum Zeitpunkt der Straftat mindestens 18 Jahre alt war und bereits zweimal oder öfter zu verschiedenen Zeitpunkten wegen des Handels mit Drogen der Klasse A verurteilt worden ist, sofern das Gericht nicht die Ansicht vertritt, daß besondere Umstände im Zusammenhang mit einem der Delikte oder dem Täter die Mindeststrafe unter allen Umständen ungerecht erscheinen lassen.

(8) Drogen, die weniger schwere Gesundheitsschäden zur Folge haben.

(9) Drogen, die schwere Gesundheitsschäden zur Folge haben.

## INTERNATIONALE DROGENKLASSIFIZIERUNG

Grundlage der internationalen Drogenkontrolle sind drei internationale Übereinkommen, die alle im Rahmen der Vereinten Nationen geschlossen wurden: das *Einheits-Übereinkommen über Suchtstoffe* (New York, 1961, geändert 1972); das *Übereinkommen über psychotrope Stoffe* (Wien, 1971) und das *Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen* (Wien, 1988).

### Suchtstoffe

Suchtstoffe werden durch das *Einheits-Übereinkommen über Suchtstoffe* von 1961 (geänderte Fassung von 1972) klassifiziert und unter internationale Kontrolle gestellt. Mit dem Einheits-Übereinkommen wird angestrebt, die Gewinnung, Herstellung, Ausfuhr, Einfuhr, Verteilung, Verwendung und den Besitz von Suchtstoffen sowie den Handel damit auf ausschließlich medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu beschränken (Artikel 4 Buchstabe c).

In dem Übereinkommen werden die Suchtstoffe vier verschiedenen Anhängen zugeordnet:

- Anhang I            Stoffe, die zur Abhängigkeit führen und ein hohes Mißbrauchsrisiko darstellen (Cannabis und seine Derivate, Cocain, Methadon, Morphin, Opium, Heroin usw.). Diese Stoffe werden sehr streng kontrolliert.
- Anhang II    Stoffe, die normalerweise für medizinische Zwecke verwendet werden und ein geringeres Mißbrauchsrisiko darstellen. Die Kontrollen sind weniger streng (Codein, Propiram usw.).
- Anhang III    Zubereitungen der in den Anhang II aufgenommenen Stoffe sowie Zubereitungen von Cocain, Morphin und Opium. Bei diesen Zubereitungen gibt es der WHO zufolge kein Mißbrauchsrisiko, und die internationale Kontrolle ist gering.
- Anhang IV    Die gefährlichsten der bereits in Anhang I aufgenommenen Stoffe, die besonders schädlich sind und nur einen äußerst begrenzten medizinischen oder therapeutischen Wert haben (Heroin, Cannabis und Cannabisharz, Acetorphin usw.). Das Übereinkommen ermöglicht es den Vertragsparteien, die Gewinnung, Herstellung, Verwendung und den Besitz usw. dieser Stoffe vollständig zu untersagen.

### Psychotrope Stoffe

Psychotrope Stoffe werden nach *Übereinkommen der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe* von 1971 international kontrolliert. Die Zielsetzung besteht wiederum darin, dafür zu sorgen, daß diese Stoffe nur für medizinische und wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stehen (Artikel 5 und 7). Diese psychotropen Stoffe können therapeutischen Wert haben, stellen jedoch zugleich ein gefährliches Mißbrauchsrisiko dar.

Die Vereinten Nationen ordnen die psychotropen Stoffen vier Anhängen zu:

- Anhang I            Halluzinogene (LSD, DMT, Psilocybin, THC, MDMA "Ecstasy", Mescaline). Es handelt sich um Stoffe, bei denen ein hohes Risiko des Mißbrauchs besteht, die eine besonders ernste Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen und die nur einen sehr geringen oder gar keinen therapeutischen Wert haben.
- Anhang II    Amphetaminartige Stimulanzien. Es handelt sich um Stoffe, bei denen das Risiko des Mißbrauchs besteht, die eine ernste Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen und einen geringen oder mäßigen therapeutischen Wert haben.
- Anhang III    Barbiturate. Es handelt sich um Stoffe, bei denen die Gefahr des Mißbrauchs besteht, die eine ernste Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen und die einen mäßigen oder hohen therapeutischen Wert haben.
- Anhang IV    Beruhigungs-, Schmerz- und Betäubungsmittel. Es handelt sich um Stoffe, bei denen die Gefahr des Mißbrauchs besteht und die eine geringfügige Bedrohung für die öffentliche Gesundheit darstellen, die aber einen hohen therapeutischen Wert haben.

**DROGENKLASSIFIZIERUNG IN EUROPA**  
**Kontrollierte Stoffe: Suchtstoffe und psychotrope Stoffe**

MITGLIEDSTAAT	ANZAHL UND ART DER ANHÄNGE IN DEN EINZELSTAATLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN	ZUSAMMENHANG ZWISCHEN STRAFMASS UND ANHÄNGEN
<b>ÖSTERREICH</b>	<p>Alle kontrollierten Stoffe werden in drei Verordnungen aufgezählt.</p> <p><b>1. Suchtgiftverordnung (SV):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die in den Anhängen zum Einheits-Übereinkommen von 1961 aufgelisteten Suchtstoffe;</li> <li>- die in den Anhängen I und II zum VN-Übereinkommen über psychotrope Stoffe von 1971 aufgelisteten Stoffe.</li> </ul> <p>Alle Stoffe werden 5 Anhängen zugeordnet. Als generische Komponente werden bei den Aufzählungen in den Anhängen zumeist folgende Angaben gemacht: die Isomere, Ester, Ether und Molekülverbindungen all dieser Stoffe, die Salze all dieser Stoffe einschließlich eventueller Salze ihrer Ester, Ether und Molekülverbindungen sowie Isomere, alle Zubereitungen dieser Stoffe und alle chemischen Verbindungen sowie alle pharmazeutischen Verbindungen dieser Stoffe.</p> <p><b>2. Psychotropenverordnung (PV):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die in den Anhängen III und IV des VN-Übereinkommens über psychotrope Stoffe von 1971 aufgelisteten Stoffe.</li> </ul> <p>Alle Stoffe werden in einem Anhang aufgelistet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- I.1 die in Anhang III des VN-Übereinkommens über psychotrope Stoffe von 1971 aufgelisteten Stoffe wie Amobarbital, Butalbital usw. sowie die Salze dieser Stoffe;</li> <li>- I.2 die in Anhang IV des VN-Übereinkommens über psychotrope Stoffe von 1971 aufgelisteten Stoffe wie Allobarbital, Barbital usw. und die Salze dieser Stoffe.</li> </ul> <p><b>3. Vorläuferstoffverordnung (VorIV):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle in den Kategorien 1 und 2 des Anhangs zur Verordnung EG Nr. 3677/90 aufgeführten Stoffe einschließlich Zubereitungen, die Vorläuferstoffe enthalten.</li> </ul>	<p>Das österreichische Suchtmittelgesetz von 1998 unterscheidet zwischen Delikten im Zusammenhang mit Stoffen nach der Suchtgiftverordnung, der Psychotropenverordnung und der Vorläuferstoffverordnung.</p>
<b>BELGIEN</b>	<p>Es gibt keine förmliche rechtliche Aufteilung der Stoffe auf verschiedene Anhänge. Die Liste wird durch königlichen Erlaß erstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Suchtstoffe (Opium, Heroin, Cocain, Morphin, Methadon, Cannabis usw.) [arrêté royal 31.12.1930];</li> <li>- einige psychotrope Stoffe (einige Amphetamine, Halluzinogene, MDMA usw.) [arrêté royal 2.12.1988].</li> </ul>	<p>Kein Zusammenhang zwischen Strafmaß und/oder Tatbeständen und den einzelnen Arten von Drogen.</p>
<b>DÄNEMARK</b>	<p>Fünf Listen</p> <p>A (Cannabis, Heroin, Opiumzubereitungen)</p> <p>B (Cocain, MDMA, Amphet., Methadon)</p> <p>C (Codein)</p> <p>D (Barbiturate)</p> <p>E (Beruhigungsmittel)</p>	<p>Kein Zusammenhang zwischen Strafmaß und/oder Tatbeständen und den Anhängen.</p>

MITGLIEDSTAAT	ANZAHL UND ART DER ANHÄNGE IN DEN EINZELSTAATLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN	ZUSAMMENHANG ZWISCHEN STRAFMASS UND ANHÄNGEN
<b>FINNLAND</b>	Die Klassifizierung ähnelt der in den drei VN-Übereinkommen (1961/1971/1988) ZEHN LISTEN Suchtstoffe I (Heroin, Cannabis, Methadon, Morphin usw.) II (Propiram, Codein usw.) III (Zubereitungen) IV (Heroin, Cannabis usw.) Psychotropische Stoffe I (DMA, LDS, MDMA usw.) II (Amphetamine, THC usw.) III (Barbiturate) IV (Benzodiazepine usw.) Grundstoffe I (Ephedrin, Lysergsäure) II (Aceton, Piperidin)	Kein Zusammenhang zwischen Strafmaß und/oder Tatbeständen und den Anhängen.
<b>FRANKREICH</b>	VIER LISTEN I (Cannabis, Heroin, Cocain, Methadon) II (Codein) III Halluzinogene (LDS, Mescaline, MDMA), (Amphetamine) IV (Halluzinogene Pilze)	Kein Zusammenhang zwischen Strafmaß und/oder Tatbeständen und den Anhängen.
<b>DEUTSCHLAND</b>	DREI LISTEN I Illegale Betäubungsmittel (Heroin, Cannabis, LSD) II Legale Betäubungsmittel, die aber nicht verschrieben werden dürfen (Cocablätter) III Nur auf besondere Verschreibung abgegebene Betäubungsmittel (Morphin, Methadon)	Kein Zusammenhang zwischen Strafmaß und/oder Tatbeständen und den Anhängen.
<b>GRIECHENLAND</b>	VIER LISTEN I (Cannabis, Heroin, LSD und andere Halluzinogene) II (Cocain, Methadon, Opium) III (Amphetamine) IV (Barbiturate, Beruhigungsmittel).	Kein Zusammenhang zwischen Strafmaß und/oder Tatbeständen und den Anhängen.
<b>IRLAND</b>	FÜNF LISTEN I (Cannabis, LSD, Mescaline, Opium) II (Cocain, Heroin, Methadon, Morphin) III (andere psychotrope Stoffe) V (spezifische Zubereitungen)	Kein Zusammenhang zwischen Strafmaß und/oder Tatbeständen und den Anhängen. Dennoch wird nach dem Strafrecht der Besitz von Cannabis weniger streng bestraft als der Besitz anderer Drogen, und der Konsum von Drogen ist nur dann strafbar, wenn es sich um Opium handelt.

MITGLIEDSTAAT	ANZAHL UND ART DER ANHÄNGE IN DEN EINZELSTAATLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN	ZUSAMMENHANG ZWISCHEN STRAFMASS UND ANHÄNGEN
<b>ITALIEN</b>	SECHS LISTEN I (Opium, Cocain, Halluzinogene, einige Amphetamine) II (Cannabis) III (stark süchtig machende Barbiturate) IV (Arzneimittel) V (Zubereitungen der in den Listen I bis III aufgeführten Stoffe) VI (Antidepressionsmittel, Stimulanzen)	Sowohl Strafen als auch verwaltungsrechtliche Sanktionen sind je nach der Klassifizierung der Stoffe entweder in den Listen I und III bzw. in den Listen II und I unterschiedlich.
<b>LUXEMBURG</b>	Es gibt keine förmliche rechtliche Aufteilung der Stoffe auf verschiedene Anhänge. Die großherzoglichen Erlasse betreffen: - Suchtstoffe - psychotrope Stoffe - toxische Stoffe	Kein Zusammenhang zwischen Strafmaß und/oder Tatbeständen und den Anhängen.
<b>NIEDERLANDE</b>	ZWEI LISTEN I Drogen mit unannehmbar hohem Risiko (a-b-c-d): a (Opiate, Cocaderivate, Cannabisöl) b) (Codein) c-d (psychotrope Stoffe) II Sonstige Drogen (a-b): a (Beruhigungsmittel) b (Cannabis)	Beim Strafmaß wird zwischen den beiden Listen unterschieden.
<b>PORTUGAL</b>	SECHS LISTEN I (a-b-c) (Ia: Opiate, Ib: Coca und Derivate, Ic: Cannabis und Derivate) II (a-b-c) (IIa: Halluzinogene, IIb: Amphetamine, IIc: Barbiturate) III (Spezifische Zubereitungen) IV (Beruhigungs- und Schmerzmittel) V, VI (Grundstoffe)	Bei einigen Delikten hängt das Strafmaß davon ab, ob die Stoffe den Listen I bis III, I oder V-VI zugeordnet sind.
<b>SPANIEN</b>	Entsprechend den VN-Übereinkommen stellt das spanische Recht (zwei Verordnungen vom 19.10.1990) Suchtstoffe und psychotrope Stoffe unter Kontrolle.	Das Strafrecht unterscheidet zwischen Stoffen, die schwere Gesundheitsschäden verursachen und solchen, die derartige Schäden nicht zur Folge haben.
<b>SCHWEDEN</b>	FÜNF LISTEN I (Cannabis, Heroin, MDMA, LSD) II (Amphetamine, Cocain, Methad. Opium) III (Codein) IV (Barbiturate, Benzodiaz., Barbitol).	Kein Zusammenhang zwischen Strafmaß und/oder Tatbeständen und den Anhängen.

MITGLIEDSTAAT	ANZAHL UND ART DER ANHÄNGE IN DEN EINZELSTAATLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN	ZUSAMMENHANG ZWISCHEN STRAFMASS UND ANHÄNGEN
<b>VEREINIGTES KÖNIGREICH</b>	DREI KLASSEN UND FÜNF LISTEN A (Methad., Morph., MDMA, LSD, Opium, Heroin) B (Codein, Cannabis, einige Amphet.) C (Amphetamine, Sedative., Benzodiaz.)  1 (Cannabis, Halluzinogene, usw.) 2 (die meisten Opiate, Cocain usw.) 3 (einige Barbiturate, einige Stimulanzien usw.) 4 (Benzodiazepine) 5 (Zubereitungen)	Bei einigen Delikten hat die Einteilung in drei Klassen eine Auswirkung auf das Strafmaß. Hinsichtlich der Gefährlichkeit enthält die Klasse A besonders gefährliche, die Klasse B gefährliche und die Klasse C weniger gefährliche Drogen. Die Einteilung in fünf Listen je nach der Gefährlichkeit bei medizinischer Verwendung hat keine Auswirkungen auf das Strafmaß.

### ALTERNATIVMASSNAHMEN

In den Rechtsvorschriften der meisten Mitgliedstaaten gibt es besondere Bestimmungen über eine alternative therapeutische Behandlung von Drogenabhängigen; diese Behandlung kann freiwillig erfolgen, stark angeraten oder vorgeschrieben werden. Im Strafrecht einiger anderer Mitgliedstaaten gibt es keine besonderen Bestimmungen, die die Möglichkeit einer therapeutischen Behandlung als Alternative zu einer Haftstrafe vorsehen. Ihr Strafrecht enthält jedoch Bestimmungen über eine Aussetzung der Strafvollstreckung, die Aufschiebung der Urteilsverkündung oder die Aussetzung der Strafe zur Bewährung. In den meisten Mitgliedstaaten kann die Staatsanwaltschaft unter bestimmten Bedingungen eine therapeutische Behandlung anstelle der Strafverfolgung eines Deliktes vorschlagen, das von einem Drogenkonsumenten/Drogenabhängigen begangen worden ist. In die Rechtsvorschriften verschiedener Mitgliedstaaten ist zusätzlich zu den bereits bestehenden Möglichkeiten des Strafrechts die Möglichkeit einer obligatorisch vorgeschriebenen Behandlung aufgenommen worden. Schließlich werden in allen Mitgliedstaaten Drogenkonsumenten (Abhängige) als Kranke bzw. Personen, deren Gesundheit beeinträchtigt ist, angesehen.

MITGLIEDSTAAT	BESONDERE STRAFRECHTSBESTIMMUNGEN ÜBER ALTERNATIVMASSNAHMEN	OBLIGATORISCHE THERAPIE (durch andere Maßnahmen)
<b>ÖSTERREICH</b>	Staatsanwaltschaft und Gericht müssen Strafverfahren für eine Bewährungszeit von zwei Jahren aussetzen, wenn es sich um den Besitz oder Erwerb einer kleinen Menge psychotroper Stoffe oder von Suchstoffen für den Eigenbedarf handelt. Bedarf der Täter einer Therapie, so hängt die vorläufige Aussetzung des Strafverfahrens von seiner Bereitschaft ab, sich der betreffenden Therapie zu unterziehen. In allen übrigen Fällen von Verstößen gegen das österreichische Suchtmittelgesetz von 1998 oder bei anderen, nicht schwerwiegenden Delikten im Zusammenhang mit Drogen können Staatsanwaltschaft oder Gericht die Verfahren aussetzen. Das Gericht muß die Vollstreckung eines Urteils vorläufig bis zu zwei Jahren aussetzen, wenn bei einem Verstoß gegen das Suchtmittelgesetz eine Haftstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verhängt worden ist und sich der Täter bereit erklärt, sich der betreffenden Therapie zu unterziehen. Beträgt das Strafmaß für den Verstoß gegen das Suchtmittelgesetz bzw. das Strafmaß für andere, nicht schwerwiegende Delikte, die mit Drogen in Zusammenhang stehen und von einem Drogenabhängigen begangen wurden, bis zu drei Jahren, so kann das Gericht entsprechend verfahren.	
<b>BELGIEN</b>	Es liegt im Ermessen der Staatsanwaltschaft zu entscheiden, ob ein Verfahren eingeleitet wird oder nicht. Sie kann auch vorschlagen, daß sich ein Täter, der angibt, ein Suchtproblem zu haben, einer Therapie unterzieht. Das Verfahren wird dann eingestellt und für abgeschlossen erklärt. Das Gericht hat das Recht, eine Bewährungszeit festzulegen und das Urteil aufzuschieben oder auszusetzen. Eine Therapie ist normalerweise die Bedingung für die Bewährungszeit.	Eine Behandlung kann auch nach dem Gesetz über die Unzurechnungsfähigkeit (26.6.1990) angeordnet werden.
<b>DÄNEMARK</b>	Die Staatsanwaltschaft kann bei ihrer Entscheidung, ob sie die Strafverfolgung aufnimmt, von ihrem Ermessensspielraum Gebrauch machen. Die dänischen Rechtsvorschriften enthalten traditionelle Alternativen wie die Aussetzung von Strafen und eine an Bedingungen gebundene Einstellung des Verfahrens.	Die Strafvollzugsbehörden können Häftlinge erforderlichenfalls in ein Krankenhaus oder eine andere geeignete Anstalt einweisen lassen.
<b>FINNLAND</b>	Staatsanwaltschaft und Gerichte haben die Möglichkeit, die Strafverfolgung einzustellen bzw. von Strafe abzusehen, wenn sich der Täter freiwillig einer Therapie unterzieht.	
<b>FRANKREICH</b>	Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichter und Gerichte haben die Befugnis, eine Therapie für Drogenabhängige anzuordnen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie Strafgerichte in Fällen, in denen Drogenkonsumenten und -abhängige beteiligt sind, die Strafe dem Delikt anpassen können.	Nach französischem Recht ist eine obligatorische Therapie vorgesehen (selten angewandt).

MITGLIEDSTAAT	BESONDERE STRAFRECHTSBESTIMMUNGEN ÜBER ALTERNATIVMASSNAHMEN	OBLIGATORISCHE THERAPIE (durch andere Maßnahmen)
<b>DEUTSCHLAND</b>	Nach deutschem Recht können Verfahren unter bestimmten Umständen eingestellt werden (siehe Drogenbesitz). Beträgt das Strafmaß weniger als 2 Jahre, so kann das Urteil für den Drogenabhängigen/Täter ausgesetzt werden, falls er sich einer Behandlung unterzieht oder zu unterziehen beabsichtigt.	Kann auch nach dem Strafgesetzbuch angewandt werden, was in der Praxis jedoch sehr selten geschieht.
<b>GRIECHENLAND</b>	Drogenabhängige können in Griechenland für unzurechnungsfähig erklärt werden, womit ihnen keine moralische Verantwortung für ihre Delikte zukommt. Es kann angeordnet werden, daß sie sich einer Therapie in einer geschlossenen Anstalt zu unterziehen haben. Die in dieser Anstalt verbrachte Zeit wird auf das Strafmaß angerechnet.	
<b>IRLAND</b>	Die Urteilsverkündung kann aufgeschoben werden, wenn ein Drogenstraftäter einer Therapie zustimmt; es ist auch möglich, für einen Drogenstraftäter, der sich bereits in Haft befindet, eine Therapie anzuordnen.	
<b>ITALIEN</b>	Der Präfekt und die Gerichte können Drogenkonsumenten und -abhängigen, die sich freiwillig einer Therapie unterziehen, sehr weit entgegenkommen. Liegt das Strafmaß unter 4 Jahren, so wird das Urteil für eine Bewährungszeit von 5 Jahren ausgesetzt. Verläuft die Rehabilitationstherapie erfolgreich, so wird das Verfahren eingestellt.	
<b>LUXEMBURG</b>	Für einen Drogenabhängigen kann eine Entziehungskur angeordnet werden. Der Untersuchungsrichter kann auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten eine Entziehungskur im Zusammenhang mit dem Delikt anordnen. Im Falle positiver Entwicklungen wird die Strafverfolgung der entsprechenden Person nicht fortgesetzt. Bei einer freiwilligen Therapie wird das Urteil für zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Das Gericht kann für Drogenabhängige eine Therapie anordnen. Es kann auch angeordnet werden, daß die Täter anstelle einer Haftstrafe gemeinnützige Arbeiten im öffentlichen Dienst verrichten. (Drogendelikte mit Strafen, die 2 bis 3 Jahre nicht überschreiten.)	Ja
<b>NIEDERLANDE</b>	Der Staatsanwalt kann das Verfahren gegen Drogenabhängige, die sich freiwillig einer Therapie unterziehen, einstellen. Das Gericht kann ein vorläufiges Urteil fällen, wenn ein Drogenkonsument ein Therapiezentrum aufsucht. Das Gericht kann für einen Drogenabhängigen eine Therapie auch anordnen. Ein zur Erörterung im Parlament vorliegender Gesetzentwurf sieht vor, daß die Gerichte drogenabhängige Straftäter für höchstens 2 Jahre in eine spezielle geschlossene oder halbgeschlossene Anstalt einweisen können. Dieser Entwurf nennt sich Verordnung über den "Strafrechtelijke opvang voor verslaafden" (Strafrechtliche Betreuung von Abhängigen).	Falls das Parlament zustimmt, bietet das Gesetz den Gerichten die Möglichkeit, eine Einweisung in eine Anstalt für bis zu 2 Jahren anzuordnen.
<b>PORTUGAL</b>	Der Staatsanwalt kann eine freiwillige Therapie vorschlagen. Für Straftäter, die zustimmen, sich einer freiwilligen Therapie zu unterziehen, kann das Urteil ausgesetzt werden. Die Aussetzung des Urteils kann auf Bewährung erfolgen.	(Therapie in entsprechenden Einrichtungen des Strafvollzugs).

MITGLIEDSTAAT	BESONDERE STRAFRECHTSBESTIMMUNGEN ÜBER ALTERNATIVMASSNAHMEN	OBLIGATORISCHE THERAPIE (durch andere Maßnahmen)
SPANIEN	Eine Einstellung einzelner Verfahren durch den Staatsanwalt ist nicht möglich. Das Legalitätsprinzip schließt eine Einzelfallentscheidung über die Strafverfolgung aus. Das Gericht kann versuchen, Drogenabhängige dazu zu bewegen, sich einer Therapie zu unterziehen; bei Drogenabhängigen, bei denen das Strafmaß unter 2 Jahren beträgt, und die sich zu einer Therapie entschließen, kann der Vollzug des Urteils unter gewissen Bedingungen ausgesetzt werden.	Das spanische Recht kennt Sicherheitsmaßnahmen gegenüber Drogenabhängigen, die eine Gefahr für die Gesellschaft darstellen. Hierzu gehören die Einschränkung der Bewegungsfreiheit (obligatorische Therapie, Zuweisung eines Wohnsitzes usw.). Beträgt das Strafmaß höchstens 2 Jahre, so kann ein drogenabhängiger Täter einer Haftstrafe durch eine Rehabilitationstherapie entgehen.
SCHWEDEN	Die Gerichte können in Verbindung mit der Aussetzung eine Strafe zur Bewährung eine Behandlung anordnen, wenn diese für die Rehabilitation des Täters sinnvoll erscheint. Handelt es sich um ein schwerwiegenderes Delikt, so kann das Gericht als Alternative zur Haftstrafe die Strafe zur Bewährung aussetzen, hierbei aber genaue Anweisungen für eine Behandlung erlassen ("Behandlung auf Vertragsbasis"). Voraussetzung für ein derartiges Urteil ist, daß die Behandlung auf Vertragsbasis von entscheidender Bedeutung für die Entscheidung ist, die Strafe des Täters zur Bewährung auszusetzen und daß der Täter bereit ist, sich einer Therapie zu unterziehen.	Eine Therapie könnte von den Verwaltungsgerichten bei intensivem Mißbrauch von Alkohol, Drogen oder Lösungsmitteln angeordnet werden, wenn die notwendige Betreuung nicht im Rahmen des Gesetzes über die Sozialdienste geleistet werden kann.
VEREINIGTES KÖNIGREICH	Den Gerichten stehen eine Reihe von Möglichkeiten offen, gegen Straftäter Urteile zu verhängen, die gemeinnützige Arbeiten vorsehen, wenn es sich um Delikte handelt, die nicht so schwerwiegend sind, daß sie unbedingt mit einer Haftstrafe geahndet werden müßten, die aber schwerwiegend genug sind, um ein entsprechendes Urteil zu rechtfertigen. Für Erwachsene (16 Jahre und darüber) kommen insbesondere folgende Urteile, die gemeinnützige Arbeiten vorsehen, in Frage: - <u>Aussetzung einer Strafe zur Bewährung</u> , zu der eine Beaufsichtigung des Täters für einen Zeitraum von 6 Monaten bis 3 Jahren und ein Tätigkeitsprogramm gehören, mit dem der Hang zur Straffälligkeit und andere Probleme behandelt werden; - <u>Anordnung zur Verrichtung gemeinnütziger Arbeiten</u> in Form von 40 bis 240 Stunden unbezahlter Arbeit auf Gemeindeebene; - <u>kombiniertes Urteil</u> , das sowohl einige Bestandteile der Beaufsichtigung im Rahmen der Bewährung als auch unbezahlte Arbeiten in einem einzigen integrierten Urteilspruch verbindet. Eine neue Verordnung über die Behandlung und Kontrolle von Drogenabhängigen wurde 1998 in das dem Gesetz über Kriminalität und die Störung der öffentlichen Ordnung eingefügt; ihr Ziel besteht darin, den Zusammenhang zwischen Drogenabhängigkeit und Straffälligwerden aufzulösen. Die Gerichte erhalten hierdurch die Möglichkeit, bei Zustimmung der Täter eine Drogentherapie anzuordnen, hierbei einige der Bedingungen für die Behandlung, wenn auch nicht ihren Inhalt, festzulegen und die Fortschritte des Täters im Sinne der Verordnung zu überprüfen. Eine regelmäßige, wenn auch stichprobenartig durchgeführte obligatorische Kontrolle auf weiter bestehende Drogenabhängigkeit ist integraler Bestandteil der Behandlung. Anhaltende Verstöße gegen die Bedingungen der Therapie oder negative Kontrollen haben zur Folge, daß das Verfahren gegen die entsprechende Person wiederaufgenommen wird und eventuell Haftstrafen verhängt werden.	Nach dem Gesetz über die Strafrechtspflege von 1991 hat das Gericht die Befugnis, bei Aussetzung einer Strafe wegen Drogenmißbrauchs zur Bewährung anzuordnen, daß sich der Täter einer Behandlung unterzieht, sofern sichergestellt ist, daß die in der Anordnung anzugebenden Vorkehrungen für die geplante Therapie getroffen werden können. Beschließt das Gericht, eine Therapie nicht zur Bedingung zu machen, so kann sich der Bewährungshelfer darum bemühen, daß sich der Täter freiwillig einem Therapieprogramm unterzieht.

**Antworten der Mitgliedstaaten  
auf die Fragen zur möglichen Koordinierung  
der Reduzierung der Drogennachfrage  
(Dok. CORDROGUE 47 REV 1)**

## 1. Allgemeine Bemerkungen

Wie von mehreren Mitgliedstaaten, insbesondere Deutschland, Dänemark, Schweden und dem Vereinigten Königreich ausdrücklich ausgesprochen, bestand allgemein der Eindruck, daß eine gemeinsame Erörterung einer möglichen Angleichung der Verfahren der Mitgliedstaaten zur Reduzierung der Drogennachfrage im Rahmen der Gemeinsamen Maßnahme betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften und der Verfahren keinen empfehlenswerten Ansatz darstellen würde. Daher wurde unter österreichischem Vorsitz ein eigenes Dokument erstellt (Dok. CORDROGUE 71), das als Bezugsdokument für die weiteren Beratungen über das Thema dienen sollte.

Gleichzeitig wurde die Auffassung vertreten, daß - ungeachtet der Schwierigkeiten, die ein Vergleich der Strategien und Politiken zur Nachfragereduzierung aufgrund der sehr unterschiedlichen lokalen und regionalen Voraussetzungen mit sich bringt - vergleichende Angaben über diese Verfahren und Strategien ein wünschenswertes Instrument für das weitere Vorgehen der Horizontalen Gruppe "Drogen" und anderer Arbeitsgruppen darstellen würden. Daher werden die Ergebnisse der ersten Fragebogenaktion, die sich auf vier spezielle Fragen konzentrierte, in dieser Anlage dargelegt.

Nachstehend werden die Beiträge der Mitgliedstaaten zusammengefaßt.

### **DÄNEMARK**

Für die amtlichen Bemühungen zur Prävention des Drogenmißbrauchs und zur Regelung der medizinischen Behandlung von Drogenabhängigen ist das Gesundheitsministerium zuständig. Die Präventionsarbeit wird in der Praxis jedoch weithin von den Behörden der Amtsbezirke und den örtlichen Behörden geleistet. Die Regelung der Sozialfürsorge fällt unter die Zuständigkeit des Ministers für Soziale Angelegenheiten.

Die dänische Präventionspolitik stützt sich nach wie vor auf eine kombinierte Strategie: grundsätzliches Verbot des Drogengebrauchs zu Berausungszwecken, ein hohes Erziehungs- und Informationsniveau und Arbeiten zur positiven Beeinflussung der gesellschaftlichen Verhältnisse, unter denen eine schwierige Kindheit und ungeeignete Kontakte zu Erwachsenen und mangelnde Bildungs- und Ausbildungsangebote einen relativ kleinen Teil der Jugendlichen für Experimente mit Drogen besonders anfällig werden lassen.

Es werden zwei einander ergänzende Präventionsstrategien verfolgt: eine breite allgemeine Erziehungskampagne und eine gezielte Kampagne für stark gefährdete Risikogruppen. Mit der ersteren wird das Ziel verfolgt, bei Jugendlichen, ihren Eltern und den mit Kindern und Jugendlichen beruflich befaßten Personen für einen hohen Bewußtseinsstand zu sorgen, so daß die Allgemeinheit in ihrer überwiegenden Mehrheit Drogen gegenüber eine negative Einstellung einnimmt und nicht in Versuchung gerät, sich auf Experimente mit Drogen einzulassen.

Die amtlichen Präventionsmaßnahmen werden unter Mitwirkung eines beratenden Ausschusses aus Vertretern der Nationalpolizei und anderer beteiligter staatlicher Stellen, Amtsbezirksbehörden und Personen mit Fachkenntnissen ausgearbeitet. Die Arbeiten schließen technische und finanzielle Unterstützung bei der Entwicklung und Förderung der Verhütung des Drogenmißbrauchs auf lokaler Ebene, die Bereitstellung von Informations- und Erziehungsmaterial über Haschisch und Merkblätter mit Angaben über die verschiedenen Drogen sowie die Veranstaltung von Tagungen, Kursen, Seminaren usw. für beruflich auf diesem Gebiet tätige Personen, Freiwillige und für andere Schlüsselpersonen ein, die sich mit Drogenproblemen auf örtlicher Ebene befassen.

Zielgruppe besonderer Präventionsanstrengungen auf örtlicher Ebene sind anfällige Jugendliche. Mit den Amtsbezirksbehörden und den örtlichen Behörden ist eine Zusammenarbeit bei Projekten für besonders gefährdete Jugendliche aufgebaut worden. Ferner hat das staatliche Gesundheitswesen an Schlüsselpersonen auf regionaler und lokaler Ebene Informations- und Diskussionsmaterial über Kinder drogenabhängiger Eltern ausgegeben.

Seit Anfang der neunziger Jahre bilden verstärkte Anstrengungen für sozial ausgegrenzte Personen einen Kernbereich der sozialpolitischen Maßnahmen in Dänemark. In den jüngsten Jahren standen daher die Drogenabhängigen als eine Hautproblemgruppe in Mittelpunkt der Sozialgesetzgebung. Es wurden besondere Fonds eingerichtet, um Betreuung und Behandlung insbesondere nach dem Sozialfürsorgegesetz auszubauen. Die öffentlichen Bemühungen zugunsten der Drogenabhängigen werden von Freiwilligenverbänden und unabhängigen Körperschaften unterstützt.

Hauptziel der Betreuung und Behandlung Drogenabhängiger ist nach wie vor, sie aus der Drogenabhängigkeit zu lösen. Ohne dieses Hauptziel aus den Augen zu verlieren, wird seit einer Reihe von Jahren auch angestrebt, bei den Gruppen von Drogenabhängigen, bei denen auf längere Sicht keine realistische Perspektive für eine Aufgabe des Drogenkonsums gegeben ist, die Schäden zu verringern oder auf ein Minimum zu begrenzen. Entsprechend diesem Ziel wurde versucht, die Drogeneinnahme zu stabilisieren, für Betreuung zu sorgen und mit einer durchdachten Strategie die Lebensqualität dieser Abhängigen zu verbessern.

Schadensbegrenzung bedeutet, den Schaden, den sie durch ein Leben als Drogenabhängige anderen Abhängigen, ihnen nahestehenden Personen und der Gesellschaft zufügen, zu verringern und ihre soziale Funktionsfähigkeit und ihre Perspektiven für die persönliche Entwicklung zu verbessern. Die Schadensbegrenzungsmaßnahmen können beispielsweise Hilfen wie Methadonbehandlung, Kontakte zu Sozialarbeitern, Zentren für Abhängige, Spritzenumtausch sowie soziale Unterstützung zu Hause umfassen.

Es sei schließlich darauf hingewiesen, daß im Anschluß an den Bericht der Regierung über die Drogenpolitik von 1994 beschlossen wurde, einen multidisziplinären beratenden Fachausschuß einzusetzen, den Drogenrat. Dieses dem Minister für Soziale Angelegenheiten unterstehende Gremium aus sorgsam ausgewählten Mitgliedern hat den Auftrag erhalten, die Regierung in Fragen der Drogenpolitik zu beraten.

## **2. Überblick über die Antworten der Mitgliedstaaten auf die Fragen 1-4**

### **BELGIEN**

Der Besitz unerlaubter Drogen ist nach dem Strafgesetzbuch nach wie vor strafbar, und es ist ratsam, weiterhin den Nichtgebrauch von Drogen als Hauptgrundsatz zu vertreten.

Der Gebrauch von Drogen darf nicht als normal angesehen werden. Jegliche Festlegung von Schwellenwerten, unterhalb deren der Gebrauch von Suchtmitteln zugelassen würde, würde ein Signal geben, das als Ermutigung ausgelegt werden könnte.

Es ist allem Anschein nach jedoch empfehlenswert, die Strategien der Strafverfolgung von Besitz und Straßenverkauf unerlaubter Drogen anzupassen und zu vereinheitlichen. Zu diesem Zweck haben der Justizminister und die Gerichtsbehörden am 8. Mai 1998 eine gemeinsame Verfügung erlassen. In dieser Verfügung wird erstmals in Belgien zwischen Cannabis und Cannabis-Derivaten bzw. den anderen unerlaubten Drogen unterschieden. Die Unterscheidung wurde auf der Grundlage der Gefährdung getroffen, die diese Erzeugnisse für die körperliche und die geistige Gesundheit darstellen.

Den Strafverfahren für den gelegentlichen oder einmaligen Gebrauch von Drogen haben bei Gerichtsbehörden die niedrigste Prioritätsstufe, so daß lediglich ein Kurzbericht von der Polizei gespeichert und der Suchtstoff konfisziert wird. Dieser Verfügung zufolge wird der einmalige oder der gelegentliche Gebrauch von Drogen als kritische Schwelle angesehen. Bei Überschreiten dieser Schwelle sollten alle erforderlichen und sinnvollen Maßnahmen ergriffen werden, um den Konsumenten von der Einnahme von Cannabis und anderen Drogen abzubringen und die Rechtsverstöße zu beenden. Es wird jedoch nicht möglich sein, alle Probleme des Konsumenten allein durch die Justiz zu lösen.

Der Straßenhandel ist ein bedeutendes Glied in der Verteilerkette. Hier ist ein repressiver Ansatz empfehlenswert. Die Maßnahmen der Gerichtsbehörden hängen jedoch davon ab, ob der Täter Drogen verkauft, um seinen Drogenkonsum zu finanzieren oder ob dem Verkauf ein wirkliches Gewinnstreben zugrundeliegt.

Höchste Priorität wird Drogenstraftaten eingeräumt, die strafbare Handlungen darstellen, von denen Minderjährige betroffen sind, oder bei denen Drogenabhängige unheilbare Krankheiten verbreiten. Ferner werden Straftaten in Verbindung mit Drogenhandel nach wie vor mit äußerster Strenge verfolgt.

## **DÄNEMARK**

Die Bemühungen der dänischen Regierung zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit beruhen im wesentlichen auf drei gleich wichtigen Grundsätzen: Prävention, Behandlung und Bekämpfung. Mit Prävention und Behandlung wird auf die Reduzierung der Drogennachfrage und mit der Bekämpfung auf die Verringerung des Drogennachschubs abgestellt.

Hauptziel der Betreuung und Behandlung von Drogenkonsumenten ist nach wie vor, sie aus der Drogenabhängigkeit zu lösen. Wie bereits bemerkt, wird - ohne dieses Hauptziel aus den Augen zu verlieren - seit einer Reihe von Jahren auch das Ziel verfolgt, hinsichtlich der Gruppen von Drogenabhängigen, bei denen keine realistische Perspektive für eine Aufgabe des Drogenkonsums auf längere oder kürzere Sicht besteht, die Schäden zu verringern oder auf ein Minimum zu begrenzen.

Es wäre ferner noch anzumerken, daß am 1. August 1995 in zwei Amtsbezirken versuchsweise eine auf drei Jahre befristete Regelung eingeführt wurde, wonach Drogenabhängigen angeboten wird, sich anstelle einer Haftstrafe von sechs bis zwölf Monaten einer Behandlung zu unterziehen. Mit dieser Versuchsregelung wird allgemein bezweckt, daß die an Straftaten beteiligten Jugendlichen so weit wie möglich zu einem besseren Leben frei von Drogengebrauch und Straftaten zu finden. In erster Linie richtet sich die Versuchsregelung an Drogenabhängige, die - für gewöhnlich zur Finanzierung des eigenen Drogengebrauchs - Eigentumsdelikte begangen haben. Bei Straftaten, bei denen Menschen gefährdet werden, kann die Regelung nicht in Anspruch genommen werden. Die Versuchsregelung wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die Aussetzung von Strafen angewendet.

## **DEUTSCHLAND**

1971 haben sich die politischen Entscheidungsträger für einen multidisziplinären Ansatz entschieden und dabei mehr Gewicht auf Prävention und Hilfe gelegt. Im staatlichen Antidrogenplan von 1990 wurde die Bedeutung von Prävention und Unterstützung hervorgehoben, jedoch die Bedeutung der Strafverfolgung nicht aus dem Auge verloren. Der Grundsatz "Hilfe vor Strafe" genießt in der deutschen Politik den Vorrang. Die Abhängigkeitsprävention ist charakteristisch für die Gesundheitsförderungs-, Sensibilisierungs- und Erziehungsprogramme für alle Zielgruppen und Institutionen, vom Kindergarten bis zur Technischen Hochschule und für Kinder jeden Alters, Jugendliche, Eltern, Erzieher und "Multiplikatoren". Es ist umfassendes Medienmaterial bis hin zu breit angelegten TV-Kampagnen aufgelegt worden. Der Jahresbericht der EBDD über den Stand der Drogenprobleme in der Europäischen Union führt Beispiele aus Deutschland an.

Deutschland verfügt über ein stark diversifiziertes Netz von Beratungs- und Behandlungsstellen für Gefährdete und Abhängige, bei denen jeder Bürger um Hilfe nachsuchen kann.

Über die von Fachleuten gewährte Hilfe durch die Bundesbehörden und die Behörden der Länder sowie durch private gemeinnützige Verbände hinaus gibt es Selbsthilfegruppen von Abhängigen oder Familienangehörigen, die auf den Gebieten sowohl der Prävention als auch der Betreuung tätig sind.

## **LUXEMBURG**

Für den sektorübergreifenden Ansatz auf nationaler Ebene sorgt im wesentlichen die interministerielle Drogenkommission. An der Gesetzgebung wirken üblicherweise sowohl das Justiz- als auch das Gesundheitsministerium mit. Andere Ministerien wie das Bildungs- und das Jugendministerium beteiligen sich an Strategien zur Reduzierung der Drogennachfrage. Strategien zur Prävention des Drogengebrauchs haben in den jüngsten Jahren viel an Bedeutung gewonnen.

Hinsichtlich des Drogenmißbrauchs werden derzeit bei der Konzipierung neuer Strategien sowohl Grundsätze des Gesundheitsschutzes als auch der Gefährdungsreduzierung zugrundegelegt.

### 3. Antworten der Mitgliedstaaten zu den einzelnen Fragen

#### Frage 1:

**In welchen Bereichen der Nachfragereduzierung sollte ihrer Einschätzung nach in nächster Zeit nach dem Prinzip der "vorbildlichen Praktiken" auf EU-Ebene eine Annäherung der Anwendungspraktiken angestrebt werden?**

#### **ÖSTERREICH**

Die Mitgliedstaaten der EU verfügen über langjährige und umfangreiche Erfahrung auf dem Gebiet der Primärprävention. Gerade für diesen Bereich sollte die bereits vorhandene Datenlage es am ehesten erlauben, in absehbarer Zeit als ersten Schritt allgemein anerkannte Grundsätze der Präventionsarbeit (wie beispielsweise Langfristigkeit und strukturelle Verankerung der Maßnahmen, zentrale Bedeutung des Konzepts der protektiven Faktoren, des Lebenskompetenzkonzepts etc.) nach dem Prinzip des "best practis" und im Sinne eine "soft acquis" zu definieren. Basis derartiger Arbeiten sollten die aus der Evaluation des EU-Suchtpräventionsprogramms und der EDDRA-Datenbank gewonnenen Erfahrungen bilden. Entsprechende Vorschläge könnten demnach von der Europäischen Kommission und der EBDD vorgelegt werden.

In diesem Zusammenhang erscheint es von besonderer Wichtigkeit, die Bemühungen um Standardisierung und Verfeinerung der Evaluationsmethoden voranzutreiben.

Vergleichbar wenig Datenmaterial und Wissen ist nach österreichischer Einschätzung zu Bereichen wie Frühintervention, Risikogruppen, geschlechtsspezifischer Intervention oder neue synthetische Drogen verfügbar. Ein intensiverer Erfahrungsaustausch wäre aus österreichischer Sicht auch in Zusammenhang mit der Substitutionsbehandlung wünschenswert und zweckmäßig.

#### **FINNLAND**

In bezug auf Maßnahmen zur Prävention und zur Reduzierung der Drogennachfrage müßten wirksame und produktive Methoden ermittelt werden. Die Bewertung der Wirksamkeit muß sich auf konkrete Ergebnisse stützen und, soweit möglich, auf Langzeituntersuchungen. Dabei sind die Methoden, die von den Strafverfolgungs-, den Erziehungs-, den Sozial- und Gesundheitsbehörden und den Verbänden angewendet werden, und ihre Ergebnisse zu berücksichtigen.

## **FRANKREICH**

In den letzten zehn Jahren ist auf dem Gebiet des Drogenmißbrauchs eine Reihe neuer Tendenzen zu verzeichnen. Diese betreffen in erster Linie folgendes:

- die Arten der Erzeugnisse,
- die Abhängigkeit von mehreren Substanzen,
- die damit verbundenen Gefahren.

Die Politik Frankreichs gegenüber der Drogenabhängigkeit ist angepaßt worden, um diesen Tendenzen Rechnung zu tragen. Zwei Hauptziele haben dazu geführt, daß die Prävention zu einem Prozeß geworden ist, in dem die üblichen Grenzen zwischen Primär- und Sekundärprävention zusehends aufgehoben werden und einem Konzept der Gesamtprävention Platz machen.

1. Das erste Ziel ist es, Jugendliche davon abzuhalten, psychotrope Substanzen für sich zu entdecken und regelmäßig zu gebrauchen. Eine große Risikobereitschaft ist ein bekanntes Verhaltensmuster bei Jugendlichen und jungen Leuten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein umfassendes Erziehungskonzept erforderlich.
2. Das zweite Ziel, das durch neue Verhaltensmuster von Drogenabhängigen wesentliche Bedeutung erlangt hat, ist es zu verhindern, daß es zu einem Übergang von den Drogen, die gelegentlich als nicht pathologische oder unschädliche Drogen eingestuft werden, zum Mißbrauch (oder zum schädlichen Gebrauch) von Drogen und somit zur Abhängigkeit kommt. Hieran werden pädagogische und soziale Instrumente eingesetzt, einschließlich der Gesundheitsfürsorge als Beitrag zur Risikominderung.

Die neue Politik Frankreichs zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs stützt sich daher auf folgendes:

### **Gezielte Prävention mit**

- Berücksichtigung aller Arten des Abhängigkeitsverhaltens,
- Berücksichtigung von Verhaltensmustern,
- Förderung der Fähigkeit des Menschen, gesundheitschädliche Handlungen zu erkennen und sich für eine verantwortungsbewußte Lebensführung zu entscheiden.

### **Betreuung und Hilfe für:**

- Jugendliche, und zwar durch ein umfassendes Erziehungskonzept zum Thema Drogenmißbrauch;
- Drogenkonsumenten, und zwar durch ein Konzept, dessen Schwerpunkt die Konsumverhaltensmuster bilden und der nicht auf den jeweiligen Suchtstoff oder einfach auf den Gesundheitsaspekt begrenzt ist, sondern dem sozialen, beruflichen, familiären und psychologischen Umfeld des Konsumenten Rechnung trägt.

Charakteristisch für das französische Gesundheitsfürsorgesystem ist ein umfassendes Konzept gegenüber dem Drogenmißbrauch; es bietet freie und anonyme Betreuung und Unterstützung durch eine ganze Reihe von Fachkräften.

### **Risikominderung mittels:**

- Umtausch von Spritzen,
- Therapien mit Ersatzstoffen,
- abwechselnder Anwendung der verfügbaren Therapien.

Beratungsdienste werden durch einen landesweiten telefonischen Hilfsdienst (den Drogeninformationsdienst) gewährleistet, der 1990 als Körperschaft von öffentlichem Interesse eingerichtet wurde und rund um die Uhr Anrufe von Personen beantwortet, die von Drogenproblemen betroffen sind, wie Eltern, Freunde und Verwandte, Drogenkonsumenten oder beruflich befaßte Personen.

### **GRIECHENLAND**

Da der Primärprävention Priorität bei der Reduzierung der Drogennachfrage zukommt, vertritt Griechenland die Auffassung, daß auf folgenden Gebieten europaweite Initiativen ergriffen werden könnten:

- a) Zentralisierung der Primärprävention, indem nicht nur die einschlägige(n) Arbeitsgruppe(n) unterrichtet, sondern auch neue Verhaltensmodelle entwickelt werden, die mit einer gesunden Lebensführung verbunden sind; dies würde die aktive Teilnahme der Bürger voraussetzen;
- b) Evaluierung - auf Unionsebene - der Präventionsprogramme und der Maßnahmen und anschliessend Vorbereitung der vorbildlichen Praktiken und Ergebnisse in allen Mitgliedstaaten. In diesem Zusammenhang könnte die Möglichkeit europaweiter wegweisender Programme, die Modellcharakter für die Mitgliedstaaten hätten, eingehender geprüft werden.

- c) Eingehende Untersuchung der Rolle der Medien, um etwaige negative Auswirkungen zu vermeiden, und Nutzung des ansehnlichen Beitrags der Medien zur Reduzierung der Drogennachfrage. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen könnten die Grundlage für Leitlinien bilden, deren unionsweite Anwendung eingehender geprüft werden könnte.

## **ITALIEN**

Es wäre ratsam, die Umsetzung der Ergebnisse der Seminare über die städtische Kriminalität und die öffentliche Sicherheit, die in Brüssel (Dezember 1995) und Saragossa (Februar 1996) stattgefunden haben, zu bewerten.

Noch nicht in Angriff genommene Initiativen könnten im Lichte dieser Bewertung geprüft werden.

## **LUXEMBURG**

- Harmonisierung der Methoden und Verfahren für die Evaluierung der Nachfragereduzierungsmaßnahmen auf europäischer Ebene. Die EBDD fördert im Rahmen ihres derzeitigen Arbeitsprogramms bereits die Vereinheitlichung der Evaluierungsmethoden.
- Angleichung der bestehenden Rechtsvorschriften über die Programme zur Behandlung mit Ersatzstoffen, um größere Diskrepanzen zwischen den Ländern, Regionen oder Städten Europas zu vermeiden. Eng verbunden mit diesem Anliegen ist die künftige Förderung und Harmonisierung von Tätigkeiten mit begrenzter Zielsetzung ("low threshold activities") wie Spritzenumtausch, Erste Hilfe und ein pragmatisches interaktives Konzept gegen den Gebrauch synthetischer Drogen und ihrer Prävention.
- Konzept für die Strafen für Drogenvergehen, und zwar im Hinblick auf eine klarere Unterscheidung zwischen Stoffen mit höherem und solchen mit niedrigerem Gefahrenpotential sowie zwischen Gebrauch, Besitz und Weitergabe letzterer.

## **NIEDERLANDE**

Die Niederlande vertreten die Auffassung, daß nicht versucht werden sollte, die Verfahren zur Durchführung von Programmen zur Nachfragereduzierung zu harmonisieren. In folgenden Fragen ist jedoch eine engere Zusammenarbeit empfehlenswert:

1. Innovation der Prävention - Wie können wir junge Leute besser ansprechen?

2. Austausch von Erfahrungen und vorbildlichen Praktiken zwecks Innovationen bei der Betreuung, wobei der Schwerpunkt auf der sich ändernden Gruppe der Abhängigen und dem sich verändernden Betreuungsbedarf liegen sollte (Alterung der Gruppe der chronisch Abhängigen, Behandlung in der Haft);
3. Bündelung der Kräfte in der Forschung;
4. Entwicklung von Normen für die Evaluierung der verschiedenen Strategien und Programme zum Themenkreis Abhängigkeit (ohne solche Normen gestaltet sich der Austausch vorbildlicher Praktiken schwierig);
5. Austausch von Erfahrungen mit der Reduzierung von Ordnungsstörungen.

## **PORTUGAL**

Hinsichtlich der bereits in Durchführung begriffenen Präventionsmaßnahmen wäre der sozialen Integration und der Reintegration in den Arbeitsmarkt sowie geeigneten spezifischen Maßnahmen für stark gefährdete Gruppen stärkere Aufmerksamkeit zu widmen.

Auf dem Gebiet der Behandlung wäre es von Bedeutung, ein verbessertes System zur gegenseitigen Unterrichtung zwischen den Sachverständigen der Mitgliedstaaten zu entwickeln und zugänglich zu machen. Wichtig sind ferner Anstrengungen zu Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften über die Kriterien, die für den Gesundheitsbereich von Bedeutung sind.

## **SPANIEN**

Nach Auffassung der Regierungsstelle für den nationalen Drogenplan sollten sich die künftigen Bemühungen auf Unionsebene auf folgende Aspekte konzentrieren:

- Früherkennungs- und Interventionsprogramme für stark gefährdete Jugendliche;
- neue Präventionsstrategien in bezug auf neue Stoffe und neue Verbrauchsmuster (synthetische Drogen, exzessiver Alkoholkonsum an Wochenenden usw.);
- Programme für Drogenkonsumenten in Strafvollzugseinrichtungen;
- Programme zur Schadensreduzierung;
- verbesserte Evaluierung der Effizienz von Programmen zur Nachfragereduzierung.

## Frage 2:

**Wodurch wird dem multisektoralen Ansatz im Rahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung bzw. Vollziehung Rechnung getragen? Nach welchen Prinzipien bzw. Gesichtspunkten werden die einzelnen Aspekte des multisektoralen Ansatzes gewichtet?**

## **ÖSTERREICH**

Frage 1: Der multisektorale Ansatz wird vom österreichischen Bundesministeriengesetz insofern berücksichtigt, als die legislative Federführung im Bereich der Drogengesetzgebung dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales obliegt; im Hinblick auf vom Drogenmißbrauch betroffene - außerhalb des Kompetenzbereiches dieses Ressorts liegende - Materien ist das Einvernehmen mit diesen Fachressorts - beispielsweise hinsichtlich der Strafbestimmungen mit dem Bundesministerium für Justiz - herzustellen.

Um diesem multisektoralen Ansatz auch weiteres Gewicht zu verleihen, ist das österreichische Suchtmittelgesetz von den materiell jeweils betroffenen Verwaltungsbehörden, nämlich den Bundesministerien für Finanzen, Inneres, Justiz, Landesverteidigung, Land- und Forstwirtschaft, Unterricht und Kultur sowie für wirtschaftliche Angelegenheiten teilweise im Einvernehmen mit dem jeweils zusätzlich betroffenen Ressort zu vollziehen.

Frage 2: Der Vielschichtigkeit und Komplexität der Ursachen des Phänomens des Drogenmißbrauches entsprechend legt die österreichische Drogenstrategie - neben dem Einsatz repressiver Maßnahmen primär beim Drogenhandel - das Schwergewicht auf präventive Elemente, wie Aufklärung, medizinisch-therapeutische Behandlung und Betreuung, Schadensminderung, Nachbehandlung sowie soziale Reintegration.

Die Gewichtung erfolgt nach dem Prinzip, daß das im jeweiligen Bereich effizienteste Mittel primär angewendet wird und andere Maßnahmen nur subsidiär zum Einsatz kommen. Beispielsweise werden medizinische und therapeutische Maßnahmen primär dort eingesetzt, wo sie notwendig, sinnvoll, erfolgversprechend und adäquat sind.

## **FINNLAND**

Entsprechend einem Beschluß der Regierung befaßt sich der Beirat für Drogen und Alkohol mit Drogenthemen. Nach einer Verfügung der Abteilung Polizei des Innenministeriums ist die Polizei gehalten, mit anderen Behörden zusammenzuarbeiten. Das Gesetz über die Sozialfürsorge zugunsten von Alkoholikern und Drogenabhängigen schreibt eine Zusammenarbeit zwischen den amtlichen Stellen vor, die in der Betreuung von Drogenabhängigen tätig sind; besondere Aufmerksamkeit kommt in Fällen von Drogenmißbrauch der Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Stellen und anderen Sozial- und Gesundheitsfürsorgestellen, Betreuungsstellen, Wohnungsbehörden, Arbeitsämtern, Schulen, Jugendfürsorgestellen und Polizeibehörden zu.

Ein Grundsatzbeschluß der Regierung zur Bekämpfung der Drogenprobleme in Finnland wird derzeit ausgearbeitet; dieser Beschluß wird voraussichtlich die Ziele für die Zukunft vorgeben und für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den verschiedenen Behörden sorgen.

Die einzelnen Behörden führen derzeit ihren gesetzlichen Auftrag aus. Auf dem Gebiet der Prävention gibt es eine ausgedehnte Zusammenarbeit, da viele Behörden übereinstimmende Ziele verfolgen.

## **FRANKREICH**

Das Justizministerium arbeitet derzeit einen Runderlaß aus, in dem neue rechtliche Leitlinien zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs festgelegt und Partnerschaftsrahmen dafür bestimmt werden.

Zu diesem Zweck hat es alle betroffenen Ministerien an den Beratungen beteiligt, und zwar die Ministerien für Gesundheit, Inneres, Jugend und Sport bzw. Bildung sowie die Interministerielle Task-Force für die Bekämpfung der Drogen und des Drogenmißbrauchs.

Das Ziel besteht darin, daß bei der Wahl der geeigneten rechtlichen Reaktion, der Auferlegung von alternativen Strafen anstelle von Haftstrafen und der Anpassung der Haftdauer den besonderen Gegebenheiten der Drogenkonsumenten und insbesondere ihrem Bedarf an Behandlung und sozialer Reintegration Rechnung getragen wird.

## **GRIECHENLAND**

Nach griechischem Recht folgt die Behandlung von Drogenproblemen einem multisektoralen Ansatz. Mit dem Gesetz Nr. 2161/93 wurde die Antidrogenstelle (OKANA) geschaffen, die für die Festlegung der nationalen Drogenpolitik zuständig ist und von einem fünfzehnköpfigen Verwaltungsrat geleitet wird, dem Vertreter der sieben zuständigen Ministerien angehören. In der Vergangenheit lag der Schwerpunkt zwar hauptsächlich auf repressiven Maßnahmen, jedoch haben sich im letzten Jahrzehnt die Anstrengungen auf die Nachfragereduzierung mit Hilfe von Programmen der Primär- und der Sekundärprävention konzentriert.

Diese Änderung wurde für wesentlich erachtet, da - wie sich herausgestellt hat - die Strafverfolgung nur einem der zahlreichen Aspekte der komplizierten Drogenproblematik gerecht werden kann und die sozialen und medizinischen Aspekte nicht berücksichtigt. Aus genau diesem Grund legen die Strafverfolgungsbehörden parallel zu ihrer Hauptarbeit den Schwerpunkt auf breiter angelegte Präventionsprogramme.

## **ITALIEN**

Das innerstaatliche Recht folgt dem Grundsatz eines ausgewogenen Gesamtkonzepts unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, sowohl das Angebot als auch die Nachfrage zu reduzieren. Die derzeitigen Bestrebungen im Parlament zielen auf eine Unterstützung der Drogenabhängigen und der HIV-Infizierten durch Verbesserung der bestehenden Regelungen ab.

## **NIEDERLANDE**

Hauptziel der niederländischen Drogenpolitik ist, die mit dem Drogengebrauch verbundenen Risiken für den Drogenkonsumenten, für sein unmittelbares Umfeld und für die Gesellschaft insgesamt möglichst gering zu halten. Dies bedeutet, daß das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Maßnahmen gefunden werden sollte, um diese Risiken zu mindern. Die Bekämpfung von Gesundheitsschäden hat dabei Vorrang. Die Art der Maßnahmen muß dem Ausmaß der Risiken und den spezifischen Umständen des Drogengebrauchs entsprechen.

Daher wird im niederländischen Suchtmittelgesetz zwischen Drogen, die ein inakzeptables Gesundheitsrisiko darstellen ("harte Drogen") und Cannabis-Erzeugnissen ("weiche Drogen") unterschieden. Ferner wird zwischen Personen, die eine geringfügige Menge an Drogen zum Eigengebrauch besitzen, einerseits und Drogenhändlern andererseits unterschieden. Diese Unterscheidungen dienen der Trennung der Märkte für "weiche" und "harte" Drogen. Damit soll hauptsächlich vermieden werden, daß Jugendliche, die Erfahrungen mit Cannabis sammeln, an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden, wo sie mit harten Drogen und der Kriminalität konfrontiert würden. Die Drogenpolitik der Niederlande folgt einem multisektoralen Ansatz, der von den Ministerien für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport, Inneres und Angelegenheiten des Königreichs, und der Justiz umgesetzt wird. Der Minister für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport ist für die Koordinierung der Drogenpolitik zuständig. Die verschiedenen Aspekte des multisektoralen Ansatzes werden je nach ihrem Beitrag zur Erreichung des strategischen Hauptziels gewichtet.

## **PORTUGAL**

In Portugal kommt der multidisziplinäre Ansatz zur Lösung der Drogenprobleme auf zwei Ebenen zum Ausdruck. Zunächst folgen die portugiesischen Rechtsvorschriften insoweit einem multisektoralen Ansatz, als sie Drogenkonsumenten als Personen mit gesundheitlichen Problemen ansehen, und zwar unabhängig von etwaigen rechtlichen Konsequenzen, die möglicherweise aus dem Drogengebrauch erwachsen. Daher sieht das Gesetz für Personen, die sich einem Behandlungsprogramm unterziehen, Alternativen zu Haftstrafen vor.

Des Weiteren findet der multidisziplinäre Ansatz in einem ministerienübergreifenden Ausschuss seinen Ausdruck, in dem das Drogenpräventionsprogramm im Mittelpunkt steht; in dem Ausschuss sind sieben Ministerien unter Koordinierung durch den Premierminister vertreten.

Die Notwendigkeit der Mitarbeit anderer Partner an dem Drogenpräventionsprogramm erfordert es, daß auch die Bürgergesellschaft aufgerufen ist, an dem Programm teilzunehmen und zu der Suche nach kreativen und wirksamen Lösungen für das Drogenproblem beizutragen.

Der multidisziplinäre Ansatz in Portugal wird durch folgende zusätzlichen Grundsätze unterstützt:

- Prävention auf der Grundlage der Maßnahmen, die sich an folgende Gruppen richten: Personen, die nie Drogen gebraucht haben (Primärprävention), gelegentliche Konsumenten (Sekundärprävention) und ehemalige Drogenabhängige (Tertiärprävention);
- garantierte Voraussetzungen für die Behandlung derjenigen, die sich dafür entscheiden;
- Risiko- und Schadensminderung mit dem Ziel, die Drogenabhängigkeit so weit wie möglich zu verringern;
- soziale Reintegration als wesentlicher Schritt des Behandlungsprozesses;
- Bekämpfung des Drogenhandels.

## **SPANIEN**

Frage 1: Das spanische Parlament, vertreten von dem Gemeinsamen Ausschuss für die Untersuchung des Drogenmißbrauchs, hat im Dezember 1995 einstimmig einen Bericht gebilligt, in dem - in Anbetracht der Komplexität des Problems - die Bedeutung eines umfassenden Ansatzes im Hinblick auf die Suche nach Lösungen betont wurde, die alle Aspekte erfassen, unter denen Drogen das Leben der Gesellschaft berühren. Der Bericht stützt sich auf eine eingehende Untersuchung und behandelt das Problem aus multidisziplinärer Sicht; er enthält Vorschläge für Präventivmaßnahmen, Unterstützungs- und Reintegrationsmaßnahmen sowie für die Bekämpfung des Angebots, des Drogenhandels und der Geldwäsche.

Die Regierungsstelle für den Nationalen Drogenplan wurde durch königlichen Erlaß vom 11. September 1985 geschaffen. Sie stellt das Hauptinstrument für die Umsetzung der drogenbezogenen Empfehlungen des spanischen Parlaments dar und koordiniert die verschiedenen Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs (polizeiliche Maßnahmen, Unterstützung, Prävention, Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Bekämpfung des illegalen Drogenhandels und der Geldwäsche). Sie regt Gesetzesänderungen an und stellt wertvolle Dokumentationen und Informationen zur Verfügung, und zwar insbesondere über den durch königlichen Erlaß 783/1998 am 30. April 1998 eingerichteten Ausschuß zur Überwachung der Drogen und der Drogenabhängigkeit.

Die Regierungsstelle für den Nationalen Drogenplan ist auf multilateraler Ebene tätig. Für die Durchführung der Leitlinien sind die autonomen Regionen zuständig (beispielsweise auf den Gebieten Gesundheit, Soziales und Erziehung).

Frage 2: Die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs sollte auf ein Zusammenspiel von Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen, Nachfragereduzierung, Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels sowie Sozial- und Gesundheitsfürsorgeleistungen für die Drogenabhängigen gestützt werden. Hierzu bedarf es eines weitgeförderten Tätigkeitsfelds unter Einschluß der internationalen Zusammenarbeit als unerläßlichem Bestandteil der Drogenbekämpfung.

Da es jedoch unmöglich ist, auf nationaler Ebene Teil- oder Einzellösungen für das Drogenproblem zu finden, ist es von grundlegender Bedeutung, daß die einzelnen Staaten auf internationaler Ebene - beispielsweise durch die internationalen Organisationen, denen sie angehören - konzertierte Bemühungen entfalten, um globale und integrierte Programme und Strategien vorzuschlagen.

## **SCHWEDEN**

Maßnahmen zur Bekämpfung sowohl des Angebots als auch der Nachfrage werden als gleich wichtig angesehen. In der Praxis haben die zuständigen Behörden zwar spezielle Zuständigkeiten, es sind jedoch beträchtliche Mittel dafür eingesetzt worden, die Anstrengungen aller Behörden im Hinblick auf das gemeinsame Ziel zu konzentrieren, um eine sektorübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Behörden zu entwickeln. Die Hauptzuständigkeit für präventive Maßnahmen sowie für die Betreuung und Behandlung von Abhängigen liegt beim Sozialministerium.

## VEREINIGTES KÖNIGREICH

Der multidisziplinäre Ansatz ist von grundlegender Bedeutung für die neue Zehnjahresstrategie der britischen Regierung. Die Umsetzung der Strategie auf lokaler Ebene wird in England von etwa 100 Drogenaktionsteams geleitet, in denen höhere Beamte der Polizei, der Gesundheitsdienst, die Bewährungshilfe, die lokalen Sozialbehörden und andere Schlüsselstellen für einen integrierten Ansatz sorgen. Derzeit werden präzise Kriterien für die Evaluierung des multidisziplinären Ansatzes formuliert. In Schottland, Wales und Nordirland gelten andere Maßregeln, mit denen das gleiche Ziel erreicht werden soll.

### Frage 3:

**Welche Bereiche außerhalb des Drogenstrafrechts enthalten Normen, Programme oder Konzepte, die auf die Reduzierung des Drogenmißbrauchs abzielen? Welche alternativen Strategien bestehen auf einzelstaatlicher Ebene, die dem Drogenmißbrauch mit anderen als strafrechtlichen Normen begegnen?**

## ÖSTERREICH

In Österreich gibt es eine Reihe von Normen, die direkt oder indirekt Bezug zum Suchtmittelmißbrauch aufweisen und dem Bereich der Nachfragereduktion zuzuordnen sind.

- Die Suchtprävention ist ausdrücklich im Suchtmittelgesetz (1997) rechtlich verankert.
- Das Gesundheitsförderungsgesetz (1998) nennt in seinen Erläuterungen ebenfalls die Suchtprävention als einen prioritären Schwerpunkt der Umsetzung.
- Suchtprävention bildet des weiteren einen Schwerpunkt des in Österreich per Erlaß geregelten Unterrichtsprinzips "Gesundheitserziehung" (1997). Unter Unterrichtsprinzip sind Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu verstehen, die fächerübergreifend im Zusammenwirken mehrerer oder aller Unterrichtsgegenstände zu bewältigen sind.
- Kriminalpolizeiliche Prävention im Suchtmittelbereich erfolgt auf Basis des Sicherheitspolizeigesetzes (1997).

## FINNLAND

Die Drogenbekämpfungspolitik Finnlands wird ferner vom Strafgesetzbuch bestimmt, in dem der Drogengebrauch als Straftatbestand festgehalten ist. Die auf dieser Grundlage von den verschiedenen Behörden und Organisationen aufgestellten Präventionsprogramme zielen darauf, der Verbreitung des Drogengebrauchs durch Information und Erziehung Einhalt zu gebieten. Zielgruppen sind sowohl die Bevölkerung im allgemeinen und bestimmte Berufsgruppen als auch die potentiell unmittelbar gefährdeten Gruppen. Der wichtigste Grundsatz ist, das Bewußtsein für die Gefahren des Drogengebrauchs zu schärfen. Darüber hinaus versuchen die Sozial- und Gesundheitsbehörden, die Zahl der Personen mit Drogenproblemen zu verringern, indem sie die Drogenabhängigkeit abbauen und Abhängige betreuen. Dem liegt

die Überlegung zugrunde, daß die zur Minderung schädlichen Wirkungen um so größer sind, je früher die Personen betreut werden. Ziel ist das gemeinsame Handeln von Behörden und Familien. Die diesbezügliche Vernetzung wird auf lokaler Ebene zu einer zusehends wichtigeren Technik. Anschließend können die Maßnahmen koordiniert und durchgeführt werden, indem die Strategien verwendet werden, die für die persönlichen Gegebenheiten am besten geeignet sind.

## **FRANKREICH**

### **Die Nachfragereduzierungspolitik Frankreichs**

Anstrengungen zur Bekämpfung der Drogen und der Drogenabhängigkeit zielen in allererster Linie auf die Prävention, einen Bereich also, der sich nur schwer eingrenzen läßt und daher auch nur schwer zu gestalten ist. Es ist selbstverständlich wichtig, die Hoffnungen der von der Drogenproblematik ernstlich betroffenen Personen zu stärken und sie in die Lage zu versetzen, das Problem zu verstehen, die jahrelangen Anstrengungen, die Nachfrage trotz des zunehmenden Angebots zu reduzieren, herauszustellen und zu unterstützen. In Anbetracht der Zunahme des Drogengebrauchs und der neuen Tendenzen ist es ferner von wesentlicher Bedeutung, Jugendlichen, deren erste Berührungen mit solchen Stoffen Ausdruck ihres Unbehagens sind und eine Gefahrenquelle sowohl für die Gesellschaft als auch für die Gesundheit darstellen, Antworten zu geben.

In Frankreich sind verschiedene Stellen und Institutionen an Präventionsmaßnahmen beteiligt: der Staat und seine externen Dienste, die örtlichen Behörden - deren Rolle zunimmt -, die Verbände und die Bürgergesellschaft im weiteren Sinne. Entsprechend groß ist die Bandbreite der durchgeführten Maßnahmen.

Unter anderen ist die interministerielle Task Force zur Bekämpfung der Drogen und des Drogenmißbrauchs (JMTCD) dafür zuständig, sowohl auf nationaler als auch auf lokaler Ebene eine wirkliche Koordinierung zwischen den teilnehmenden Ministerien (Bildung, Jugend und Sport, Beschäftigung und Solidarität, Kultur) zu entwickeln. Zu diesem Zweck haben höhere Beamte für jedes Departement einen Projektleiter ernannt, der alle bestehenden Präventions- und Behandlungsregelungen zu prüfen und einen regionalen Präventionsplan aufzustellen hat, wobei sich der Conseil Général des Departements daran beteiligen kann.

Die JMTCD wünschte, daß alle Beteiligten in gleichem Sinne tätig werden, und ließ von Professor PARGUET ein Bezugsdokument erstellen "Pour une politique de prévention en matière de comportements de consommation de substances psychoactives" (*Präventionspolitik angesichts neuer Tendenzen beim Gebrauch psychotroper Stoffe*). Dieser Bericht wurde im Dezember 1997 weit verteilt.

Mit der Drogenprävention in Frankreich werden drei Ziele verfolgt: möglichst frühzeitiges "Einfrieren" aller Formen eines hochgefährlichen Verhaltens, Verhinderung des Übergangs vom gelegentlichen oder gesellschaftlichen Gebrauch zum Mißbrauch und zur Abhängigkeit sowie schließlich die Verringerung der Gefahren für Drogenkonsumenten.

## **1. Möglichst frühzeitige Vorbeugung gegen die Abhängigkeit**

Das erste Ziel besteht darin, bei frühester Gelegenheit alle Formen eines hochgefährlichen Verhaltens bei Kindern und Jugendlichen einschließlich des Gebrauchs legaler und illegaler psychotroper Stoffe zu unterbinden.

Geeignete Mittel zur Erreichung dieses Ziels sind Maßnahmen der Primärprävention, die sich an Jugendliche richten, die noch nicht mit Drogen in Berührung gekommen sind. Hierzu gehören eine Reihe unspezifischer Disziplinen, insbesondere die Jugendarbeit. Der Stärkung der verschiedenen Faktoren, die den Jugendlichen helfen, sich selbst zu schützen (das Gefühl für die eigene Identität, die persönliche Autonomie, die Fähigkeit, selbst Entscheidungen zu treffen, erfüllte Beziehungen usw.) und dem unmittelbaren Eingehen auf alle Zeichen der Anfälligkeit sollte erste Priorität eingeräumt werden.

Zur Primärpräventionsstrategie gehören drei Arten von Maßnahmen, die gleichzeitig sowohl auf nationaler als auch auf lokaler Ebene ausgeführt werden: Ausbildung für alle mit Erziehungsaufgaben betrauten Personen, an Jugendliche gerichtete Maßnahmen und Gruppenmaßnahmen, mit denen für eine Vernetzung in einem bestimmten Bereich bessere Ausgangsvoraussetzungen geschaffen werden sollen.

### **a) Ausbildung für Erwachsene**

Es gibt viele Arten der Ausbildung für Erwachsene: Lehrer und Jugendarbeiter, Sportlehrer, Sachverständige für spezielle Prävention, in Sonderjugendzentren tätiges Personal (*Jungarbeiter-Wohnheime, Jugend- und Kulturzentren, örtliche Missionen, Jugendinformationszentren* usw.), geschulte Berater (des Verbandes "*France-Formation-Toxicomanie*") und Ausbilder der Polizei und der Antidrogeneinheit der Gendarmerie.

Die Institutionen legen den Inhalt der Ausbildungskurse in eigener Verantwortung fest: Er kann in Grundlagenausbildungs- und Lehrerausbildungskollegien oder durch methodische Leitfäden wie dem in Primär- und Sekundarschulen verwendeten Leitfaden oder

durch Ausbildungshandbücher für Jugendarbeiter oder etwa in Dokumenten wie der von "*France-Formation-Toxicomanie*" ausgearbeiteten Charta vermittelt werden. Diese Liste ist in keiner Weise vollständig.

Da die Unterschiede jedoch in der Art der vermittelten Ausbildungen liegen, tritt das JMTCD dafür ein, eine gemeinsame Grundlage für die Kurse zu entwickeln.

**b) Tätigkeiten, die sich an Jugendliche richten - einschließlich Maßnahmen zur Bewußtseins-schärfung und Informationsverbreitung**

Diese Maßnahmen werden von den Jugendinformationszentren (die von drei Millionen Jugendlichen genutzt werden) und ihrem Netz von Büros und Informationsstellen, von Dokumentations- und Informationszentren in Sekundarschulen, von lokalen Zentren (1,3 Millionen Jugendliche), Sozialeinrichtungen, Jugendclubs, Wohnheimen für Jungarbeiter und von Familienplanungszentren durchgeführt.

Diese ständig verfügbaren Informationen werden durch spezielle Initiativen zur Sensibilisierung, wie etwa die Aktion "Woche der Gesundheit" oder "14 Tage für die Gesundheit", weitergegeben, die von örtlichen Behörden oder Verbänden veranstaltet werden, sowie durch in Sekundarschulen durchgeführte Informationsveranstaltungen usw.

Obwohl es in einigen Fällen kontraproduktiv sein kann, entscheiden sich manche Veranstalter dafür, spezifische Informationen über den Gebrauch aller psychotropen Stoffe zu vermitteln und diese durch ein Beratungsangebot (Telefonnummer der Drogenhilfe) zu ergänzen oder die Anschriften von Beratern und Fachstellen zur Verfügung zu stellen.

Aktivitäten mit einer kulturellen, sportlichen oder humanitären Dimension verstärken die Faktoren, die die Jugendlichen schützen: Achtung des anderen, Selbstachtung, Fähigkeit zum Zusammenleben, Selbstvertrauen, Verantwortungsgefühl, Solidarität - kurz die Eigenschaften und Verhaltensweisen eines Staatsbürgers.

Häufig werden hierfür auf Theatervorstellungen, Videovorführungen und Sportveranstaltungen genutzt. Diese Tätigkeiten werden in den Schulen organisiert und vom Ministerium für Jugend und Sport gefördert. Einige Aktivitäten sind Teil der besonderen Maßnahmen der Präventionsförderung in den Sommermonaten. Die meisten nutzen aber Fähigkeiten, die in Jugendverbänden und Bildungseinrichtungen auf den Gebieten Soziales und Gesundheit und unter Jugendarbeitern entwickelt werden.

Schließlich sind in einer Reihe von Gebieten Jugendkontaktgruppen zur Förderung der Prävention geschaffen worden. Sie stützen sich auf die Erfahrungen in Großbritannien und den USA; ihr gemeinsames Ziel ist die Ausbildung und Betreuung von Jugendlichen, die bereit sind, als "Rollenmodelle" für andere Jugendliche zu dienen. Diese Versuche müssen noch bewertet werden.

### c) **Unterstützung für örtliche Vereinigungen**

Die Unterstützung für örtliche Vereinigungen wird im wesentlichen als Teil der Politik für die Innenstädte gewährt, in deren Rahmen die für die Kriminalitätsprävention zuständigen lokalen und regionalen Behörden sogenannte "Innenstadt-Verträge" oder "Präventionsverträge" schließen. Ihr Ziel ist, ein Glied in der sozialen Kette bereitzustellen, das helfen kann, ein besseres Klima zu schaffen, in dem Prävention, Solidarität und Kommunikation gefördert werden.

Ferner gewähren die externen Dienste des Staates, insbesondere das Ministerium für Jugend und Sport und die Hauptabteilung für Soziales, den Vereinigungen Unterstützung - auch finanzieller Art - aus Mitteln aus interministeriellen Fonds. Alle den Vereinigungen gewährten Hilfen müssen von den Projektleitern koordiniert werden, die den Vorsitz in ausgewählten Ausschüssen aus Beamten der externen Dienste führen.

## II. **Prävention gegen Mißbrauch und Abhängigkeit**

Trotz der jüngsten Anstrengungen gebrauchen immer mehr Jugendliche psychotrope Stoffe. Das zweite Ziel ist daher, dem Übergang vom gelegentlichen oder gesellschaftlichen Gebrauch zu Mißbrauch und Abhängigkeit vorzubeugen.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind nicht nur Erziehung und Sozialvorschriften erforderlich, sondern auch spezifische Maßnahmen; hierzu gehört etwa eine Form der Gesundheitsfürsorge, die nicht mit der Drogenkonsumenten gewährten Betreuung zusammenhängt, die aber Frankreich vor die Frage stellt, wie eine medizinische Betreuung ins Werk gesetzt werden kann, die besser auf die Behandlung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausgerichtet ist.

Daher sind die Ministerien und die Verbände im Hinblick auf die Verwirklichung dieses zweiten Ziels aufgerufen, die Probleme junger Drogenkonsumenten ständig zu verfolgen. Ausbildungskurse und Aktivitäten für Jugendliche sowie die den Jugendlichen offenstehenden Einrichtungen beginnen nunmehr, diese neuen Sachverhalte zu berücksichtigen.

Die in Sekundarschulen eingerichteten Ausschüsse, die Gesundheitserziehung und Bürgerkunde unterrichten sollen, sorgen dafür, daß die Schulleiter die Unterstützung eines ständigen Netzes von Fachleuten mit einander ergänzenden Kenntnissen erhalten, um die Lage an ihren Schulen zu analysieren, Maßnahmen zu ergreifen, um den Schülern zu vermitteln, alle Formen des stark gefährdenden Verhaltens zu meiden, und nach Wegen zu suchen, denjenigen Jugendlichen zu helfen, bei denen Anzeichen für Drogenmißbrauch festzustellen sind.

Ungefähr 1,3 Millionen Jugendliche nehmen jährlich Kontakt zu dem Netz aus örtlichen Stellen und zu den Zentren für Aufnahme, Information und Beratung (PAIO) auf. Etwa 200.000 dieser Jugendlichen befinden sich in ernststen Schwierigkeiten. Präzise Zahlenangaben sind zwar nicht möglich, aber selbstverständlich ist die Zahl der Jugendlichen, die übermäßig trinken, Arzneimittel zweckentfremdet gebrauchen oder Cannabis rauchen, hoch, und ein derartiger Konsum kann den Prozeß der Reintegration nur verlangsamen. Um diesen Tendenzen gegenzusteuern, werden unter anderem folgende Mittel eingesetzt: zum Zuhören besonders ausgebildete Berater, Gruppen-Workshops zur Selbstdarstellung oder zur Verbesserung seines Erscheinungsbilds oder kreative künstlerische Betätigungen, Diskussionsgruppen für Jugendliche und spezifische Hilfe für den einzelnen. Die örtlichen Stellen arbeiten in enger Partnerschaft mit Gesundheitszentren, die auf Drogenmißbrauch spezialisiert sind, und mit dem Netz für Psychohygiene zusammen.

Es gibt nunmehr eine Vielzahl von Beratungs- und Gesundheitsinformationsstellen, die ein Verbindungsglied zwischen den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen wie Schulen und Freizeiteinrichtungen und den auf Gesundheitsfürsorge spezialisierten Einrichtungen bilden.

Auf Initiative einer großen Anzahl von Sponsoren geht ihr Betätigungsbereich vom bloßen Zuhören bis hin zur Beratung, oft in Facheinrichtungen und unter der Federführung der Hauptabteilung für Soziales im Rahmen des Plans der Regierung vom 14. September 1995.

Eine Reihe von Forschungsteams ist beauftragt, eine Bewertung der Zentren vorzunehmen, um nicht nur eine verbesserte Kenntnis darüber zu erlangen, was sie tun und wer sie nutzt, sondern um auch zu ermitteln, inwieweit die von ihnen angebotenen Sonderberatungen, die irgendwo zwischen einem ersten Gespräch und einer psychologischen Therapie anzusiedeln sind, für die Jugendlichen relevant sind.

Das Auftreten einer neuen Form des Drogengebrauchs, das speziell mit der Techno-Musik zusammenhängt, veranlaßt derzeit viele Verbände dazu, spezifische Kampagnen zur Prävention und Risikominderung durchzuführen. Analog hierzu sind die auf die jugendlichen Drogenkonsumenten ausgerichteten Informationskanäle zu überprüfen, so daß sie den Jugendlichen Zugang zu wissenschaftlichen Daten über die gesundheitlichen Auswirkungen psychotroper Stoffe (aller Art, einschließlich der Ersatzstoffe) geben. Diese Dokumente werden im Zusammenhang mit der vom Französischen Gesundheitserziehungsausschuß (CFES) geplanten Kampagne erstellt, sobald der bei Professor ROCQUES in Auftrag gegebene Bericht vorliegt.

Schließlich wird die Frage geprüft, wie genau mit den neuen Formen des Drogengebrauchs umgegangen werden soll und in welcher Form den Drogenkonsumenten im Rahmen der vom Justizministerium angekündigten Maßnahmen Sozial- und Gesundheitsfürsorge gewährt werden soll. Eine Reihe von Maßnahmen ist bereits auf experimenteller Grundlage von Gerichten ergriffen worden, die beispielsweise Vereinbarungen mit spezialisierten Behandlungszentren unterzeichnet haben.

### **III. Die Politik der Risikominderung**

Der Entzug - das heißt die Aufgabe des Drogengebrauchs - ist die beste Alternative für Menschen, die dazu bereit sind und die erforderliche Selbstdisziplin aufbringen. Die Zahl der Rückfälle und die Schwere der Gefährdung beim Gebrauch bestimmter Drogen (die Sterblichkeitsquote bei intravenösem Drogengebrauch ist besonders hoch) haben die Regierungen jedoch veranlaßt, flankierende Maßnahmen einzuführen, mit denen die Gefahren für Drogenkonsumenten verringert werden sollen.

Diese Maßnahmen, die einen Bruch mit der herkömmlichen Gesundheitspolitik darstellen, sind am leichtesten zu erfassen. Der unbeschränkte Verkauf von Spritzen (Verfügung vom 3. März 1998), Spritzenaustauschbusse und Spritzenaustauschautomaten haben es somit ermöglicht, die Zahl der HIV-Infektionen bei Heroinabhängigen beträchtlich zu senken.

Der verbesserte Zugang zur Behandlung beruht auf Sozial- und Gesundheitsfürsorgeeinrichtungen, die an den Bedarf angepaßt sind und bei denen es sich um Einzelstellen (Aufnahme- und Sozialberatungsstellen, die unmittelbar aufgesucht werden können) oder um Behandlungsnetze (zwischen Städten, Krankenhäusern und Drogenkonsumenten) handeln kann. Diese Netze ermöglichen es in Verbindung mit der Unterstützung von praktischen Ärzten in Klein- und Großstädten, zu jugendlichen Drogenkonsumenten Kontakt aufzunehmen, denen die von den praktischen Ärzten gewährleistete Vertraulichkeit ein Gefühl der Sicherheit verleiht.

Mit Ersatzstoffen wie Methadon und Subutex werden die Begleiterscheinungen der Drogenbeschaffung vermieden, die oft die Ursachen für die soziale Ausgrenzung sind. Diese Therapien führen sicherlich ihrerseits zu einer Abhängigkeit, können aber bei ausgezeichnete qualifizierter Hilfe dazu beitragen, daß die Voraussetzungen für eine drogenfreie Lebensführung geschaffen werden.

Was den Sonderfall der Rave-Partys anbelangt, so kann die Analyse der betreffenden Stoffe durch nichtstaatliche Organisationen wie etwa "Médecins du Monde" dazu beitragen, hochtoxische Stoffe zu ermitteln.

## **DEUTSCHLAND**

Lediglich 11 der 48 Bestimmungen des deutschen Betäubungsmittelgesetzes sind strafrechtliche Bestimmungen. Keine der anderen Bestimmungen fällt unter das Strafrecht; mit den meisten Bestimmungen werden die internationalen Suchtstoff-Übereinkommen umgesetzt, und sie tragen somit ebenfalls dazu bei, den illegalen Drogennachschub und den Drogenmißbrauch zu reduzieren. Strafrechtliche Bestimmungen spielen in anderen Rechtsvorschriften zur Drogenbekämpfung eine untergeordnete Rolle (wie etwa im Grundstoffüberwachungsgesetz und im Geldwäschegesetz sowie in der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung, der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung und der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung).

Die Verringerung des Drogenmißbrauchs ist keine der erstrangigen Aufgaben des deutschen Strafrechts. Hauptziel des Strafrechts in bezug auf Drogen ist, den Nachschub an illegalen Drogen zu bekämpfen, ihre Herstellung zu verhindern und sie zu beschlagnahmen und zu zerstören und die Tätigkeiten von Drogenhändlern zu unterbinden und diese zu bestrafen.

Der Drogengebrauch ist für sich genommen kein Straftatbestand, aber da Besitz und Erwerb Straftatbestände darstellen, sind Drogenkonsumenten oftmals von Strafverfolgung bedroht. Daher sind im Drogenstrafrecht Bestimmungen vorgesehen, mit denen die möglicherweise schädlichen Auswirkungen des Strafrechts auf Drogenkonsumenten und ihre Rehabilitierung abgeschwächt werden sollen (Schadensbegrenzung). Hierzu gehören

1. Bestimmungen, die es erlauben, in den Fällen, in denen es um geringfügige, für den Eigengebrauch bestimmte Mengen an Drogen geht, Strafverfahren einzustellen oder die Urteile nicht zu vollstrecken, damit sich die Konsumenten sozialen oder therapeutischen Maßnahmen unterziehen können (Grundsatz "Hilfe vor Strafe") und
2. Bestimmungen in bezug auf Abhängige, die zu Strafen von bis zu zwei Jahren verurteilt worden sind, wonach diese Strafen unter bestimmten Voraussetzungen aufgeschoben und - sofern sich der Straftäter einer Behandlung seiner Abhängigkeit unterzieht - zur Bewährung ausgesetzt und schließlich aufgehoben werden können.

## **GRIECHENLAND**

- a) In das griechische Recht sind Fürsorgebestimmungen über die Überweisung von Drogenkonsumenten zur Behandlung aufgenommen worden, und es besteht die Tendenz, derartige Bestimmungen auszudehnen.
- b) Es gibt breit angelegte Programme, um die Konsumenten zu ermutigen, sich Behandlungsprogrammen zu unterziehen.
- c) Die Behandlungszentren wurden erweitert und 1995 Methadon-Programme eingeführt, und zwar mit dem Ziel, die Konsumenten von den Drogen abzubringen und, in allgemeinerer Hinsicht, alternative Konzepte für die Behandlung einzuführen.
- d) Um Rückfällen vorzubeugen, werden Programme zur Ausbildung und Reintegration ehemaliger Konsumenten in den Arbeitsprozeß aufgelegt.

## **ITALIEN**

Im italienischen Recht sind Regeln und Programme zur Förderung der Reduzierung des Drogenmißbrauchs an Schulen, in militärischen Einrichtungen und an Treffpunkten von Jugendlichen vorgesehen. Medienkampagnen gegen den Drogengebrauch bilden einen weiteren Faktor.

## **NIEDERLANDE**

Nach niederländischem Recht ist der Drogengebrauch kein Rechtsverstoß. Die Drogenkonsumenten werden mit Präventions-, Behandlungs- und Rehabilitationsprogrammen erreicht. Die Programme konzentrieren sich nicht nur auf die Reduzierung des Drogengebrauchs, sondern auch auf die Verringerung der mit dem Drogengebrauch verbundenen Gesundheitsgefährdung.

## **PORTUGAL**

In Anbetracht der vielfältigen Erscheinungsformen des Drogenproblems zielen die innerstaatlichen Maßnahmen Portugals auf die verschiedenen Dimensionen dieses Problems ab und beschränken sich daher nicht auf die Repression. Die Maßnahmen schließen unter anderem folgendes ein:

- i) Primärprävention

Die Vorbeugung gegen den Drogenmißbrauch ist eine nationale Priorität, die einem disziplinierten, übergreifenden Ansatz folgt und alle Kräfte der betroffenen Gemeinschaft durch die Förderung von Normen für eine gesunde Lebensführung bündelt.

Die Tätigkeiten im Rahmen der Primärprävention haben sich in den letzten Jahren weiterentwickelt und konzentrieren sich derzeit auf die Förderung des Wohlbefindens der Menschen. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, Sachverhalte zu finden, die die Menschen vor der Abhängigkeit schützen.

Für gewöhnlich lag der Schwerpunkt der Präventionsprogramme auf Sachinformationen über den Gebrauch und den Mißbrauch von Drogen. Diese Programme haben sich schrittweise zu verfeinerten Modellen entwickelt, die auch der Anfälligkeit des einzelnen Rechnung tragen. Ferner sind gesellschaftliche Einflüsse und der soziale Hintergrund des einzelnen wichtige Aspekte für die Entwicklung und Durchführung von Drogenpräventionsprogrammen.

Derzeit wird ein Modell des "biologisch-psychologisch-sozialen Vorgehens" entwickelt, das die folgenden verschiedenen Aspekte umfaßt:

- Verbesserung der Verfügbarkeit von Informationen;
- Förderung der emotionalen Aspekte (Selbstachtung, Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen, Widerstandsfähigkeit gegen Frustrationen usw.);
- Entwicklung lebenswichtiger Fähigkeiten (Kommunikation, Problemlösung usw.).

Der Familie kommt im Prozeß der Entwicklung eines Kindes immer größere Bedeutung zu, insbesondere weil die Gesundheits- und Präventionserziehung im frühen Kindesalter beginnt.

Da die Schule eine wesentliche Bedeutung für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen hat, ist die Durchführung von Projekten und Aktionen in diesem Rahmen ein gleich wichtiger Aspekt der primären Drogenprävention.

## ii) Behandlung

Es wird das Ziel verfolgt, allen Drogenabhängigen, die zu einer therapeutischen Behandlung bereit sind, eine angemessene Behandlung angedeihen zu lassen, wenn die Finanzierung durch die Regierung gewährleistet ist, wobei auch eine intensive Zusammenarbeit zwischen der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand in Betracht gezogen wird.

Hierfür wird ein auf vier Säulen ruhendes landesweites Netz entwickelt:

1. Zentren für Drogenabhängige, die gebührenfrei ambulante Behandlung anbieten und ausschließlich in öffentlicher Trägerschaft stehen (42 dieser Zentren gibt es bereits im Lande);
2. therapeutische Einrichtungen, die Abhängigen in einer privaten Atmosphäre Hilfe anbieten, wobei die Behandlung zu 80 % von der Regierung finanziert wird (derzeit stehen in diesen Einrichtungen 800 Betten zur Verfügung);
3. öffentliche und private Entzugskliniken, in denen derzeit 80 Betten zur Verfügung stehen (Die privaten Kliniken bieten ihre Dienste gebührenfrei an und werden vollständig von der Regierung finanziert.);
4. ausschließlich private Betreuungstagesstätten, die zu 80 % aus Mitteln der Regierung finanziert werden.

iii) Soziale Reintegration

Vom Konzept her wird die Reintegration als ein Prozeß angesehen, der zu dem Zeitpunkt beginnt, zu dem die Abhängigen Hilfe und Unterstützung suchen, und der fort dauert, wenn die Abhängigen beginnen, wieder eine autonome Kommunikation aufzubauen. Der Prozeß ist abgeschlossen, wenn die Abhängigen Fähigkeiten entwickelt haben, um ohne schwelende Konflikte in der Gesellschaft zu leben und schließlich ein voll integriertes Berufsleben zu führen.

Dieser Rehabilitationsprozeß ist eine wichtige Phase für den Erfolg der Therapie und für die Reintegration der Abhängigen in ihr privates Erwerbsumfeld.

In diesem Zusammenhang ist eine Umfeldausstattung, die den individuellen Bedürfnissen der Abhängigen gerecht werden soll, von wesentlicher Bedeutung.

Hierzu gehören Reintegrationswohnungen, die es den noch "zerbrechlichen" Abhängigen ermöglichen, Autonomie in bezug auf die verschiedenen Dimensionen des Lebens als einzelner und des Lebens in Gemeinschaft zu gewinnen.

Daneben gibt es ein Finanzhilfeprogramm zur Unterstützung privater Einrichtungen bei der Entwicklung und Durchführung von Projekten zur sozialen Wiedereingliederung und bei der Arbeit mit Gruppen von Drogenabhängigen, damit diese ihre persönlichen und sozialen Fähigkeiten sowie ihre beruflichen Fertigkeiten ausbauen.

iv) Verringerung des Risikos (Schadens)

Da die völlige Drogenabstinenz nicht immer möglich und nicht für alle Arten von Drogenabhängigen ein therapeutisches Ziel ist, wurde eine Strategie zur Verringerung der Risiken entwickelt, die folgendes umfaßt:

- Substitutionsprogramme (Methadon usw.)
- Programme betreffend den Austausch von Nadeln und Spritzen sowie andere Maßnahmen, deren gemeinsames Ziel es ist, dafür zu sorgen, daß intravenöse Drogeninjektionen unter guten hygienischen Bedingungen erfolgen
- Medizinische Zentren zur gesundheitlichen Betreuung von Drogenabhängigen und zur Behandlung von durch Infektionen übertragenen Krankheiten
- Aufnahmezentren für Drogenabhängige
- Streetwork, zur Verbesserung der Beziehungen mit der ansässigen Bevölkerung in Gebieten, in denen der Drogenkonsum relativ hoch ist bzw. in denen es typischerweise mehr Drogenabhängige unter der Bevölkerung gibt.

## **SPANIEN**

In Spanien werden folgende nicht rein strafrechtliche Bestimmungen angewandt:

Durchführungsverordnung vom 14. Januar 1981 zum Königlichen Erlaß 2829/1997 zur Regelung der Verwendung psychotroper Stoffe und Zubereitungen für medizinische Zwecke

Königlicher Erlaß 1317/1984 vom 20. Juni 1984 über Gesundheitsinspektionen medizinischer Erzeugnisse (Außenhandel, Zoll)

Allgemeines Gesundheitsgesetz 14/1986 vom 25. April 1986

Königlicher Erlaß 75/1990 vom 19. Januar 1990 über die Behandlung von Personen, die von Opiaten abhängig sind, mit diesen Stoffen

Gesetz 25/1990 vom 20. Dezember 1990 über Arzneimittel

Königlicher Erlaß 1654/1992 vom 18. Dezember 1992 zur Regelung der Zulassung pharmazeutischer Labors und der Einfuhr von Arzneimitteln sowie der Qualitätsgarantien für die industrielle Herstellung von Arzneimitteln

Königlicher Erlaß 767/1993 vom 21. Mai 1993 zur Regelung der Evaluierung, der Zulassung, der Registrierung und der Bedingungen für den Verkauf von pharmazeutischen Erzeugnissen und anderen für den menschlichen Gebrauch industriell hergestellten Arzneimitteln

Königlicher Erlaß 1078/1993 vom 2. Juli 1993 zur Billigung der Verordnung über die Klassifizierung, Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe

Königlicher Erlaß 1573/1993 vom 10. September 1993 zur teilweisen Beschränkung des Verkehrs mit psychotropen Stoffen und Suchtstoffen

Gesetz 19/1993 vom 28. Dezember 1993 über bestimmte Präventionsmaßnahmen im Bereich der Geldwäsche

Verordnung vom 25. April 1994 über Verschreibungen sowie besondere Voraussetzungen für die Verschreibung und den Verkauf von Suchtstoffen für den menschlichen Gebrauch

Königlicher Erlaß 1416/1994 vom 25. Juni 1994 zur Regelung der Werbung für Medikamente für den menschlichen Gebrauch

Königlicher Erlaß 925/1995 vom 9. Juni 1995 zur Billigung der Ausführungsverordnung zum Gesetz 19/1993 vom 28. Dezember 1993 über bestimmte Präventionsmaßnahmen im Bereich der Geldwäsche

Königlicher Erlaß 2000/1995 vom 7. Dezember 1995 zur Änderung des Königlichen Erlasses 767/1993 vom 21. Mai 1993 zur Regelung der Evaluierung, der Zulassung der Registrierung und der Bedingungen für den Verkauf von pharmazeutischen Erzeugnissen und anderen für den menschlichen Gebrauch industriell hergestellten Arzneimitteln

Gesetz 36/1995 vom 11. Dezember 1995 über die Errichtung eines Fonds aus Vermögenswerten, die im Rahmen von Verfahren zur Ahndung von Drogenhandelsdelikten und anderen Drogenstraftaten eingezogen werden

Gesetz 3/1996 vom 10. Januar 1996 über Kontrollmaßnahmen betreffend die Liste der Chemikalien, die zur illegalen Herstellung von Drogen verwendet werden können

Königlicher Erlaß 5/1996 vom 15. Januar 1996 zur Änderung des Königlichen Erlasses 75/1990 vom 19. Januar 1990 über die Behandlung von Personen, die von Opiaten abhängig sind, mit diesen Stoffen und zur Erweiterung des Anhangs zu diesem Königlichen Erlaß

Beschluß vom 22. Januar 1997 des Ausschusses für die Koordinierung der Zuweisung von wegen Drogenhandels- und anderer Drogenstraftaten eingezogener Vermögenswerte ("Mesa de Coordinación de Adjudicaciones de los Bienes Decomisados por Tráfico de Drogas y otros Delitos Relacionados") über die Übertragung von Vollmachten an den Regierungsbeauftragten für den Nationalen Drogenplan

Königlicher Erlaß 864/1997 vom 6. Juni 1997 zur Billigung der Ausführungsverordnung betreffend den Fonds aus Vermögenswerten, die durch illegale Tätigkeiten erworben worden sind und die bei Verfahren zur Ahndung von Drogenhandelsdelikten und anderen Drogenstraftaten eingezogen werden

Königlicher Erlaß 865/1997 vom 6. Juni 1997 zur Billigung der Ausführungsverordnung zum Gesetz 3/1996 vom 10. Januar 1996 über Kontrollmaßnahmen betreffend die Liste der Chemikalien, die zur illegalen Herstellung von Drogen verwendet werden können

Gesetz 61/1997 vom 19. Dezember 1997 zur Änderung des Gesetzes 36/1995 vom 11. Dezember 1995 über die Errichtung eines Fonds aus Vermögenswerten, die durch illegale Tätigkeiten erworben worden sind und die bei Verfahren zur Ahndung von Drogenhandelsdelikten und anderen Drogenstraftaten eingezogen werden

Königlicher Erlaß 783/1998 vom 30. April 1998 zur Änderung des Königlichen Erlasses 1885/1996 vom 2. August 1996 zur Einrichtung der spanischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht beim spanischen Innenministerium

Königlicher Erlaß 862/1998 vom 8. Mai 1998 zur Billigung der Verordnung über das Institut für Toxikologie

## **SCHWEDEN**

Im Bereich der Drogenabhängigkeit finden in erster Linie das Gesetz über die Sozialdienste, das Gesetz über die Gesundheitsfürsorge und das Gesetz über die Betreuung von Straftätern Anwendung

## **VEREINIGTES KÖNIGREICH**

Das Vereinigte Königreich kann keinen Konflikt zwischen den Rechtsvorschriften über den Drogenmißbrauch und den Strategien erkennen, mit denen dafür gesorgt werden soll, daß Drogenkonsumenten ihre Probleme überwinden und ein gesundes Leben führen können. Die neue Zehn-Jahres-Strategie des Vereinigten Königreichs umfaßt ein umfangreiches Aktionsprogramm zur Reduzierung des Drogenmißbrauchs, zu dem rechtliche, soziale, pädagogische und therapeutische Maßnahmen gehören.

### **Frage 4:**

**Gibt es ein durchgehendes Prinzip oder übergeordnete Grundsätze, von deren Geist alle für die Reduktion des Drogenmißbrauchs relevanten Regelungen geprägt sind? Wie kann man die inhaltlichen Zielsetzungen bzw. Wirkungsweisen dieser Grundsätze definieren?**

## **ÖSTERREICH**

Erste Frage: Grundsätzlich geht die österreichische Drogenstrategie von der Prämisse aus, daß Sucht und Abhängigkeit vor allem medizinische bzw. soziale Probleme sind, denen daher vorrangig mit dem Instrumentarium dieser Fachgebiete zu begegnen ist. Dementsprechend kann als ein übergeordneter Grundsatz der österreichischen Drogenstrategie die Zielsetzung bezeichnet werden, daß jene Maßnahme, die Sucht erst gar nicht oder nicht neuerlich entstehen läßt, die wirkungsvollste bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs ist.

Zweite Frage: Grundsätzliche Zielsetzung bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs ist die Beschränkung der Verwendung kontrollierter Suchtmittelsubstanzen auf medizinische - wie beispielsweise bei der Schmerztherapie - und wissenschaftliche Einsatzbereiche. Die österreichische Drogenpolitik versucht dem Drogenmißbrauch mit einem System ausgewogener repressiver und diversioneller Interventionen zu begegnen. Was die Gewichtung der verschiedenen Arten von Interventionen betrifft, so stehen präventivorientierte Interventionen dort im Vordergrund, wo sie notwendig, sinnvoll, adäquat und erfolgversprechend sind, während repressiv orientierte Interventionen dort dominieren, wo der gewinnorientierte Drogenhandel zu bekämpfen ist. Dieses System bietet damit auf den Einzelfall bezogene Lösungen an, die von der Erkenntnis ausgehen, daß der Süchtige primär als Kranker und der "Dealer" als der eigentliche Straftäter, dem das Strafrecht mit seiner ganzen Härte zu begegnen hat, zu behandeln sind.

## **FINNLAND**

Wie bereits erwähnt, verbietet das finnische Recht den Drogenkonsum und stellt ihn unter Strafe. Das zugrundeliegende Ziel Finnlands besteht demnach darin, das Drogenproblem insgesamt aus der Welt zu schaffen. Im vergangenen Frühjahr wurde in Finnland eine Meinungsumfrage über die etwaige Legalisierung des Konsums von Cannabisprodukten durchgeführt. Es ergab sich, daß etwa 90 % der Bevölkerung eine Legalisierung des Konsums ablehnen.

Bei der Präventionsarbeit wird von dieser sehr einhelligen Ansicht ausgegangen und insbesondere auf die Schäden hingewiesen, die der einzelnen Person und der gesamten Gesellschaft durch Drogen entstehen, und darauf, daß aus diesem Grund niemand Drogen ausprobieren oder sie konsumieren sollte. Die Drogenbekämpfung sollte nicht nur den Drogenspezialisten der Polizei, dem Gesundheitssystem, den Bildungsbehörden, den Jugendämtern, den freiwilligen Organisationen usw. überlassen werden. Ebenso bedeutend ist die Unterstützung und der Wille zur Zusammenarbeit bei der lokalen Bevölkerung. Die Beteiligung der jungen Leute selbst, ihrer Familien und Eltern ist eine Grundvoraussetzung erfolgreichen Handelns.

## **FRANKREICH**

Das Gesetz vom 31. Dezember 1970 bildet den Rahmen für Maßnahmen gegenüber Drogenkonsumenten. Es gibt derzeit keine Pläne, diesen Text zu überarbeiten.

Der Kontext des Drogenmißbrauchs - sowohl in gesundheitspolitischer Hinsicht als auch hinsichtlich der Einstellung gegenüber der Suchtprävention und der Behandlung von Drogenabhängigen bzw. Konsumenten psychoaktiver Stoffe - hat sich jedoch beträchtlich verändert.

Die Rechtsvorschriften selbst sind nicht in Frage gestellt worden, doch hält das Justizministerium die Gerichte dazu an, die Art und Weise ihrer Anwendung zu ändern, indem den Richtern geholfen wird, besser die Art der Abhängigkeit der vor ihnen erscheinenden Personen zu verstehen (z.B. durch folgende Maßnahmen: verstärkter Rückgriff auf Schnellermittlungen durch die Sozialdienste, Einstellung der Ermittlungen und Betreuung, Therapieanordnung<sup>(10)</sup>, einem Urteil vorausgehende Maßnahmen wie die Empfehlung, einer Therapie zuzustimmen, richterliche Aufsicht, Aussetzung des Verfahrens auf Bewährung, Alternativen zu Haftstrafen, einschließlich der Aussetzung der Urteilsverkündung und Bewährung, gemeinnützige Arbeit, Freilassung mit Auflagen usw.).

Die Alternativen zur Haftstrafe sollten auf das Profil des jeweiligen Drogenkonsumenten zugeschnitten sein (wobei jeder Fall rasch und individuell behandelt werden sollte).

Ist der Konsument hiermit einverstanden und hält die entsprechenden Verpflichtungen ein, so wird das Verfahren eingestellt.

Nach der Bestimmung, wonach eine Therapie angeordnet werden kann, ist die Mitwirkung einer Person, die den Charakter des Drogenabhängigen beurteilt, eines Richters und eines Arztes erforderlich. Sie dient der Erinnerung an die Rechtssituation und stellt für 60 % der Betroffenen die erste Gelegenheit dar, mit den Gesundheitsbehörden in Kontakt zu kommen.

---

(10) Ist der Drogenkonsum selbst die Straftat, so kann der Staatsanwalt von einer Strafverfolgung absehen und anordnen, daß sich der Drogenkonsument ärztlich überwachen läßt oder an einer Rehabilitierungsmaßnahme teilnimmt.

Theoretisch kann für Konsumenten aller Suchtstoffe eine Therapie angeordnet werden, doch wird diese Vorschrift am häufigsten bei Heroin- und Kokainabhängigen angewandt.

### **DEUTSCHLAND**

Das Grundprinzip und die allgemeine Regel zur Verringerung des Drogenmißbrauchs in Deutschland bestehen darin, daß alle Suchtstoffe und psychotropen Stoffe nur für medizinische und wissenschaftliche Zwecke verwendet werden dürfen. Dieser Grundsatz ist in den internationalen Suchtstoffübereinkommen niedergelegt und muß von den Vertragsparteien eingehalten werden.

### **GRIECHENLAND**

Die griechische Politik läßt sich von folgenden Grundprinzipien leiten:

- a) Bemühungen zur Einbeziehung der Drogenbekämpfungspolitik in die Gesundheitspolitik, Durchführung von Sozialprogrammen und umfassende Bekämpfung der Kriminalität
- b) Vorrang für die Prävention
- c) Ausweitung und Diversifizierung von Therapieoptionen
- d) Praktiken zur Schadensbegrenzung
- e) Länderübergreifende und internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf effizientere Maßnahmen im Bereich der Strafverfolgung.

### **ITALIEN**

Die derzeitigen Rechtsvorschriften enthalten allgemeine Regelungen darüber, wie das Hauptziel erreicht werden kann, Drogenkonsumenten vom Drogenkonsum durch eine Reihe von Maßnahmen abzubringen, deren Ziel ihre Rehabilitierung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft und das Arbeitsleben ist.

Hierunter fallen auch andere strafrechtliche Maßnahmen als Haftstrafen.

Dem Parlament liegen derzeit Gesetzentwürfe vor, die es erleichtern sollen, dieses Ziel endgültig zu erreichen.

Mögliche Auswirkungen dieser Politik könnten eine Verringerung der Zahl der Personen sein, die an einer Überdosis von Drogen sterben, sowie eine Zunahme der Zahl der Personen, die die entsprechenden Ad-hoc-Gesundheitsdienste in Anspruch nehmen.

## **NIEDERLANDE**

Zwei übergeordnete Grundsätze in den Niederlanden sind die Freiheit des Einzelnen (die aber nicht auf Kosten anderer gehen darf) und die Vorstellung, daß die Regierung sich nicht in Angelegenheiten wie Moral und Religion einmischen sollte. Diese Grundsätze sind der Hauptzielsetzung und der Durchführung der niederländischen Drogenpolitik zugrunde gelegt worden. Sie finden ihren Niederschlag auch in der Unterscheidung verschiedener Drogenmärkte und in der Tatsache, daß Drogenkonsum nicht strafbar ist.

Die Hauptziele der niederländischen Drogenpolitik sind bereits in einer Reihe von Regelungen zur Reduzierung der Nachfrage genannt worden (aber auch in den Regelungen zur Verringerung der durch Drogenkonsumenten verursachten Ordnungsstörungen und zur Bekämpfung der mit Drogen in Zusammenhang stehenden Kriminalität).

## **PORTUGAL**

Derzeit wird ein nationaler Bericht über das Drogenproblem und die Drogenabhängigkeit ausgearbeitet. Er wird von einer Sachverständigenkommission erstellt und soll bei der Festlegung einer nationale Drogenbekämpfungsstrategie durch die Regierung als Grundlage dienen. Die Strategie, bei der die Erfahrungen Portugals und anderer Länder berücksichtigt werden, wird zu systematischen, abgestimmten Maßnahmen, die auf alle Dimensionen des Drogenphänomens eingehen, führen.

## **SPANIEN**

Erste Frage: Das spanische Strafgesetzbuch enthält eine durch das Gesetz vom 23. November 1995 abgesicherte Bestimmung, wonach eine Haftstrafe vermieden werden kann, wenn ein Drogenabhängiger freiwillig an einem von spanischen Behörden durchgeführten Entziehungsprogramm teilnimmt.

Zweite Frage: Die spanische Abgeordnetenkammer hat auf ihrer Tagung vom 27. Oktober 1984 der Regierung die Ausarbeitung eines Drogenpräventionsplans empfohlen und dabei unter anderem auch die soziale Wiedereingliederung von Drogenabhängigen erörtert.

Zur Umsetzung der in dem Plan genannten Ziele setzte das Kabinett eine interministerielle Arbeitsgruppe ein, der die von dieser Thematik am unmittelbarsten betroffenen Ministerien angehören. Die Koordinierung wurde dem Ministerium für Gesundheit und Verbraucherschutz übertragen. Im Anschluß an die Empfehlungen der Arbeitsgruppe nahm das Kabinett am 24. Juli 1985 den nationalen Drogenplan an, in dem die allgemeinen Grundsätze für Maßnahmen zur Drogenbekämpfung unter Angebots- und Nachfragegesichtspunkten dargelegt werden.

Der Bericht wurde am 11. Dezember 1995 im Amtsblatt beider Parlamentskammern (Reihe A, Nummer 80) veröffentlicht und vom Gemeinsamen Ausschuß für die Prüfung des Drogenproblems angenommen. Er enthält Vorschläge der Abgeordnetenkommission zu folgenden Bereichen: Prävention, Unterstützung, soziale Wiedereingliederung, Maßnahmen zur Angebotsreduzierung, Maßnahmen gegen den illegalen Drogenhandel und gegen die Geldwäsche. Er enthält zudem eine ausführliche Analyse des Drogenkonsums, des Drogenhandels, der Präventionsmaßnahmen, der Maßnahmen zur Unterstützung und Wiedereingliederung sowie der Zusammenarbeit auf nationaler Ebene.

Am 24. Januar 1997 hat das Kabinett eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs angenommen, darunter Maßnahmen zur Angebotsreduzierung, Maßnahmen gegen den Drogenhandel und die Geldwäsche, Präventionsmaßnahmen sowie Strategien, die auf Unterstützung und soziale Wiedereingliederung abzielen; in Betracht gezogen werden die Einsetzung eines Drogenüberwachungsausschusses, Maßnahmen im Bereich der externen Zusammenarbeit und die Einrichtung einer interministeriellen Gruppe.

## **SCHWEDEN**

Erklärtes Ziel der schwedischen Drogenpolitik ist das Anstreben einer drogenfreien Gesellschaft. Die klarsten und meßbarsten Indikatoren dafür, inwieweit dieses Ziel erreicht worden ist, sind die Zahlen über den Gesamtkonsum von Drogen und die Einstellung gegenüber dem Drogenkonsum.

## **VEREINIGTES KÖNIGREICH**

In der neuen 10-Jahres-Strategie des Vereinigten Königreichs werden vier grundlegende Ziele genannt:

- Jungen Menschen soll geholfen werden, dem Drogenmißbrauch widerstehen zu können, damit sie sich in der Gesellschaft uneingeschränkt verwirklichen können.
- Die Bevölkerung soll vor antisozialem und kriminellen Verhalten, das mit Drogen in Zusammenhang steht, geschützt werden.
- Menschen mit Drogenproblemen sollen in die Lage versetzt werden, diese Probleme zu bewältigen und ein gesundheitsbewußtes, deliktfreies Leben zu führen.
- Die Möglichkeit, sich illegale Drogen auf der Straße zu beschaffen, soll unterbunden werden.

Wie das Vereinigte Königreich diese Ziele erreichen will, wird in dem Strategiedokument mit dem Titel "Tackling Drugs to Build a Better Britain" (Drogenbekämpfung als Beitrag zur Schaffung eines besseren Großbritannien) dargelegt, und die entsprechenden Evaluierungsmethoden werden - worauf bereits hingewiesen wurde - derzeit erarbeitet.